

W o r t p r o t o k o l l

Erörterungstermin

im Genehmigungsverfahren zur Erteilung eines

Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb

eines Ersatzbrennstoff-Kraftwerks

in Langelsheim, Industriegebiet „Frau Sophienhütte Süd“

4. Verhandlungstag - 30. Januar 2009

Langelsheim, Schulzentrum

Tagesordnung:

Seite:

TOP 7 - Einsatzstoff/Brennstoff	2
7.1 Qualitätsnachweis	
7.2 Eingangskontrolle	
7.3 Qualitätsanforderungen	
TOP 8 - Umweltverträglichkeit/Naturschutz	
8.4 Entsorgung anfallender Abfälle	29
TOP 9 - Sonstige Auswirkungen	37
TOP 10 - Sonstige Einwendungen	
10.1 Stellung einer Sicherheitsleistung	38

(Beginn: 10.02 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Wir wollen den Erörterungstermin bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines EBS-Kraftwerkes, Erteilung eines Vorbescheids“ fortsetzen. Wir hatten gestern den Tagesordnungspunkt 6 abgeschlossen und wollen uns heute dem Tagesordnungspunkt 7 zuwenden. Vorab hat mich Professor Bitter gebeten, ihm kurz das Wort zu erteilen.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Eine persönliche Erklärung: Mir liegt schon daran, nach dem gestrigen Verlauf festzustellen, dass ich Herrn von Daacke seit mehr als 30 Jahren als untadeligen Menschen, hochqualifizierten und völlig unabhängigen Sachverständigen und Gutachter kennen und schätzen gelernt habe und dass so etwas, wie gestern hier geschehen ist, die völlige Ausnahme ist und sicherlich insgesamt - das gilt jedenfalls für mich insgesamt - seinen Ruf in keiner Weise schädigen kann. - Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke sehr. - Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich möchte mich dem durchaus anschließen und möchte noch einmal betonen, dass es, wenn wir hier streiten, um die Sache geht und dass wir auch nicht den geringsten Anlass haben, an der Kompetenz und der sonstigen menschlichen Qualität von Herrn von Daacke zu zweifeln. Ich denke, das darf ich ausdrücklich feststellen. Es ist keinerlei persönliche Zielrichtung dahinter.

Im Zusammenhang damit hätte ich aber doch gern von Herrn Morgener insoweit noch eine Klarstellung in Bezug auf das weitere Verfahren: Wir haben gestern den - man darf vielleicht sagen - Kompromiss geschlossen, dass wir alle die Punkte, die mit dem Gutachten zusammenhängen, herausnehmen, dass dieses Gutachten - ich fasse es jetzt zusammen - überprüft und zur Kenntnis gebracht wird. Ist es nicht aber so, dass damit ein Teil der Auslegung erneut vorgenommen werden müsste? Es gibt einen Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen, der zurzeit irrelevant geworden ist. Bedeutet das nicht, dass dieses Gutachten nach Überprüfung, wenn es denn - das kann man vielleicht sagen - erwartungsgemäß als solches erhalten bleibt, noch einmal neu ausgelegt werden muss, dass diesbezüglich erneut eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird und dass wir diese Anhörung erst dann - in dem Fall wäre es kein Fortsetzen - neu vornehmen können? Wäre das nicht das korrekte Verfahren?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das wäre möglicherweise so, wenn sich bei der Prüfung herausstellen würde, dass die Daten nicht korrekt sind

und tatsächlich eine größere Umwelteinwirkung vorliegt, als dieses Gutachten unterstellt hat. Kommen wir bei der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Situation nicht schlechter ist, als bisher in den Antragsunterlagen dargelegt, sehe ich das Erfordernis für eine erneute Auslegung nicht. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Erst einmal guten Morgen allerseits! - Zu dem kurzen Vortrag von Professor Bitter: Auch der BUND zweifelt selbstverständlich nicht an der Qualifikation des Gutachters. Die Kritik bezog sich ausschließlich auf die eingereichten Unterlagen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zillgen.

(Zuruf von Zillgen (Einwender))

- Danke. - Frau Bremer.

Bremer (Einwenderin):

Guten Morgen auch! Sie sagten: wenn dieses Gutachten nicht schlechter ist, als das bisher ausgelegte. Welche Prozentmarge für das Bessere setzen Sie an, um zu sagen, es muss nicht ausgelegt werden?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich habe nicht von einer Prozentmarge gesprochen. Ich habe gesagt, wenn die Auswirkungen, die in dem Gutachten beschrieben worden sind, sich im Rahmen der Überprüfung als korrekt darstellen, sehe ich keine Verantwortung für eine neue Auslegung.

Bremer (Einwenderin):

Gut. Dann ist das klar. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bevor wir zu Tagesordnungspunkt 7 kommen, gibt es noch eine Wortmeldung.

Stecher (Einwender):

Herr Morgener, ich habe es nicht ganz verstanden. Die Firma MaXXcon bzw. der TÜV können jetzt ihre Gutachten überarbeiten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein.

Stecher (Einwender):

Sie überprüfen das. Das habe ich schon verstanden; das ist klar. Aber trotzdem erhält doch die Firma MaXXcon dadurch die Chance, etwas nachzuschieben, wenn etwas fehlt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kann ich jetzt nicht erkennen.

Stecher (Einwender):

Das wird sich im Rahmen der Überprüfung letztlich herausstellen. Nur, in dem Moment, in dem die Firma MaXX-

con hier nachschieben kann oder wird, müssten wir aus Gründen der Fairness im Prinzip auch nacharbeiten können, und das müsste sehr wohl neu ausgelegt werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte es einmal an einem anderen Kriterium festmachen. Bisher ist das Gutachten davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der Anlage - das ist ja der Knackpunkt bei der Beurteilung - überall unter den Irrelevanzkriterien bleiben. Wenn dieser Zustand, diese Situation im Rahmen der Überprüfung erhalten bleibt, dass von der Anlage, so, wie sie künftig betrieben werden soll, die Irrelevanzgrenzen eingehalten werden - das ist die Grundlage der bisherigen Bewertung gewesen -, dann sehe ich keinen Anlass für eine erneute Auslegung. - Herr Horenburg.

Horenburg (Antragstellerin):

Vielleicht noch einmal zur Klarstellung. Die Unterlagen werden jetzt von unserer Seite nicht mehr verändert. Es ist auch nicht Ziel des weiteren Verfahrens, das zu tun. Das stand eben im Raum. Es wird jetzt das geprüft, was bereits vorliegt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

(Stecher (Einwender): Herr Morgener, darf ich dazu noch etwas sagen?)

Herr Stecher.

Stecher (Einwender):

Ob die Irrelevanzgrenze erreicht oder überschritten wird, können wir jetzt noch nicht beurteilen. Das zeigt sich ja erst im Laufe der nächsten Tagesordnungspunkte betreffend die Immissionen. Dazu ist noch nichts gesagt worden. Deswegen können wir im Vorfeld dazu keine Entscheidung treffen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Letzte Aussage von mir dazu; dann beende ich den Punkt. Die Grundlage der bisherigen Beurteilung der Anlage war die Aussage in der Immissionsprognose, dass die Anlage die Irrelevanzgrenzen sowohl bei Luftschadstoffen als auch bei Depositionswerten unterschreitet. Wenn es im Rahmen der Überprüfung bei diesem Zustand bleibt, sehe ich keinen Anlass für eine erneute Auslegung. Würde sich ein anderer Zustand ergeben, dann ja. - Dazu, Herr Gödeke?

Gödeke (Einwender):

Ja. Zunächst einmal ist es so, wie Sie es sagen. Selbst wenn die Überprüfung geringfügige Veränderungen ergeben würde, die noch in der Irrelevanz bleiben, wäre das so in Ordnung. Allerdings haben Sie zugesagt, dass Sie Ihr Prüfungsergebnis ohnehin zur Verfügung stellen. Da passiert ja nichts im Verborgenen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Können wir jetzt mit dem neuen Tagesordnungspunkt fortfahren? - **Tagesordnungspunkt 7:**

Einsatzstoff/Brennstoff

Dazu hören wir ein Eingangsreferat des Antragstellers.

Stöttelder (Antragstellerin):

Christiane Stöttelder für die MaXXcon. Ich möchte Ihnen erläutern, welche Einsatzstoffe hier zum Einsatz gebracht werden sollen.

(Folie)

Es sind die Stoffe der Abfallschlüssel 191210 und 191212. Das dürfte Ihnen, die Sie nicht im Abfallsektor arbeiten, wenig sagen. Deswegen haben wir einmal dargestellt, wie man diese Abfälle einteilt, damit man das nachvollziehen kann.

Insgesamt ist das AVV, das Europäische Abfallverzeichnis, in 20 Kapitel aufgeteilt. In Kapitel 19 geht es um Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Das sagt die Kennziffer 19.

Dann kommt die Einschränkung über die Gruppenkennziffer, z. B. die 12. Da ist das Spektrum schon eingengt. Es fallen Abfälle darunter, die aus der mechanischen Behandlung kommen. Das können Abfälle aus einer Sortieranlage sein, die noch zerkleinert bzw. pelletiert worden sind. Ganz klar ist: Abfälle aus der Gruppe 1912 sind nicht flüssig. Sie kommen also nicht aus den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Diese Abfälle sind den Gruppen 7, 8 oder 9 zugeordnet.

Der nächste Schritt ist die genaue Kennzeichnung dieser Abfälle. 191210 sind brennbare Abfälle und 191212 sind sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, und zwar mit Ausnahme derjenigen - dafür gibt es einen Extraschlüssel -, die unter 191211 fallen; das sind gefährliche Abfälle. Damit ist also ganz klar gesagt: Abfälle, die zur Schlüsselnummer 191212 zählen, müssen ungefährlich sein bzw. sind ungefährlich.

(Folie)

Um es auf etwas kürzerem Weg zu sagen: Die Abfälle, die hier in Langelsheim in die Anlage sollen, sind Abfälle, die aus Abfallbehandlungsanlagen kommen. Man kann auch sagen - das macht es ein bisschen plastischer -, es sind im Prinzip Sortierreste aus Bauabfallsortierungsanlagen, aus Gewerbeabfallsortierungsanlagen oder auch die Reste aus Kompostierungs- oder Biogasanlagen. Wie schon gesagt, diese Abfälle sind als nicht gefährlich eingestuft. Was für uns wichtig ist: Der Energieinhalt muss größer als 11.500 und kleiner als 18.000 kJ/kg sein.

Über diese reinen Beschreibungen der Abfälle hinaus hat sich die MaXXcon bzw. die Antragstellerin natürlich

auch Gedanken gemacht, wie sichergestellt werden kann, dass nur Abfälle geliefert werden, die den Anforderungen dieser Schlüsselnummern entsprechen. Dafür gibt es ein gewisses Prozedere. Das wird Ihnen jetzt meine Kollegin erläutern, um zu zeigen, dass wir uns Gedanken darüber gemacht haben, wie durch die Beschaffung dieser Materialien im Vorfeld eine gewisse Sicherstellung erreicht werden kann.

Stövesand (Antragstellerin):

Es gibt zwei Arten von Kontrollen. Das ist einmal die Kontrolle beim Lieferanten, also vom Entsorgungsfachbetrieb, zum anderen die Kontrolle bei uns in der Anlage selbst.

(Folie)

Fangen wir mit dem ersten Punkt an: Kontrolle der EBS-Anlieferungen. Der Entsorgungsunternehmer muss die Herkunft des Materials nachweisen. Er kann nicht irgendetwas annehmen. Er muss genau wissen, was er annimmt. Auch bei den Transporten zum Entsorgungsfachbetrieb - der Entsorgungsfachbetrieb ist da, wo später aufbereitet wird - muss genau bekannt sein: Was wird angeliefert? Wie viel wird angeliefert? Dafür gibt es Zulassungen und Lieferscheine.

Beim Entsorgungsfachbetrieb selbst gibt es dann auch wieder Eingangskontrollen. Auch da wird geguckt: Was ist darin? Hat man auch wirklich das bekommen, was man haben wollte bzw. was zugesagt wurde?

Im Entsorgungsfachbetrieb selbst wird dann weiter aufbereitet. Wir haben ja gewisse Ansprüche an den Brennstoff gestellt, Größe usw. Dort wird er zerkleinert, sortiert usw., damit er genau so ist, wie wir ihn haben möchten. Dort findet wiederum gleichzeitig eine Kontrolle daraufhin statt, ob auch wirklich das drin ist, was man haben will. Es erfolgt eine Qualitätssicherung bei der Aufbereitung zur Erfüllung der von uns vorgegebenen vertraglichen Vorgaben sowie eine Deklarationsanalyse. Näheres zu der Analyse finden Sie auch in Abschnitt 3.1 des Antrags. Das ist unsere - ich sage einmal - Schadstoffliste.

Dann wiederum gibt es die Deklaration der Transporte zu unserem Kraftwerk. Da wird wieder geguckt: Lieferscheine. Was ist drin? Schlüsselnummern, Mengen usw. Wenn hier irgendein Verstoß begangen wird, wird er auf jeden Fall geahndet. Sie wissen selbst: Ist ein Lkw zu schwer, der Lieferschein nicht konform mit dem, was auf dem Lkw ist, dann wird das - je nach Fall - entsprechend der Verträge und den gesetzlichen Vorgaben geahndet.

(Folie)

Wir sagen immer, unsere Abfälle kommen von einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb. Wir haben hier einmal aufgeschrieben, was das eigentlich bedeutet. Bei einer Zertifizierung läuft es nicht so, dass man nur irgendwo anzurufen braucht, wenn man ein Zertifikat benötigt; vielmehr kommen Sachverständige, z. B. von der Dekra, und überprüfen, ob alles das, was dafür notwendig ist, vorhanden ist. Sie überprüfen etwa, ob die Zer-

kleinerungsgeräte in Ordnung sind, ob die Abfälle, die wir angenommen haben, in Ordnung sind. Wenn das alles bestimmten Kriterien entspricht und in Ordnung ist, dann gibt es ein Zertifikat, das auch periodisch erneuert werden soll. Man kann also nicht sagen: Wenn man einmal ein Zertifikat hat, kann einem nichts mehr passieren. Es wird ungefähr jährlich erneuert. Dann kommt wieder ein Sachverständiger und überprüft, ob alles noch in Ordnung ist. Der Zertifizierer kontrolliert das Einhalten der behördlichen Auflagen.

Was ist für die MaXXcon, also für uns als Antragsteller nach dem Vertragsabschluss wichtig? Die Zertifizierung muss immer aktuell und gültig sein. Das heißt, wenn eine Zertifizierung ausläuft, lassen wir uns eine neue vorlegen. Wir möchten - das wird vertraglich vereinbart - alle 2.000 t eine Analyse haben, damit überprüft werden kann, ob die Vorgaben, die wir machen, auch eingehalten werden. Diese Analysen werden von einem akkreditierten Labor ausgestellt und müssen unsere Anforderungen einhalten. Des Weiteren behalten wir uns vor, unangemeldeten Kontrollen beim Entsorgungsfachbetrieb durchzuführen. Das heißt, wir gehen dann vor Ort und gucken, ob alles auch so ist, wie es uns angekündigt wurde.

(Folie)

Wenn die Ersatzbrennstoffe bei uns am Kraftwerk ankommen, beginnt eine neue Kette von Kontrollen. Gleich am Anfang werden die Papiere kontrolliert. Es gibt - das ist jetzt anders als im Antrag - eine Radioaktivitätsschleuse. Wir haben Ihre Einwendungen zur Kenntnis genommen und aufgegriffen. Das wird es zusätzlich geben.

Es werden alle Lkws verwogen, und es wird an jedem Lkw eine organoleptische Kontrolle durchgeführt. Organoleptische Kontrolle heißt so etwas wie „die Sinne berühren“, also: Wie sieht es aus? Wie riecht es? Schmecken will man es ja nicht.

Nachdem auch das durchgeführt wurde, wird per Zufallsgenerator entschieden, welche Lkws beprobt werden. Dazu kommen wir gleich.

Wie gesagt, alle Lkws werden einer organoleptischen Kontrolle unterzogen. Ist die unauffällig, kann man also nicht sehen, dass irgendwelche Abfälle drin sind - z. B. Sperrmüll -, die nicht hineindürfen, dann muss jeder Lkw-Fahrer den Zufallsgenerator bedienen.

(Folie)

Es werden am Tag mindestens fünf Lkws ausgesucht und beprobt. Der Lkw-Fahrer bedient also den Zufallsgenerator. Ist es grün, hat er Glück gehabt - sage ich einmal -, dann darf er gleich nach der Sichtkontrolle im Bunker entladen. Ist es rot, wird dieser Lkw beprobt. Ich erkläre später noch, wie es dann weitergeht.

(Folie)

Ist die organoleptische Kontrolle auffällig, sieht man also, dass die Lieferung etwas enthält, z. B. Sperrmüll, was nicht darin sein darf, was man also nicht annehmen darf und auch nicht annehmen will, weil es auch gar nicht

geht, dann kann dieser Lkw sofort zurückgewiesen werden. Oder wenn derjenige, der die Sichtkontrolle durchführt, sich nicht ganz sicher ist, dann wird dem Lkw nicht gestattet, abzuladen, sondern dann muss er zur Sicherstellungsfläche fahren.

(Folie)

Hier haben wir Ihnen die Kette aufgezeichnet, damit Sie sehen, an wie vielen Stellen kontrolliert wird und was passiert, wenn ein negatives Ergebnis dabei herauskommt.

Das Erste ist die Kontrolle der Papiere. In der Annahme weiß man natürlich sicher, welche Lkws an diesem Tag kommen. Sind welche dabei, die nicht bekannt sind, werden die sofort zurückgewiesen. Es kann keiner in das Kraftwerk einfahren, der nicht auch vorher bekannt ist.

Wenn die Lkws an der Waage durch die Radioaktivitätsmessung fahren und es da piept, dürfen die Lkws ebenfalls nicht abladen. Es wird mit dem Lkw entsprechend der Weisung des Gewerbeaufsichtsamtes oder der zuständigen Stelle umgegangen. Er darf auf keinen Fall abkippen. Aber er darf auch nicht einfach wieder wegfahren.

Dann gibt es, wie gesagt, die organoleptische Kontrolle. Wenn da etwas grob auffällig ist - das ist Punkt 1 -, wenn man gleich sieht, dass es nicht geht, wird der Lkw sofort zurückgewiesen. Die Abfälle werden nicht angenommen. Bei der nächsten Variante, wenn man sich nicht ganz sicher ist, ob der Abfall den Vorgaben entspricht, wird eine Probe entnommen, und der Abfall wird so lange auf der Sicherstellungsfläche sichergestellt, bis die Analytik da ist. Ergibt die Analytik, dass der Brennstoff in Ordnung ist, darf er in den Bunker gelangen. Ist dies nicht der Fall, muss der Entsorger seine Abfälle wieder abholen. Das sind dann seine Kosten.

Kommen wir zum Zufallsgenerator. Zeigt dieser rot, wird der Lkw beprobt. Er darf aber dann, nachdem die Probe genommen wurde, seinen restlichen Abfall zur Abkipfstelle bringen; denn es ist ja nicht gesagt, dass etwas Unzulässiges darin ist. Es ist einfach nur die Kontrolle für uns, ob die Analyse, die wir bekommen, auch in Ordnung ist.

Zeigt der Zufallsgenerator grünes Licht, dann ist alles in Ordnung; der Lkw wird nicht beprobt und darf zur Abkipfstelle fahren. Der Abfall kommt in den Brennstoffbunker und wird anschließend verbrannt.

Ich hoffe, das war ein kleiner Einblick. - Vielen Dank.

(Zillgen (Einwender): Eine Frage dazu!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zillgen.

Zillgen (Einwender):

Von den Punkten 5 und 6 zeigen rote Pfeile zur Sicherstellungsfläche.

Stövesand (Antragstellerin):

Entschuldigung. Das ist auch noch eine Möglichkeit, nämlich dass etwas in den Bunker gelangt ist, bei dem der Kranfahrer beim Verteilen sieht, dass irgendetwas darin ist, was seiner Meinung nach auf keinen Fall verbrannt werden darf. Wir hatten uns gestern schon darüber unterhalten, -

(Unruhe bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte Ruhe.

Stövesand (Antragstellerin):

- dass es diese Kranauslässe gibt. Dadurch hat der Kranfahrer die Möglichkeit, diese Stoffe wieder aus dem Bunker heraus in einem geeigneten Container abzuladen. Es können also große Sachen oder irgendetwas, was auffällig ist, aus dem Bunker herausgetragen werden. Deshalb gibt es diese Pfeile, die wieder zurückzeigen. Vielen Dank, dass Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Frau Stövesand. - Bitte.

Langner (Einwender):

Ich möchte weitere Informationen haben. Ich möchte mir das auch etwas plastisch vorstellen. Es gibt eine Gesellschaft in der Firmengruppe, die MaXXcon Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG. Gegenstand dieser Gesellschaft ist z. B. die Akquisition von Abfällen. Das bedeutet, ein Entsorgungsbetrieb gibt die Abfälle in diese Firma, und MaXXcon bekommt dafür Geld. Dann geht es weiter. Gegenstand ist weiterhin die Aufbereitung und Sortierung. Das heißt, in dieser Firma, der Gruppe angehörend, wird der Abfall sortiert, in welche Chargen auch immer, EBS oder sonst was. Dann ist weiterhin der Handel mit diesen Abfällen möglich. Das ist ebenfalls eine Gesellschaftsform.

Die Frage ist: Gehen denn diese Abfälle, die sortierten Abfälle, die MaXXcon von einem Entsorger annimmt, noch durch weitere Hände, oder werden sie direkt hier ins Kraftwerk geliefert? Das ist die eine Frage.

Zweite Frage: Wo ist die Betriebsstelle dieser Firma? So weit erst einmal. Wenn man mir das beantworten kann, frage ich vielleicht noch einmal nach.

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigung, von mir die Frage: Was meinen Sie mit „Betriebsstelle“?

Langner (Einwender):

Mit Betriebsstelle meine ich Folgendes: Es muss ja irgendwo eine Akquisition dieser Abfälle geben. Ein Entsorgungsbetrieb liefert das zu MaXXcon. Die Gesellschaft muss irgendwo einen Sitz haben. Wo ist dieser Sitz? Der Abfall muss ja in die einzelnen Chargen sortiert werden. Daher denke ich, es muss schon einen Betriebshof ge-

ben. Deshalb frage ich nach Informationen, um mir das plastisch vorstellen zu können.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Es gibt keinen Betriebshof, wie Sie das nennen. Der Sitz der Firma ist in Osterode, und es gibt eine Niederlassung in Gütersloh.

Langner (Einwender):

Aber es muss auch schon einmal eine Niederlassung in Ravensburg gewesen sein, wenn mich nicht alles täuscht, das heißt, am Bodensee.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Die gibt es nicht mehr.

Langner (Einwender):

Die gibt es nicht mehr. Jetzt ist es in Gütersloh.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Die ist nicht jetzt in Gütersloh, sondern es war unabhängig davon. Das in Gütersloh ist eine neue Niederlassung.

Langner (Einwender):

Ach so.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Es ist also nicht von Ravensburg nach Gütersloh gewandert.

(Hage (Einwender): Eine Frage direkt dazu?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

Hage (Einwender):

... (*akustisch unverständlich*)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte mit Mikro. Unsere Stenografin muss es auch verstehen können.

Hage (Einwender):

Es ist nicht die Frage des Sitzes des Unternehmens, sondern hier ist ganz klar gefragt worden: Wo ist die Betriebsstätte? Das ist doch wohl ein Unterschied.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Das habe ich doch gerade gesagt. Es gibt keinen Betriebshof, nach dem gefragt wurde. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Osterode und eine Zweigniederlassung in Gütersloh. In diesen beiden Stellen arbeitet die Gesellschaft.

Ich möchte auch noch einmal betonen: Das ist völlig unabhängig von der Antragstellerin hier. Es hat hiermit gar nichts zu tun.

Verhandlungsleiter Morgener:

Trotzdem zur Klärung. Ich glaube, es gibt Missverständnisse. Ich habe den Eindruck, es besteht die Ansicht, dass diese Firma eigenständig Abfälle aufbereitet.

Hage (Einwender):

Und die Frage ist: Wo?

Verhandlungsleiter Morgener:

Vielleicht lässt sich das kurz erläutern.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das kann ich vielleicht kurz erklären. Es ist sicherlich ein unternehmerisches Ziel, das zukünftig zu tun. Im Moment ist diese Firma ein reiner Handelsbetrieb.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Bitte.

Rossmann (Einwender):

In der Theorie mag das vorgestellte Kontrollsystem überzeugen. In der Praxis kann es nicht überzeugen. Es ist bekannt, dass man mit der Definition von Stoffen in der Abfallwirtschaft sehr unbekümmert umgeht. Es gibt sogar Fälle, in denen man von Skrupellosigkeit reden kann, vor allem, wenn man an Abfälle denkt, die importiert werden. Denken Sie nur an Neapel und andere Fälle.

Es ist daher sehr unsicher, eine Kontrolle mit diesen großen Abständen zu wählen. Deswegen **beantragen** wir, dass jede Charge überprüft wird. Das ist technisch und wirtschaftlich durchführbar. Deutsche Universitäten haben im Zusammenhang mit dem Fraunhofer Institut UMSICHT ein Schnelltestverfahren für Ersatzbrennstoffe entwickelt, das es ermöglicht, auch kleinere Chargen im Schnelltest auf die wesentlichsten Parameter zu untersuchen. Wir von der Bürgerinitiative bestehen darauf, dass hier jede Charge durch einen Schnelltest überprüft wird. Es ist sonst nicht auszuschließen, dass höher schadstoffbelastete Chargen in den Betrieb hineingelangen.

Es kann daraus sogar ein Vorteil für den Betrieb abgeleitet werden. Das, was angeliefert wird, ist ja ein Gemisch. Das ist ein heterogener Stoff, in den alles Mögliche - so möchte ich einmal sagen - eingebracht werden kann, was nicht hineingehört, ohne dass es im zertifizierten Betrieb oder wo auch immer auffallen muss. Es muss nicht zwangsläufig auffallen. Das ist in der Praxis völlig ausgeschlossen. Wenn man aber den Schadstoffgehalt der angelieferten Stoffe kennt, kann man die Rauchgasreinigungsanlage und auch die gesamte Verbrennungsführung darauf einrichten. Das heißt, es würde sich sogar ein indirekter Vorteil für den Betrieb ergeben. Aber das ist für die Bürgerinitiative nicht so relevant. Für uns ist relevant, dass nur Stoffe in die Anlage gelangen, die den Anforderungen entsprechen. Das ist nur durch eine engmaschige Kontrolle, z. B. durch einen Schnelltest, gewährleistet.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof, direkt dazu.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Vielleicht zwei Punkte dazu. Zum einen. Sie haben es im letzten Nebensatz schon angesprochen. Die MaXXcon hat eigentlich das gleiche Interesse wie die Bürgerinitiative, nämlich dass hier keine Abfälle hineinkommen, die nicht hineinkommen sollen. Denn es wäre zum einen für die Anlage schädlich, zum anderen von der Verbrennung her sicherlich auch nicht wirtschaftlich. Insofern sind die Interessen da völlig gleich.

Wir können natürlich verstehen, dass Sie hier Sorge haben. Wir wollen Ihnen die gern nehmen. Ich muss allerdings leider noch einmal darauf hinweisen, dass wir hier im Vorbescheidsverfahren sind.

(Zuruf von den Einwendern)

- Das ist keine Ausrede, sondern es ist einfach ein Fakt. Das Verfahren steht noch nicht hundertprozentig fest. Wir haben Ihnen das Konzept vorgestellt und haben dargelegt, wie wir es gern machen wollen, weil wir es so für uns für richtig halten. Das wird selbstverständlich im Detail mit der Behörde abgestimmt werden. Wir gehen davon aus: Wenn die Behörde das akzeptiert - sie muss es letztlich auch überwachen -, wird das seine Richtigkeit haben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wiens.

Wiens (Einwender):

Wenn ich mir diese Skizze hier ansehe und sehe, dass bei Punkt 5 und 6 noch etwas drin sein kann, was wieder zur Sicherungsstelle zurückgeführt wird, dann muss ich sagen: Ich verstehe das Ganze nicht. Nach all den Prüfungen, die vorausgegangen sind, darf da einfach nichts mehr drin sein, was zurück muss. Das verstehe ich schon einmal gar nicht. Ich finde es richtig, dass jede Charge die angeliefert wird, geprüft werden muss.

Meine weitere Frage - sicherlich werden Sie mir jetzt sagen, es habe mit dem EBS-Werk nichts zu tun -: Der Müll wird ja erst zu Exner geliefert und dort sortiert. Da kommt der giftige und der ungiftige. Wie schon gesagt wurde, wenn ausländischer Müll kommt, da weiß niemand, was da drin ist. Was passiert mit dem Müll, der giftig ist? Wo wird er abgekippt? Wie wird er behandelt? Wird er hermetisch abgeriegelt, oder wird die Umwelt weiterhin damit belastet? Das ist für mich ein ganz großes Kriterium.

Wenn man sieht, dass alles vom Gewerbeaufsichtsamt geprüft wird, dass die Daten dessen, was aus dem Schornstein kommt, dorthin online geliefert werden, dann frage ich mich: Wird jede Charge des Mülls oder wird jeder Lkw vom Gewerbeaufsichtsamt auf Schadstoffe hin geprüft, damit wirklich nur das in die Anlage hineingelangt, was hinein darf? Da bestehen für mich sehr große Zweifel. Ich bin der Meinung, das kann man über-

haupt nicht richtig ausführen. Wie gesagt: Was ist mit dem giftigen Abfall? Wie wird der behandelt?

(Beifall bei den Einwendern)

Ich stelle den **Antrag**, dass dieser Müll, auch wenn es in der Nachbarschaft ist, geprüft wird. Es mag ein zertifizierter Betrieb sein; das weiß ich nicht. Ist der Betrieb überhaupt zertifiziert, und welche Auflagen werden diesem Betrieb überhaupt gemacht? - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Ich möchte kurz dazu Stellung nehmen. Erstens. Giftige oder - ich vermute, das ist gemeint - gefährliche Abfälle werden in dieser Anlage nicht verbrannt. Es werden auch keine Verträge mit Entsorgungsfachbetrieben hinsichtlich gefährlicher Abfälle geschlossen.

Unsere Partner, um es gleich zu sagen, auf der Brennstoffseite, kommen aus Salzgitter, Hildesheim und Hannover. Wenn ausländische Abfälle von diesen Partnern angenommen werden und sie die Genehmigung dafür haben, dann ist es Sache der Entsorgungsfachbetriebe. Wenn sie uns fachgerechte Abfälle der Schlüsselnummern 191212 und 191210 produzieren und uns liefern, ist das für uns selbstverständlich in Ordnung.

Da die Firma Exner angesprochen worden ist, will ich sagen: Es ist sicherlich möglich, dass auch die Firma Exner einen kleinen Teil übernehmen wird. Wenn die Firma Exner eine Aufbereitung bauen sollte, muss sie dafür eine eigenständige Genehmigung bei der Gewerbeaufsicht beantragen. Natürlich wird die Firma Exner dann als eigenständiges Unternehmen selbst überprüft. Das hat aber mit dem Kraftwerk nichts zu tun. Im Moment hat Exner meines Wissens keine Genehmigung zur Aufbereitung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich denke, die Punkte 5 und 6 können Sie wie den Gürtel zum Hosenträger oder umgekehrt betrachten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie, wenn das schon so angeboten wird, an dieser Stelle einen Verzicht wünschen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich würde gern ganz vorn bei den Abfallschlüsselnummern und dem, was dahintersteht, anfangen. An einer Stelle wurde hier projiziert, nach europäischem Recht seien Abfälle dieser beiden Abfallschlüsselnummern als ungefährlich eingestuft. Ich verstehe nicht, wieso dann bei 191212 extra noch einmal steht: mit Ausnahme gefährlicher Abfälle. Das wäre ja von der Logik her wider-

sinnig. Das müsste ja nicht drinstehen, wenn es schon nach Europarecht nicht gefährliche Stoffe wären. Wenn es aber so ist, wie es die Logik der Nummern vorgibt, dann ist nur 191212 mit „mit Ausnahme gefährlicher Abfälle nach 191211“ gekennzeichnet und 191210 nicht. Das bedeutet aus meiner Sicht, dass in 191210 schon von der Definition her nicht abgesichert ist, dass keine gefährlichen Abfälle darin enthalten sind. Das würde ich gern zuerst einmal geklärt haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Professor Bitter.

(Folie)

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Wenn Sie sich diese Folie anschauen, dann sehen Sie, dass ausdrücklich unterschieden wird: 191210 sind brennbare Abfälle, Brennstoffe aus Abfällen, bei denen es sich vornherein vom Sortierweg und von der Schlüsselzuweisung her um nicht gefährliche Abfälle handelt. Es gibt eine andere Kategorie: Sonstige Abfälle. Hier weist der Gesetzgeber, das europäische Abfallverzeichnis, noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es eine separate Gruppe 191211 gibt, sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthält.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Das ist gleichwohl nicht logisch. Denn auch gefährliche Abfälle können brennen. Wieso ist es per definitionem so, dass brennbare Abfälle keine gefährlichen enthalten?

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich kann nicht für den europäischen Gesetzgeber sprechen. Ich kann höchstens für unsere juristische Zunft sprechen. In der Tat sind juristische Definitionen manchmal etwas kompliziert. Das gebe ich gern zu. Das erschließt sich vielleicht etwas besser, wenn man das Abfallverzeichnis einmal insgesamt durchsieht. Es ist nämlich so, wie Herr Professor Bitter es sagt. Da ist zwischen der 191210 und der 191212 die 191211. Es steht in der Tat darin: sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten. - Da wir so gern definieren und immer gern auf der sicheren Seite sind, machen wir es dann so, dass wir bei den anderen noch einmal deutlich dazuschreiben, dass gefährliche Abfälle ausgenommen sind. Das ist meine Interpretation, wie es rein juristisch vom Text her im Entwurf des Gesetzes zustande gekommen ist.

(Zillgen (Einwender): Ich hätte noch eine Präzisierungsfrage zu diesen Nummern!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist okay. Ansonsten würde ich mich gern an die inzwischen lang gewordene Rednerliste halten.

Zillgen (Einwender):

Deswegen sage ich, warum ich jetzt sprechen will.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja. Herr Zillgen.

Zillgen (Einwender):

Dieser Schlüssel 1912 ist eine Untergruppe, in der wir uns bewegen; in dieser 1912 bezeichnet die 1 Papier und Pappe, die 2 bezeichnet Eisenmetalle, die 3 bezeichnet Nichteisenmetalle, die 4 Kunststoff und Gummi, die 5 Glas, die 6 Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und die 7 Holz mit Ausnahme dessen, was gefährlich ist, die 8 Textilien und die 9 Mineralien. Ich frage mich jetzt - das verstehe ich nicht -: Was bleibt denn übrig, das brennen kann und dann in 10 und in 12 landet? Holz ist weg, Kunststoffe sind weg, Papier und Pappe sind weg. Ich habe keine Vorstellung, was überhaupt noch da ist und brennt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu kann Ihnen vielleicht Herr Wermuth eine Erläuterung geben.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Die Abfälle, die unter 19 fallen, sind Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen. Abfallbehandlungsanlagen heißt: Abfälle werden in verschiedene Chargen getrennt. Wenn man Abfälle stofflich verwerten will, dann sortiert man das aus, was man stofflich verwerten will. Das geht natürlich nicht in die Verbrennung. Andere Stoffe, z. B. Holz, gehen einen anderen Entsorgungsweg als etwa Textilien. Also werden auch sie aussortiert. Nun gibt es auch da Reste, die von der Stückigkeit, von ihrer Art, von ihrer Verschmutzung her nicht mehr geeignet sind, einer stofflichen Verwertung zugeführt zu werden. Das sind die Abfälle, die unter 10 und 12 fallen. Das sind dann eben die Reste aus diesen Bereichen. Da ist dann Papier in kleinen Anteilen drin, Holz in kleinen Anteilen und Textilien in kleinen Anteilen. Diese Abfälle selbst stellen nicht einen Abfall in reiner Form da, sind also keine Textilien, Textilabfälle oder - was haben wir hier sonst noch? - Nichteisenmetalle, Kunststoffe und Gummi. Das wären dann die aussortierten reinen Stoffe, die noch einer anderen Verwertung als der Verbrennung zugeführt können. So ist das zu sehen.

Das heißt, zu den sonstigen Abfällen gehören Mischungen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. So wäre z. B. ein Stück Gummi, das in diesen Sortierabfällen ist, nichts Gefährliches. Es könnten aber z. B. Chemikalienreste in der Verschmutzung darin sein. Das könnten gefährliche Abfälle sein. Die dürfen nicht in diese Charge hinein. Darum werden sie auch nicht den Brennstoffen oder diesen sonstigen Abfällen zugeschlagen. So viel zu dem logischen Ablauf in dem Bereich 19.

Verhandlungsleiter Morgener:

Jetzt habe ich Herrn Gödeke auf meiner Liste. Es dauert ein bisschen länger, bis der Einzelne drankommt. Ich habe inzwischen eine lange Liste.

Gödeke (Einwender):

Das geht schon. Ich mache mir Notizen.

Zunächst zu den Abfallschlüsseln. Es sind ja nur allgemeine Abfallschlüssel. Die sind nicht spezifiziert. Insbesondere bei dem Abfallschlüssel 191212 hängt die Schadstoffbelastung vom Input der Aufbereitungsanlage ab. Wir werden später auch noch dezidierte Anträge stellen, welche Inputabfälle bei den entsprechenden Aufbereitern auszuschließen sind. Hintergrund ist auch, dass man bei der Aufbereitung nur teilweise trennen kann. Man darf es sich nicht so vorstellen, dass da eine vollständige Trennung erfolgt, sondern es sind immer auch Anteile, die man nicht unbedingt darin haben möchte, mit enthalten. Daher rührt der zum Teil hohe Aschengehalt, der beantragt wird. Es ist von der Aufbereitung her nicht möglich, reine Brennstoffe herzustellen. Es wäre schön, wenn das ginge. Dann hätte man damit auch weniger Probleme.

Von daher ist also ein besonderes Augenmerk auf den Inputkatalog der Aufbereiter zu richten. Dazu **beantrage** ich, dass der bekannt gegeben wird. Der Inputkatalog der Aufbereiter, die z. B. 191212 herstellen, ist ja im Antrag nicht angegeben. Es ist auch nicht angegeben, welche brennbaren Abfälle im Einzelnen vorgesehen sind. Es ist ja auch nur eine Kategorie. Brennbare Abfälle heißt, es sind heizwertreiche Abfälle, die dieses Heizwertkriterium erfüllen, das beantragt ist. Dadurch wird aber noch keine konkrete Aussage darüber getroffen, was es tatsächlich ist. Es können z. B. Kunststoffabfälle sein. Es ist ja auch ein nicht geringer Chlorgehalt beantragt. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass chlorhaltige Kunststoffe dabei sind.

Zu den Eingangskontrollen werde ich, denke ich, dann noch etwas sagen. Ich wollte etwas in der Reihenfolge der Tagesordnung bleiben, in der die Aufbereitung oder der Qualitätsnachweis als erster Punkt aufgeführt ist. Das wollte ich einleitend zu diesem Punkt ausführen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Guten Morgen! - Bis vor wenigen Tagen wusste ich nicht, dass meine Diensterfindungen sogar im Internet stehen. Das habe ich Herrn Zillgen zu verdanken. Ich hatte nämlich bisher darüber noch keine Informationen. Ich habe mich jahrelang mit dem Problem Asbest befasst und habe daher sogenannte Gegenargumente geschaffen, sowohl für die Industrie als auch für den Anwender.

Es gibt bisher kein Verfahren, durch das man bei der Kontrolle Asbest erkennen kann. Ich weiß nicht, woher Sie kommen, Herr Morgener, ob Sie aus Braunschweig

kommen. Unterstellen wir z. B. einmal, man hat einen Fertigputz an der Wand und will nach zwei oder drei Jahren eine neue Tapete draufgeben, wozu man die alte Tapete entfernt. Wenn man das tut, entweder nass oder trocken, dann bringt man aus dem Fertigputz quasi Asbestfasern mit auf die Tapete. Dieser Vorgang ist nicht abzuändern. Wenn man eine Hausfassade mit Asbestplatten davor sanieren muss, dann hat man, wenn man die Holzuntergrundanlage auch mit herunternimmt, unweigerlich Asbestanteile darauf. Das ist ein ganz großes Problem. Es gibt ungefähr 4 Millionen t allein an Fertigputz im norddeutschen Raum, in den Asbestfasern als Armierung bzw. Stabilisierung des Putzes eingegeben sind.

Das war auch der Grund dafür, dass ich persönlich ein Angebot der Asbestos Corporation in Nordenham vor Jahren nicht angenommen habe; denn sie wollten mich als Gegner umpolen.

Bei der Analyse des Grundstoffes oder des Brenneingangsstoffes kann das niemand herausfinden. Das ist optisch und auch von der Chemieanalyse her nicht feststellbar, Herr Professor Bitter.

Ich muss Ihnen im Übrigen in Ihrer gestrigen Aussage ganz klar widersprechen, dass es nicht relevant sei, in der Eingangsanalyse den Stickstoff bzw. den Stickstoffanteil zu erkennen. Ich möchte Ihnen dazu aus dem Forschungszentrum Karlsruhe einen Bericht geben, aus dem hervorgeht, dass sehr wohl primärseitig die Stickstoffminderung als Beispiel für die Optimierung des Verbrennungsvorganges von Abfallverbrennungsanlagen ganz bedeutsam ist.

Ich habe nicht nur eine Tochter, sondern ich habe auch eine Enkeltochter, und das ist ein ganz helles Licht. Der Großvater war Mitarbeiter von Wernher von Braun. So viel habe ich nicht mitbekommen. Das überschlägt sich manchmal. Der habe ich das gesagt. Da hat sie gesagt: Wie kann so ein Professor - sie geht noch zur Schule - so etwas sagen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Wenn Sie es im Protokoll nachlesen, werden Sie feststellen, dass ich gesagt habe, man kann aus dem Stickstoffgehalt des Brennstoffs, als Stickstoff gesamt angegeben, nicht den Rückschluss ziehen, welche Richtung man in der Stickoxidsomme im Brennstoff hat. Das heißt, es gibt Verbindungen, die zur Stickoxidbildung beitragen. Es kann Verbindungen geben, die zur Stickoxidminderung beitragen. Also trifft der Stickstoffgehalt ohne Angabe der Bindungsform keine Aussage über die Stickoxidbildung in der Verbrennung. Man kann das an dem Beispiel Harnstoffeindüsung schon auf einfache Weise sehen. Harnstoff führt in solch einem Bereich zur Stickoxidminderung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Zuske (Einwender):

Ich muss Ihnen ganz entschieden widersprechen, leider.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Göhmann.

Göhmann (Einwender):

Meine Frage hat sich durch die Ausführungen von Herrn Zillgen teilweise erledigt. Aber ich möchte noch einmal fragen: Es stand im Genehmigungsantrag auch, dass Siedlungsabfälle mit verbrannt werden sollen. Was ist denn dabei alles zulässig?

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Selbstverständlich fällt der Output der mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlagen unter 191210 und 191212. Das sind Teile des Siedlungsabfalls.

Göhmann (Einwender):

Es stand aber am Anfang darin: Gewerbe-, Industrie- und Siedlungsabfälle.

Verhandlungsleiter Morgener:

„Aus der Aufbereitung von“ stand drin. - Frau Bremer ist die Nächste auf der Liste.

Bremer (Einwenderin):

Zur Kontrolle noch einmal.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte mit Mikro.

Bremer (Einwenderin):

Zur Kontrolle noch einmal. Aus der Marmeladenindustrie weiß ich, dass jeder Lkw, der ankommt, mehrere Proben abgeben muss und nicht abladen darf. Erst wenn die Proben ergeben haben, dass alles in Ordnung ist, dürfen die Grundstoffe hinein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dann hatte ich eine Wortmeldung hier auf der rechten Seite. - Bitte mit Mikro.

Petermann (Einwender):

Ich möchte mich kurz vorstellen. Mein Name ist Petermann. Ich komme aus Langelsheim. Ich möchte nicht ganz unbescheiden sein, weil man, wenn sich jemand vorstellt, immer hört: Ich war acht Jahre da und zehn Jahre da. - Ich habe weit über 40 Jahre in der Spurenanalytik gearbeitet und letztlich auch mit der Qualitätssicherung zu tun gehabt.

Ich weiß, wie es um die Rückverfolgbarkeit der Proben bestellt ist. Das sieht in der chemischen Industrie bedeutend besser aus, weil man es doch oft mit einem

Material zu tun hat, das homogen ist, was hier nicht der Fall ist. Darin liegt auch die Problematik. Bei uns ist es so, dass eine Eingangskontrolle gemacht wird. Das ist einfach schon schwer für mich zu verstehen, weil ich aus einem vorbildlichen Betrieb komme, der Qualitätssicherung und Umweltschutz macht. Daher muss man sich erst einmal hier hineinfinden und damit auseinandersetzen. Wir haben auch eine vorbildliche Eingangskontrolle. Die haben Sie hier nicht. Sie machen das nur visuell, sei es durch Anschauen oder durch Gerüche und so. Das ist ja hier auch schon gesagt worden, Es ist einfach sehr gefährlich. Wie wollen Sie diese vielen Kunststoffe, seien es Thermoplaste oder Duroplaste erkennen, die durch verschiedenste Verfahren hergestellt werden? Ich brauche Ihnen da nichts zu erzählen: durch Polymerisation oder Kondition oder Addukte. Da ist sehr viel Polyvinylchlorid drin, hergestellt durch Polymerisation.

Ich hätte gern einmal gewusst, wie man, wenn man eine Eingangskontrolle nur visuell oder durch Geruch macht, das erkennen will. Es ist ein Cocktail, der da ankommt. Was ist mit der reproduzierbaren Probenahme? Wo bleibt die Probe? Wird sie aufgehoben? Ist da jemand, ein neutraler, vereidigter Probenehmer, der die Probe nimmt? Wird das ein geschulter Probenehmer machen, der im Betrieb ist? Wird die Probe aufgehoben? Wie lange wird die Probe aufgehoben?

Meines Erachtens ist es auch so: Wenn ein Gebinde mit einem Riesen-Lkw ankommt - ganz schlimm ist schon einmal, dass nur jeder fünfte Lkw beprobt werden soll -, dann ist es einfach nicht nachvollziehbar. Bei einem solchen Probematerial wird man, wenn man zehn Proben nimmt - das wird Herr Professor Bitter zugeben -, zehn verschiedene Zusammensetzungen finden. Das ist einfach so bei dem Material. Darum ist es für mich unverständlich, dass man eine Probe nimmt - ich weiß nicht, wo die nachher ableibt -, die für das ganze Material repräsentativ sein soll. Wie ist in dieser ganzen Lieferantenkette - es sind ja wohl mehrere, die da zusammenkommen - die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, um zu wissen, wer letztlich herangezogen werden kann? Es ist nicht so einfach - ich sage es noch einmal -, dass dieses Vinylchlorid in der Eingangskontrolle von normalen Kräften - Lkw-Fahrer, Kranfahrer oder wer es auch macht - erkannt werden kann. Man kann ein noch so geschultes Auge haben: Da muss man schon andere Klimmzüge machen, um dieses Polyvinylchlorid nachzuweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Dr. Wagner dazu.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich möchte einmal auf etwas hinweisen, was hier insgesamt übersehen oder, glaube ich, vergessen wurde.

(Zurufe von den Einwendern: Lauter!)

Hier werden Abfälle eingesetzt, die aufbereitet sind. Das heißt, der Aufbereiter selbst steht zunächst dafür gerade - nicht nur uns, sondern auch der Überwachungs-

behörde gegenüber -, dass das, was er herstellt, 191212 und 191210 entspricht. Dazu muss der Aufbereiter selbst Kontrollen durchführen, schon aufgrund seiner eigenen Genehmigungsaufgaben.

Dann haben wir gesagt, dass wir - unabhängig von der Genehmigungsbehörde - vertraglich noch einmal Kontrollen, Proben für uns fordern. Zusätzlich werden die Kontrollen noch einmal bei uns durchgeführt, die wiederum von der Genehmigungsbehörde überwacht werden. Es ist also zwei- oder dreifach sichergestellt. Ich muss im Normalfall davon ausgehen, dass sich jemand vertragsgerecht verhält und mir gesetzeskonform Abfälle liefert, wie es nach der Abfallverzeichnis-Verordnung vorgeschrieben ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Ich möchte noch einmal auf die Eingangsstoffe zurückkommen. Ich habe keine Vorstellung davon, welche unterschiedlichen Stoffe das sind. Vielleicht gibt es einige Anmerkungen dazu, welche Stoffe denn die giftigen sind. Kann man die per Auge erkennen, wie Teppiche? Gehören die dazu? Ich kann mich nur erinnern, dass etwas zur Besichtigung vorgestellt worden ist. Ich weiß nicht mehr, wo es war. Ich glaube, im Rheinland irgendwo. Da war als Vorführeffekt ein Teppich auf der Beschickungsanlage, der da nicht hingehörte. Ich meine, das war noch gar nicht richtig in Betrieb.

Ständige Kontrolle, Eingangskontrolle - wäre da vielleicht die Verbindung möglich, dass es hinterher eine Stickstoffaussage gibt? Könnte man das miteinander verbinden, sodass man die Stickstoffaussage dann vielleicht in dem Sinne verbessert, dass sie aussagekräftiger wäre, ob es nach dahin oder nach dahin tendiert, sodass die Müllverbrennung optimiert wäre? Könnte man solche Dinge tun? Wie viele Mitarbeiter werden denn ständig beschäftigt, die nur das tun, die also nur diese Kontrolle machen, z. B. auch diese Sichtkontrolle?

Bei den Aufbereitern kann man nur fordern, was von der Sortierung her normal menschlich einfach so möglich ist. Ich glaube, mehr ist das auch nicht. Ich weiß nicht, ob sie chemische Analysen machen müssen. Ich kann mir das nicht vorstellen. Es ist sehr schwierig für sie, herauszufinden, ob etwas darin ist oder nicht darin ist. Ich denke, es ist auch keine grobe Pflichtverletzung, wenn sie bei dem Vorgang einfach Dinge darin lassen, die sie nicht erkannt haben oder auf die sie nicht gekommen sind. Das ist ja dann alles zulässig. Es ist also sehr schwierig. Ich denke, diese Hauptkontrolle muss hier schon gemacht werden. Hier werden die Stoffe halt auch verbrannt. Letzten Endes ist es eine ganz seltsame Anlage. Es ist eine Anlage, bei der man eigentlich nicht weiß, was man genau produzieren will. Man produziert Stoffe, von denen man gar nicht weiß, was man damit anfangen soll. Die kommen irgendwann oben am Schornstein heraus und - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Kommen Sie bitte zum Ende.

Kapitzke (Einwender):

Okay. - Ich wollte nur darauf aufmerksam machen: Es ist ganz schwierig, weil man nicht weiß, was man produziert.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich wollte nur ein kurzes Beispiel erzählen, das ich vor kurzem bei einem Entsorgungsbetrieb selbst erlebt habe. Da wurden Baumischabfälle per Lkw angeliefert. Bei der Eingangskontrolle ist aufgefallen, dass auf dem Lkw Dachpappe war. Das ist an sich nichts Schlimmes. Was ist geschehen? Die Dachpappe ist entladen worden. Die Dachpappe ist beprobt worden, um festzustellen, ob es teerhaltige Dachpappe ist oder nicht; denn teerhaltige Dachpappe wäre gefährlicher Abfall, der der NGS anzudienen wäre. Das sind ganz normale Vorgänge in Abfallaufbereitungsanlagen.

(Bremer (Einwender): Gleich dazu!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Direkt dazu, Herr Bremer?

Bremer (Einwender):

Ja. Um das einmal zu relativieren: Ich habe gerade die Zeitschrift *EUWID* hier. Das ist Ihre Fachzeitschrift. In einem Artikel vom 22.01.08 geht es um Papieranlagen, Anlagen also, die sich Altpapier bringen lassen, um Papier herzustellen, wo mit Sicherheit große Kontrollen herrschen. Da ist Altpapier angeliefert worden, das mit Pflanzenschutzmitteln versetzt war, und die haben es in der Eingangskontrolle überhaupt nicht bemerkt. Das ist anschließend - Sie können es auf Seite 44 nachlesen - so weit gegangen, dass 40 Mitarbeiter medizinisch behandelt werden mussten. Sechs von ihnen kamen ins Krankenhaus. Nur so viel zur Eingangskontrolle. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Stöttelder.

Stöttelder (Antragstellerin):

Vielleicht darf ich zu diesem Vorfall etwas sagen. Ich kenne mich aufgrund meiner früheren Tätigkeit sehr gut in der Papiervermarktung aus und weiß, wie entsprechende Kontrollen bei Papierfabriken sind. Papierfabriken haben das Kontrollsystem auf die Ware aufgebaut, die man in Empfang nimmt. Bei einer Marmeladenfabrik hat man ein anderes System als bei einer Papierfabrik. Bei einer Papierfabrik achtet man auf die Zusammensetzung des Papiers, darauf, ob es feucht ist, ob gammelige Stoffe darin sind, was auch schon einmal passieren kann. In einer Papierfabrik ist es im Regelfall auch nicht so, dass

man erwarten kann, dass das Papier mit einem solchen Mittel kontaminiert ist.

(Bremer (Einwender): Das ist doch identisch hier!)

- Wir haben hier einen anderen Stoff und deswegen sind

(Zurufe von den Einwendern: Nein!)

unsere entsprechenden Kontrollen auf unsere Abfälle ausgerichtet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich denke, es ist schon ein großer Unterschied, ob man Sortierreste bekommt, also auch, relativ gesehen, kleinteilige Ware. Man bekommt hier keinen Papierballen, in dem man irgendetwas verstecken kann.

(Bremer (Einwender): Das ist doch nicht richtig!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte eigentlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergehen. Sonst springe ich hier zu sehr zwischen den Wortmeldungen hin und her. Von dort hinten links liegt mir schon seit längerem eine Wortmeldung vor.

Witte (Einwender):

Ich möchte auf einen Antrag zurückkommen, der vor mindestens einer Viertelstunde aus dem Kreis der Bürgerinitiative gestellt worden ist, als nämlich ein Herr beantragt hat, dass mittels eines Schnelltestverfahrens des Fraunhofer Instituts jeder Lkw geprüft werden solle. Daraufhin hat die Antragstellerin - nicht zum ersten Mal - mit dem Hinweis auf das Vorverfahren geantwortet und gesagt, es stünden letztlich noch gar nicht alle Verfahrensabläufe fest. Sinngemäß möchte ich das so wiedergeben. Das bedeutet für mich, dass sie damit zum Ausdruck bringen möchte, dass sie zumindest zum jetzigen Zeitpunkt dazu nicht bereit ist.

Da ich davon ausgehe, dass sich auch in einem möglichen Genehmigungsverfahren weder die Abfallgruppen ändern noch der Abfall auf einmal durch Hubschrauber, unterirdische Leitungen oder sonstiges hier herkommt, sondern immer noch mit Lkws - da wird es keine Änderung geben -, frage ich auch nicht die Antragstellerin, sondern das Gewerbeaufsichtsamt: Ist es denn möglich, dass die Antragstellerin dies bereits an dieser Stelle zusagt und, wenn ja, dass dies fester Bestandteil einer möglichen Genehmigung würde?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wermuth.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Ich kenne das Verfahren, das Herr Gödeke genannt hat, nicht. Ich müsste wissen, was dieses Verfahren leistet,

wie genau es analysiert und auf welche Weise es das Ergebnis darstellt.

Witte (Einwender):

Ja oder nein? Es ging nur darum: Würde das im Falle einer Teilgenehmigung verbindlich werden, wenn die - -

Wermuth (GAA Braunschweig):

Ich kann es Ihnen nicht sagen, wenn ich nicht weiß, was das Ding leisten kann.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

Witte (Einwender):

Danke schön.

(Bremer (Einwender): Wäre es denn sinnvoll, Herrn Wassmann dazu noch einmal zu hören, um herausfinden, was er meint mit dem Fraunhofer Institut?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Im Augenblick nicht.

(Bremer (Einwender): Gut! - Zuruf von den Einwendern)

- Ich glaube, ich habe die Frage beantwortet. - Herr Koch.

Koch (Einwender):

Ich habe eine Verständnisfrage. In den Abfällen der beiden Abfallschlüssel, insbesondere denen der Endnummer 12, können also z. B. alle kaschierten oder sonstigen Abfälle enthalten sein, die in der vorhergehenden stofflichen Verwertung nicht sinnvoll verwertet werden können. Das heißt, die Vorsortierer, von denen Sie Ihr Material beziehen, werfen diese Dinge in den großen Schredder, zerkleinern sie und liefern es Ihnen an. Mit anderen Worten, es können z. B. asbesthaltige Papiere dort drin sein.

Außerdem, Herr Professor Bitter, dass das, wie Sie gesagt haben, alles klein ist, stimmt entsprechend der Antragsunterlage nicht. Es sind Teile von 80 cm dabei. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich hatte das ausdrücklich im Verhältnis zum Papierballen gesetzt und nicht absolut.

(Zillgen (Einwender): Der Papierballen ist auch nur 1 m mal 1 m!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Herr Professor Bitter, Sie hatten allerdings auch gesagt, das, was hier angeliefert wird, eigne sich nicht, um irgendetwas zu verstecken. Das mit den 80 cm ist schon interessant. Es sind nicht nur Teile von 80 cm, sondern Ballen von 80 cm Kantenlänge. Und darin sind eben diese Reste letztlich überhaupt nicht mehr definierte und definierbare Kleinanteile. Aber es ist sehr wohl geeignet, dass unerkannt Stoffe drin sind.

Was mich nebenbei noch beschäftigt: Warum verfeuern Sie, wenn Sie nur brennbare Abfälle brauchen, überhaupt noch Abfälle nach 191212?

Zur vorvorigen Anmerkung von Herrn Dr. Wagner, dass er doch davon ausgehen muss, dass Anlieferer die gesetzlichen und sonstigen Auflagen einhalten: Ich muss auch davon ausgehen, dass niemand stiehlt; denn das ist auch verboten. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

Im Übrigen ist zusammenfassend - „zusammenfassend“ ist falsch, aber als Anmerkung zu dieser Proben-systematik zu sagen: es findet eine grundsätzliche Verlagerung der Verantwortung nach außen statt, eben mit dieser Maßgabe: Die machen das ja. Ganz rührend ist es, wenn in den Antragsunterlagen noch einmal sämtliche in Frage stehenden Gesetze genannt werden. Das ist genauso, als würde man dem Transportfahrer noch das Gesetz auf den Fahrersitz legen, damit er weiß, dass er einen Führerschein braucht. Das ist einfach Leerlauf und soll nur irgendwie Eindruck machen.

Ich denke, dass diese organoleptische Kontrolle so heißt, damit es bedeutend klingt. Das ist auf Deutsch: sehen, riechen und anfassen. Dann stelle man sich vor, was man bei 80-cm-Ballen in zehn Minuten so sehen kann. Wenn man das einmal berechnet, die Anlieferung, die Zeit für den einzelnen Lkw, bei 49, dann steht nicht viel mehr Zeit zur Verfügung - sicher, manchmal werden es vielleicht auch 15 Minuten sein -; denn da müssen die Papiere kontrolliert werden, da muss gewogen werden. In dieser Zeit, in diesen zehn Minuten gibt es natürlich, selbst, wenn da noch ein Dritter wäre, eine sehr große Möglichkeit, etwas zu sehen. Es gibt die Möglichkeit zu sehen, ob da Sperrmüll kommt. Es ist auch interessant, dass Sie und Ihre Kollegin vorhin richtig Mühe hatten zu sagen, was man denn da sieht. Ja, Sperrmüll sieht man. Und sonst gucken da Hühnerfüße raus, oder wie? So ist diese Sichtkontrolle eine Nichtkontrolle. Und die Probe, wie sie hier gedacht ist, ist reine Lotterie. Ich halte das im Hinblick auf die Auswirkungen auf unsere Gesundheit für nicht ausreichend.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich möchte mich erst zur Sache äußern. Frau Pittrof ergänzt dann zum Strafrecht.

Erstens. Wir haben hier eine Rostverbrennung. Auf einer Rostverbrennung Ballen zu verbrennen - ich weiß nicht, wie groß Ihre Ballen sein sollen -, das müssen Sie mir einmal vormachen. Das ist technisch nicht so einfach. Wir haben keine Wunderverbrennung.

Zum Zweiten: Dass wir Kontrollen nach außen verlagern, ist schlicht und ergreifend falsch. Wir haben gesagt, der Aufbereiter kontrolliert und wir kontrollieren zusätzlich. Damit wird nichts verlagert.

Drittens. Es ist keine Lotterie, sondern es ist ein Zufallszahlengenerator. Wie wollen Sie es machen, wenn Sie es nicht über einen Zufallsgenerator machen, damit sich niemand daran gewöhnt, dass er kontrolliert wird oder nicht kontrolliert wird?

(Zuruf von den Einwendern: Jeden Lkw kontrollieren!)

So viel zur Sache. Jetzt zum Strafrecht.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich möchte noch kurz ergänzen, weil Sie vorher das Strafrecht angesprochen hatten. Ich könnte mir vorstellen, dass in dem Vorfall, den Herr Bremer vorher zitiert hat, das Strafrecht sicherlich eine Rolle spielen wird. Sowohl die Leute, die die Abfälle herstellen, die Leute, die die Abfälle bearbeiten, und die Leute, die die Abfälle transportieren als auch letztlich die Verbrennungsanlage sind möglicherweise im Strafrecht, wenn wir hier solche Fälle haben, dass da bewusst etwas Falsches verbrannt wird. Wenn man bewusst etwas gegen den Genehmigungsbescheid, den man bekommt, verbrennt, dann ist man im Strafrecht. Ich glaube, dass unsere Gesetze hier durchaus eine gute Überwachung vorsehen.

(Heindorf (Einwender): Das möchte ich direkt beantworten, wenn ich das darf!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay, Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich wollte doch nicht das Strafrecht in die Diskussion hier einführen. Sie verbiegen das. Ich wollte aufzeigen, welche Qualität es hat, dass die Gesetze überall eingehalten werden. Ich kann ein weiteres Beispiel nennen. Es ist auch vorgegeben, dass jeder ordentlich seine Steuern zahlt. Dazu muss ich auch nicht mehr sagen. Ich will damit nicht das Steuerrecht hier einführen. Ich will nur sagen: Es ist sehr gut, Vertrauen zu haben. Aber zu sagen, dann stimmt doch alles, ist nicht richtig.

Herr Dr. Wagner fragt, wie ich das machen will. Ich kann mich nur dem anschließen, dass eine Eingangskontrolle und nicht eine Scheinkontrolle stattzufinden hat, eine Kontrolle, die keine ist. Es gibt ja noch nicht einmal ein eigenes Labor.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Horenburg.

Horenburg (Antragstellerin):

Nur kurz zum Thema "eigenes Labor". Da würden Sie die Unabhängigkeit des Labors natürlich sofort in Frage stellen.

(Zuske (Einwender): Nein!)

Es ist natürlich sinnvoll, in diesem Sinne externe, unabhängige Labore zu beauftragen, die mehrfach unabhängig auf mehreren Stufen der Kette prüfen. Es ist einfach auch ein gewisses Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit des Handelns der Teilnehmer nötig.

(Lachen bei den Einwendern)

Ich weiß nicht, wie Sie sich im Leben zurechtfinden, wenn Sie nicht davon ausgehen, dass Gesetze meistens eingehalten werden.

(Zuruf von den Einwendern: Zumwinkel! -
Weitere Zurufe von den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte, bleiben Sie doch bei der Sache - alle! Das bringt uns sonst nicht weiter. Im Übrigen muss ich feststellen, dass wir uns langsam im Kreis drehen.

(Zuske (Einwender): Das finde ich nicht!)

- Doch, das finde ich schon. - Frau Grote-Bichoel.

Grote-Bichoel (Einwenderin):

Ich möchte es nur ein bisschen ergänzen. Ich meine auch, meine Dame von der MaXXcon, Sie machen es sich ein bisschen einfach. Sie sagen, Sie möchten gern alle 2.000 t kontrollieren. Ich frage mich: Wieso ist es dann in anderen Anlagen zu den Störfällen, die genannt wurden - auch in den letzten Tagen schon von Herrn Gebhardt -, denn überhaupt gekommen?

Sie verweigern zusätzlich noch eine beständige Kontrolle. Es soll z. B. auf Schwermetalle nur noch einmal im Jahr gemessen werden. Wie soll das funktionieren, was Sie uns hier vorstellen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich glaube, hier geht im Moment etwas durcheinander. Das eine ist die Schwermetall-Überwachung in der Emissionsmessung, das andere sind die Überwachungs- und Kontrollschritte in der Anlieferung. Wenn Sie sich erinnern: Die 2.000 t waren Kontrollen des Anlieferers, beim Anlieferer alle 2.000. Hier auf dem Betriebshof sind es 5 bis 6 Lkw pro Tag. Das ist also weit weg von den 2.000 t.

(Zuruf von den Einwendern: Das kann doch gar nicht stimmen!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte weiterhin bei Wortmeldungen bleiben und darum bitten. - Herr Petermann.

Petermann (Einwender):

Ich möchte noch einmal auf die Probenahme zurückkommen und möchte von Herrn Professor Bitter wissen, ob er dem beipflichtet, dass eine Probenahme nicht aussagekräftig genug ist. Ich möchte sagen, es ist eine unwahrscheinlich problematische Sache, ein solches Material überhaupt zu beproben. Ich selbst habe oft mit der Probenahme zu tun gehabt und auch mit bestellten Probenehmern. Ich möchte es auch der Firma MaXXcon sagen; ich weiß nicht, ob sie auf dem Terrain überhaupt schon genügend Erfahrungen hat. Ich möchte gerne wissen, wie Sie die Probe nehmen wollen, wenn das Problematerial ankommt. Ich möchte wissen, wie das in der Praxis aussieht, ob Sie einen Ballen Papier oder ein Stück Holz zur Seite stellen wollen. Es ist eigentlich alles nutzlose Arbeit, und Sie müssen dafür Raum schaffen. Wie lange wollen Sie die Rückstellmuster aufbewahren? Wie sollen die im Einzelnen aussehen, und sollen die repräsentativ für die ganze Ladung sein? Im Grunde genommen müssten Sie die ganze Lieferung als eigentliche Probe sehen, um überhaupt reproduzierbare Werte zu finden. Anders ist es überhaupt nicht möglich. Sie aber wollen nur teilweise die Proben nehmen.

Ich sehe, dass die Firma MaXXcon sich da bemüht, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit aufzubauen. Sie machen da auch irgendwie Sachen, damit der Laie es so aufnimmt: Halt mal, hier wird alles getan. Aber die Probenahme und die Eingangskontrolle - ich habe das schon gesagt -, das ist im Grunde genommen ein Hohn. Das geht einfach nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich gebe Ihnen völlig recht, dass die Probenahme umso schwieriger wird, je grobstückiger das Material ist. Hier brauchen wir mit Sicherheit einen geschulten Probenehmer und nicht irgendjemanden, der so etwas noch nicht gemacht hat. Der muss letztlich an der Stelle entscheiden, wie weit er aus einer solchen Anlieferung eine Mischprobe nach allen Regeln herstellt und wie weit hier stückiges Material in Stückigkeit beprobt wird, also Proben aus den Einzelstücken genommen werden. Dazu ist auch die Schulung eines Probenehmers da.

Zum Zweiten muss er sicherstellen - das liegt auch im Interesse des Antragstellers -, dass die Rückverfolgbarkeit gegeben ist, das heißt, dass diese Proben so der Lieferung zugeordnet werden, dass sie eben auch vom Lieferanten, sprich vom Fahrer, gegengezeichnet wer-

den, sodass entsprechend der Zuordnung klar ist, woher das Material gekommen ist.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern - Zuzuruf von den Einwendern: Klasse!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Riech.

Riech (Einwender):

Ich habe eine Verständnisfrage: Ist die Eingangskontrolle bei Ihnen ein Teil der Anlieferung? In dem Abschnitt, den Sie eingereicht haben, in den Unterlagen, gibt es Zwischenüberschriften. Ist die Anlieferung ein Teil der Eingangskontrolle? Es wird ja immer gesagt: Anlieferung, da findet die Kontrolle statt. Ist das richtig so, oder geht es um die Kontrolle durch den Kranführer? Ich glaube, von der sind wir etwas entfernt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Das ist mehrgliedrig. Es gibt einmal vom Vertragsabschluss her, dass jemand überhaupt anliefern darf, Kontrollschritte. Es gibt Kontrollschritte auf dem Anlagengelände, im Wesentlichen zwischen der Radioaktivitätskontrolle vor oder an der Waage bis hin zum Abkippen. Dann gibt es - da sprach ich vorhin vom Gürtel oder Hosenträger; was Sie bevorzugen - die Kontrolle beim Abkippvorgang in dem Bunker selbst. Es sind drei unterschiedliche Schritte.

Riech (Einwender):

Ich verstehe Sie so, dass diese Kontrolle im Bereich der Anlieferung erfolgt.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Der mittlere Teil erfolgt im Bereich der Anlieferung, ja.

Riech (Einwender):

Ich möchte auf die eingereichten Unterlagen hinweisen. Da steht in Abschnitt 7.1.1 - Zitat -:

„Im Bereich der Anlieferung ist kein Dauerarbeitsplatz vorgesehen.“

Da frage ich mich: Wie wollen Sie diese Kontrolle ohne einen Dauerarbeitsplatz dort durchführen?

(Beifall bei den Einwendern)

Eine Zusatzfrage. Vorhin wurde gefragt: Wie ist es in der Realität, was passiert, wenn ein Lkw um 21.45 Uhr bei Ihnen eintrifft? - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Selbstverständlich muss die Kontrolle über die gesamte Lieferzeit vorhanden sein und auch das entsprechende Personal. Ich denke, das ist an der Stelle trivial.

(Unruhe bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Es war noch die Frage nach dem Dauerarbeitsplatz.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Der Umfang der Kontrolle, der zwischen Antragsteller und Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde vereinbart wird, bestimmt letztlich, wie viel Personal an der Stelle gebraucht wird. Insofern ist es überhaupt nicht möglich, zum Zeitpunkt des Vorbescheids eine solche Quantifizierung abschließend vorzunehmen.

(Unruhe bei den Einwendern - Riech (Einwender): Direkt dazu!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bitte um mehr Ruhe!

(Riech (Einwender): Darf ich direkt dazu etwas sagen?)

- Herr Riech, bitte.

Riech (Einwender):

Dann **beantrage** ich bei der Genehmigungsbehörde, dass an der Stelle der Anlieferung, an der die Kontrolle stattfindet, ein Dauerarbeitsplatz mit entsprechend qualifiziertem Personal vorgesehen wird, das die Qualifizierung nachweisen muss, dass sichergestellt ist, dass es ein geschulter Probenehmer ist, und dass die Chargen, die kurz vor Ende der Anlieferungszeit angeliefert werden, genauso überprüft werden wie die anderen auch, dass man da also genauso Rückstellungen vornimmt und der Lkw-Fahrer, der angeliefert hat, bis zum nächsten Tag warten muss.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Mich interessiert besonders: Liegen zwischen der Entnahme der Proben und dem Ergebnis Tage? Kann man da noch eingreifen? Kann eine solche Charge, wenn es denn gefährlich sein sollte, bei drei Bunkern noch verfolgt werden?

Das andere ist: Es gibt - wir haben es schon gehört - möglicherweise grobe Stücke. Die kann man nicht einfach so locker in einen einzelnen Schredder geben, sondern die Stoffe sind teilweise auch unterschiedlich schmierig, sodass man sicherlich verschiedene Schredder haben muss, damit man eine Probe davon machen kann. Man kann ja nicht zum Labor gehen und da große Dinge abgeben. Dann müssten die das ja schreddern. Ich denke, das könnte alles vor Ort gemacht werden. Ein paar verschiedene Schredder, das wird ja nicht das

Schlimmste sein. Daraus kann man dann einen Mix machen oder es zusammenlaufen lassen. Das kann ja auch alles automatisiert sein.

Das Folgende gehört vielleicht nicht ganz hierher; aber wir haben es vorher nicht betrachtet. Wir haben vorhin gehört, es ist durchaus möglich, dass Asbest in den Stoffen ist, weil es nicht erkannt werden kann. Ich wollte nur kurz fragen: Kann man sicher sein, dass das über die Filter abgeschieden wird, weil das ja kaum verbrennt?

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass meine Fragen fast alle nicht beantwortet worden sind. Unter anderem war die Frage, wie viele Mitarbeiter das kontrollieren. Sie könnten jetzt ja eine Mindestangabe machen. Sie müssen doch eine Vorstellung davon haben, wie Ihr Betrieb laufen soll. Dann war die Frage, ob die ständige Kontrolle eine Aussage zum Stickstoff ermöglicht. Was die Putzlappen angeht, die von unterschiedlichsten Firmen stammen, die also unterschiedlich kontaminiert sind, so kann ich mir nicht vorstellen, wie man sicher sein kann, dass da keine Giftigkeit gegeben ist. Wie soll das jemand von denen, die das aussortieren, ermitteln können? Ich kann es mir nicht vorstellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Noch einmal zu den Eingängen. Ich hatte darum gebeten, das einmal etwas zu konkretisieren. Gehören da Teppiche dazu? Welcher Stoff gehört denn zu welcher Nummer? Eine Auskunft dazu wäre doch ganz schön und hilfreich, damit man sehen könnte, ob die Feststellung von Gerüchen oder die visuelle Feststellung überhaupt so möglich ist, wie Sie es hier vorstellen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das war jetzt unheimlich viel. Ich habe die Hälfte davon auch nicht mehr parat. Ich fange einmal vorne an. Es war die Frage: Wie lange dauert es, bis es analysiert ist, und was passiert dann damit? Wenn Abfälle als auffällig festgestellt worden sind, werden sie im Container im Sicherstellungsbereich abgeladen. Eine Laboranalyse dauert drei bis vier Tage, und so lange wird das Zeug nicht verbrannt. Das war die erste Frage.

Ganz zum Schluss war die Frage hinsichtlich der Abfallschlüsselnummern. Noch einmal ganz klar: Wir haben einen Vorbescheid für ein Kraftwerk zur Verbrennung der Abfälle 191210 und 191212 beantragt. Damit ist für mich die Abfalldefinition eigentlich ganz klar.

Dann war irgendetwas mit Putzlappen. Ich habe nicht ganz verstanden, worum es da ging.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es war unterstellt oder die Ansicht geäußert worden, dass bestimmte Inhaltsstoffe, z. B. Putzlappen, in dem Abfall sein könnten, die aus unterschiedlichen Betrieben

stammen, in denen sie als Putzlappen angefallen sind, und damit unterschiedlich kontaminiert sein könnten.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das ist sicherlich denkbar.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

Südecum (Einwender):

Ich habe in der Papierindustrie gearbeitet. Ich muss der Dame widersprechen. Es ist heute verboten, Lebensmittelverpackungen aus Sekundärrohstoffen herzustellen, weil man festgestellt hat, dass krebserregende Mittel darin sind. So viel zur Qualitätssicherung dort.

Die Frage, die ich zur Qualitätssicherung habe, ist folgende: Gibt es einen konkret beauftragten Qualitäter? Wem konkret ist der unterstellt? Normalerweise wird er der Geschäftsleitung unterstellt und nicht der Betriebsleitung oder sonst jemandem.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Das steht natürlich noch nicht fest, weil wir hier im Vorbescheidsverfahren sind.

(Unruhe bei den Einwendern)

So etwas wird es selbstverständlich geben. Wir sind schon vom Gesetz her dazu verpflichtet, jemanden zu benennen. Der wird dann auch der Geschäftsführung unterstellt werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Hochbohm (Einwender):

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Wagner. Herr Dr. Wagner, Sie sagten, die Analyse der Probe im Labor könnte bis zu vier Tage dauern. Ihr Bunker hat aber, glaube ich, nur eine Lagerkapazität für drei Tage. Was ist denn dann? Dann ist der ganze Mist schon verbrannt.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Erstens ist für den Bunker eine Lagerkapazität von fünf Tagen beantragt, die wir wahrscheinlich nicht ausnutzen werden. Das hatte ich eingangs gesagt. Zweitens haben wir über Abfälle gesprochen, die nicht im Bunker sind und auf der Sicherstellungsfläche in Containern zwischengelagert werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Koch.

Koch (Einwender):

Ich stelle den **Antrag**, dass in dem Vorbescheid bereits die Auflage gemacht wird zu definieren, wie die Probenahme erfolgt, wie die Analyse erfolgt und was jeweils lange aufgehoben wird usw. Das ganze Thema Probe-

nahme ist seitens des Antragstellers in keiner Weise behandelt worden. Es ist aber auch für einen Vorentscheid gravierend. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, bitte.

Zuske (Einwender):

Ich habe den Namen der Rechtsanwältin von der Firma MaXXcon nicht verstanden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dr. Pittrof.

Zuske (Einwender):

Sie hatten gesagt: wenn alles in Ordnung ist. So kann man das aber doch nicht sehen. Man muss ins Detail gehen. Ich hatte als Beispiel die Asbestfaser genannt. Da kommt es nicht darauf an, ob wir 1 mg oder 0,5 mg einatmen, sondern es kommt allein auf die Tatsache an, dass es da ist. Das ist das Schlimme an der ganzen Sache. Wie ich schon vor Tagen gesagt habe: Es gab zig hundert Gutachter für Eternit, die alle mit sehr, sehr viel Geld bezahlt worden sind und die Hokuspokus gesagt haben, jahrelang.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich weiß, wovon ich rede. Die Eingangskontrolle - das sagte ich - kann das gar nicht ermitteln. Herr Dr. Wagner, es gibt keine Teerdachpappe mehr, sondern eine Bitumendachpappe. Leider ist auch in dieser seit 40 Jahren die Asbestfaser drin. Genauso befindet es sich, wie ich schon geschildert habe, in den Fertigputzen. Das Schlimme ist, dass das nicht erkennbar ist.

Ich kann Ihnen zur Eingangskontrolle noch Folgendes sagen. Wie empfindlich man mit einem eigenen Labor arbeiten kann, das kann ich am Beispiel der Fels-Werke sagen. An Papier, das heißt Zeitungspapier, werden nur die *Bild-Zeitung*, obwohl da sehr viel Blut drin ist, und die *Goslarsche Zeitung* verwendet. Da ist eine Eingangskontrolle im Labor. Dort gibt es eine Eingangskontrolle, die auch vom Gewerbeaufsichtsamt geprüft wird. Wenn Sie sagen, Herr Horenburg, wir tun das nicht, wir könnten eventuell in ein falsches Licht kommen, und deswegen lassen wir die Kontrolle von jemand anderem ausführen, dann ist das doch Milchmädchen, was Sie da sagen. Das stimmt doch alles nicht.

Insofern stelle ich einen Antrag, weil diese Verteufelung da ist. Herr Morgener, wenn Sie morgen Ihr Wohnzimmer renovieren, dann ist in der Tapete, die Sie Ihrem Malermeister geben - mancher macht es ja auch selbst -, falls Sie beispielsweise Salitputz haben, diese Verteufelung enthalten. Und dafür gibt es keine Analyse, auch bei den sogenannten Zulieferern nicht. Die können das gar nicht feststellen. Das ist gar nicht machbar. Insofern ist diese Sache nicht nur mit dem Asbest - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte Sie bitten, das Thema Asbest jetzt langsam zu verlassen. Das werde ich mit Ihnen hier auch nicht diskutieren.

Zuske (Einwender):

Das ist ernsthaft, und da ist ein Mangel. Ich warne davor, darüber hinwegzugehen. Ich stelle den **Antrag**, dass sowohl der Vorsortierer als auch der Betreiber der Anlage diese Sache hinsichtlich Asbest zu kontrollieren hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich will kurz antworten, weil ich angesprochen war. Ich habe nicht gesagt, es ist alles in Ordnung und wir ziehen uns auf die Gesetze zurück. Natürlich gehe ich davon aus, dass wir uns grundsätzlich an die Gesetze halten. Jedenfalls nehme ich für mich schon in Anspruch, dass ich mich an die Gesetze halte und auch meine Steuern zahle. Aufgrund der Tatsache, dass es vielleicht den einen oder anderen gibt, der das nicht macht, würde ich jetzt nicht unser ganzes Rechtssystem in Frage stellen.

Ich habe gesagt, dass wir viele Kontrollen hier haben, in vielen Schritten, die wir auch schon mehrfach dargelegt haben, dass das weiterhin verfeinert und verbessert wird - das ist erst ein Konzept, da wir hier nicht im Genehmigungsverfahren sind - und dass wir selbstverständlich ein Eigeninteresse daran haben, das Ganze zu kontrollieren und dass das alles in Ordnung ist. Das habe ich bereits mehrfach ausgeführt. Selbstverständlich greifen, falls sich jemand nicht an die Gesetze hält, dann die verschiedenen Bußgeld- und Strafgeldvorschriften. Ich denke schon, dass das auch in Deutschland in der heutigen Zeit noch eine gewisse Appellfunktion an den Charakter der Leute hat.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte bemerken: Ich bin mir mittlerweile sicher, dass wir uns im Kreis drehen. - Herr Heindorf.

(Prof. Bitter (Antragstellerin): Herr Morgener, ich wollte direkt dazu sprechen!)

- Professor Bitter, direkt dazu.

(Gödeke (Einwender): Haben Sie mich noch auf dem Zettel?)

- Ja, ich habe Sie noch auf dem Zettel.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Zur Frage des eigenen Labors möchte ich darauf hinweisen, dass der gesamte Bereich der Probenaufbereitung, bis eine Probe in ein Analysengerät gehen kann, und die Zahl und Art der Analysengeräte einen Komplexitätsgrad erreicht haben, dass das mit einer Person oder mit zwei, drei Personen in der Regel nicht in der gleichen Qualität

gemacht werden kann wie in einem Analysenlabor, welches routinemäßig einen großen Probanddurchsatz hat - auch gleicher Art. Insofern ist es nicht nur eine Frage der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Qualitätssicherung, das in einem externen Labor zu machen - für eine Anlage dieser Größenordnung jedenfalls.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Heindorf (Einwender):

Ich stelle gleichwohl den **Antrag**, im Falle eines positiven Vorbescheids zunächst einmal die Auflage zu erteilen, dass jede Charge, also jede Anlieferung zu beproben ist, und zum Zweiten, dass es ein Labor auf dem Werksge-lände geben muss, das jemand Unabhängiges ausfüllt, in dem also ein unabhängiger Fachmann Analysen machen kann. Auch wenn Herr Professor Dr. Bitter sagt, das sei alles sehr kompliziert, ist dieser Antrag gleichwohl sinn-voll. Denn dieser erste Analyst könnte dann sehr wohl definieren, was er alleine entscheiden kann und was nicht. Was er nicht allein entscheiden kann, kann er dann immer noch nach außen geben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Otto.

Otto (Einwenderin):

Könnten Sie bitte noch einmal die Folie zeigen, auf der die Eingangskontrollen zu sehen sind?

(Folie)

Wenn die Lkws alles durchschritten haben und an der Abkipfstelle sind, dann sitzt oben auf dem Kran jemand, der kontrolliert, was in diesen Brennstoffbunker geschüt-tet wird, und sieht bei Kleinstteilen: Da ist irgendetwas dabei, das erkenne ich jetzt, aus welcher Höhe auch immer - -

(Zuruf von den Einwendern: 19 m! - Weiterer Zuruf von den Einwendern: Fernglas!)

- Okay, aus 19 m Höhe erkennt dieser Mann oder die Frau, dass in dem, was geschreddert ist, etwas Falsches drin ist. Sehe ich es richtig, dass das vorhin so angekündigt wurde?

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu müsste sich der Antragsteller äußern. Herr Horen-burg.

Horenburg (Antragstellerin):

Wir haben das ausgeführt. Wenn Sie bei den Nrn. 5 und 6 auf die beiden roten Pfeile zurück verzichten wollen, dann kann man die herauslassen. Wir reden den ganzen Vormittag schon von einem mehrstufigen Verfahren. Das hier ist nur die Eingangskontrolle, ein Schritt von mehre-ren Kontrollen, die hier an der Wand zu sehen sind. Auch diese Punkte 5 und 6 sind nur Angebote, wo man letztlich

kontrollieren kann. Das sind Zusatzangebote. Das ist eine redundante weitere Absicherung.

(Zuruf von den Einwendern: Also, der muss nicht gucken?)

- Wenn Sie nicht möchten, dass der guckt, können wir das so anweisen. Wir möchten ihn anweisen, dass er guckt, als zusätzliche redundante Anweisung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte! Bitte sachlich diskutieren.

(Zillgen (Einwender): Bitte eine Präzisie-rung der Frage!)

Herr Zillgen.

Zillgen (Einwender):

Ich möchte die Frage präzisieren. Es geht um die Höhe von 19 m. Können Sie auf 19 m Höhe als Baggerfahrer in dem kleinen Material etwas analysieren?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja, klar. Wenn ich Kameras im Bunker habe und das auf meinem Monitor sehe, kann ich das. Und das ist der Fall.

(Zuruf von den Einwendern: Siehe Busch-haus!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte mit Wortmeldungen. - Herr Gödeke. Ich bitte um neue Argumente.

Gödeke (Einwender):

Zunächst zur Lieferscheinpraxis. Es gibt mehrere Bei-spiele, dass zertifizierte Betriebe fehlerhaft angeliefert haben. Es gab einen Brand in einem Holzlager in Kehl. Nur durch den Brand wurde deutlich, dass das Quecksil-berholz aus Belgien war. Dann wurde - auch in Kehl - bei einer Verbrennungsanlage von einer Bürgerinitiative eine Probe von angeblichem A2-Holz gezogen. Es war PCB-Holz. Es war also weit über A4. Dann ist in der Emissi-onserklärung des Biomassekraftwerkes Pforzheim aus dem Jahre 2006 ausgeführt, dass es Überschreitungen der Quecksilber-Werte am Schornstein gab. Es mussten mehrere zertifizierte Anlieferer ausgeschlossen werden. Hätte man die kontinuierliche Quecksilber-Messung nicht gehabt, hätte es niemand gemerkt.

Das betrifft hier, wenn man die Analogie herstellt, schon die Schwermetalle, die aber nur einmal im Jahr gemessen werden. Das heißt, wenn man sie nicht konti-nuierlich misst, muss man es in der Eingangskontrolle labormäßig feststellen. Ich habe im Laufe des Erörte-rungstermins bereits Vorgaben einer anderen Genehmi-gungsbehörde dazu, wie solche Kontrollen stattfinden können, eingereicht. Diese gehen weit über das hinaus, was die Firma MaXXcon anbietet.

Im Übrigen ist zu sagen: Diese organoleptische Kon-trolle ist arbeitsschutz- und arbeitsrechtswidrig. Sie kön-nen nicht mit der Nase auf Schadstoffe prüfen. Da wird Ihnen die Berufsgenossenschaft etwas erzählen. Sie

gefährden Ihre Arbeitnehmer, wenn die mit der Nase auf Schadstoffe prüfen sollen. Ich kann nicht nachvollziehen, wie man auf so etwas kommen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Sichtkontrolle - es wurde bereits angesprochen - bezeichnen Sie als Hosenträger. Das ist kein Hosenträger. Das ist ein dünner Wollfaden, wenn man aus 19 m guckt. Man kann wirklich darauf verzichten, wenn man vorher keine vernünftige Kontrolle macht. Es hilft dann auch nichts mehr, aus 19 Metern Höhe darauf zu gucken. Da kann niemand etwas erkennen.

Die Schadstoffparameter, die zu berücksichtigen sind, können Sie bei einer Sichtkontrolle gar nicht erkennen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Stövesand dazu.

Stövesand (Antragstellerin):

Erstens wollte ich sagen, dass es hier um EBS geht und Sie es jetzt immer mit Biomasse vergleichen. Zweitens kennen wir auch einige Genehmigungsanträge. Wir haben uns nicht das herausgesucht, was uns am besten passt. Ich habe hier den Bescheid von Korbach liegen. Da gab es weder in den Antragsunterlagen irgendwelche Aussagen zu Eingangskontrollen noch wurde später irgendetwas festgeschrieben, und das war kein Vorbescheid. Wir wollten uns hier aber Gedanken machen und haben Ihnen ein Konzept vorgestellt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Gödeke (Einwender):

Direkte Gegenrede.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, jetzt möchte ich einmal etwas sagen.

Gödeke (Einwender):

Ich möchte nur einen Antrag stellen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay, gut.

Gödeke (Einwender):

Ich **beantrage**, dass die Eingangskontrolle entsprechend dem Konzept, das ich vorgelegt habe, durchgeführt wird. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Gödeke (Einwender):

Vielleicht eines noch zu der Behauptung, eine Laborkontrolle würde drei bis vier Tage dauern. Ich bin von Beruf Chemielaborant. Wenn ich so lange für eine Analyse

gebraucht hätte, hätte man mich hinausgeschmissen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Im Übrigen möchte ich feststellen, dass die Problematik sehr intensiv und umfangreich diskutiert worden ist. Wir diskutieren hier nicht, um uns gegenseitig bzw. der Antragsteller Sie oder Sie den Antragsteller - ich will uns einmal außen vor lassen - zu überzeugen. Die Genehmigungsbehörde soll das, was sie hier hört, in ihre Entscheidung mit einbeziehen. Deshalb möchte ich an dieser Stelle bei den Wortmeldungen ganz herzlich um neue Aussagen bitten. Die alten kennen wir jetzt. Die Zielrichtung ist uns auch klar.

(Zuruf von den Einwendern: Hier ist noch eine neue Erkenntnis!)

- Anscheinend haben alle Wortmelder neue Erkenntnisse. Sollte sich das nicht bewahrheiten, werde ich das irgendwann einstellen. Ich probiere es einmal. Ich vertraue Ihnen insoweit.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Leunig (Einwender):

Eine neue Erkenntnis. Was die Anlieferung der Stoffe bzw. die Überprüfung anbelangt - Stichworte: Ausland, Anlieferung Italien, Mafia, Balkan-Mafia, Russland-Mafia, Verschiebung, Fälschung von Papieren, Anlieferung zur Verbrennung, Entsorgung; ich sage es einmal ganz hart und grob: Reste aus Tschernobyl -, so sollte das Gewerbeaufsichtsamt - Herr Morgener, Sie machen das hier super - sich einmal mit den einschlägigen Polizisten bzw. mit den Kriminalisten darüber unterhalten, was hier in Deutschland abgeht. Ich denke, wir sind noch die Besseren. Aber was aus anderen Ländern kommt - ich möchte keine Qualifizierung vornehmen -, das ist hanebüchen. Man sollte wirklich einmal Fachleute heranziehen, die eine Stunde lang hier ein Referat halten. Dann gehen wir alle hier raus und sagen: Um Gottes willen, nur nicht diese Kiste nach Langelsheim.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Riech.

Riech (Einwender):

Ich möchte den **Antrag** stellen, dass das Gewerbeaufsichtsamt festschreibt, welche Qualifikation diese - in Führungszeichen - Sichtkontrolleure haben, wie sie fortgebildet werden, welche Voraussetzungen sie ausbildungsmäßig mitbringen müssen. Das ist der eine Antrag an das Gewerbeaufsichtsamt.

Der zweite **Antrag** ist, dass als Mindeststandard die Qualitätsanforderungen der Bundesgütegemeinschaft Sekundärrohstoffe für Eingangskontrollen festgeschrieben werden, festgelegt im RAL-Gütezeichen 724. Dieses

sieht bei Verbrennungsanlagen von mehr als 20.000 t/a vor, dass alle 10 t - das wäre von jedem Kraftwagen - eine 5-l-Einzelprobe genommen wird und aus 25 Proben eine Mischprobe je zweimal 5 l usw. - - Das kann man da nachlesen; dazu kommt eine Fremdüberwachung. Das ist ein Standard, der sogar von der Abfallwirtschaft selbst aufgestellt wurde. Mir ist schleierhaft, warum die MaXX-con dahinter zurückbleibt. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann jemand vom Antragsteller zu der Problematik dieser Qualitätsanforderungen etwas sagen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Selbstverständlich. Wir betreiben hier kein Zementwerk, für das wir Ersatzbrennstoffe oder Sekundärrohstoffe - so wurde es in der Gütegemeinschaft gesagt - benötigen, die nicht mit dem Produkt in Berührung kommen dürfen und bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, sondern wir wollen hier Abfälle der vielfach zitierten Abfallschlüsselnummern verbrennen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

(Zuske (Einwender): Widerspruch!)

- Ich fand, die Aussage war schlüssig.

(Zuruf von den Einwendern: War sie nicht!)

Herr Hochbohm.

Hochbohm (Einwender):

Herr Dr. Wagner, ich bitte, das Organigramm aufzulegen. Ich hätte eine Frage dazu.

(Folie)

Könnten Sie es für diejenigen, die nicht so weit gucken können, etwas vergrößern?

Wenn der Zufallsgenerator ein Fahrzeug herausgesucht hat, dann wird das beprobt, und es darf zunächst nicht an die Abkipfstelle und nicht an den Brennstoffbunker fahren. Wenn das Labor vier Tage braucht, dann bedeutet das, dass da fünf Lkw pro Tag vier Tage lang stehen. Das heißt, es stehen ständig mindestens 20 Lkw oder Container auf dem Hof, die diese Massen bereithalten. Haben Sie überhaupt so viel Lagerfläche, oder wollen Sie in die Stadt Langelshem ausweichen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Stövesand.

Stövesand (Antragstellerin):

Nein. Nachdem die per Zufallsgenerator ausgewählten Lkw beprobt wurden, dürfen die selbstverständlich abkippen. Wir haben gesagt, es wird nicht abgekippt, wenn vorher bei der Sichtkontrolle festgestellt ist, dass da etwas drin ist, was nicht drin sein darf.

(Unruhe bei den Einwendern)

Wenn ein Lkw aufgrund des Zufallsgenerators ausgewählt wird, heißt das ja nicht, dass da etwas drin ist, was nicht drin sein darf; vielmehr wollen wir nachgewiesen haben, was in diesem Lkw an diesem Tag drin ist. Deswegen wird eine Probe gezogen, und er darf abkippen. Wir können den Lkw nicht einfach zurückweisen. Das werden wir auch nicht machen. Er wird abkippen, und es werden keine Lkw in Langelshem oder bei uns auf dem Betriebsgelände tagelang herumstehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Hochbohm.

Hochbohm (Einwender):

Das würde bedeuten, dass es genauso ist, wie ich es vorhin gesagt habe: Der beprobte Müll ist dann, wenn die Analyse feststeht, bereits verbrannt.

(Zurufe von den Einwendern: Genau!)

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Genau.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wenn ich es eben richtig verstanden habe, dann sind das Proben, die ohne konkreten Anlass genommen werden. Das ist mehr als bei den vier oder fünf Lkws davor, die gekommen sind und gar nicht beprobt worden sind.

(Hochbohm (Einwender): Aber wofür der Zufallsgenerator und wofür die Proben, wenn es ohnehin verbrannt wird?)

Frau Stövesand.

Stövesand (Antragstellerin):

Den Zufallsgenerator haben wir gewählt, damit man hinterher - - Wie soll ich es sagen? Im Annahmehbereich weiß man ja, welche Lieferanten an dem Tag kommen. Jetzt könnte uns wieder unterstellt werden: Ja, wenn ihr wisst, wer kommt, könnt ihr kurz Bescheid sagen: Ihr werdet heute beprobt, bringt eine anständige Charge. - Das wollen wir vermeiden. Es weiß keiner, an welchem Tag und wie oft er beprobt wird. Dadurch, dass er auf den Zufallsgenerator drücken muss, kann er es vorher einfach nicht wissen; damit ist ausgeschlossen, dass der Lieferant weiß, wann er beprobt wird. Das ist für uns eine doppelte Sicherheit.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich möchte es noch einmal sagen - ich glaube, ich sage es zum dritten Mal -: Wir gehen zunächst davon aus, dass wir vertragskonformes und gesetzeskonformes Material bekommen. Um es trotzdem zu überprüfen, haben wir diesen Zufallsgenerator eingeführt. Dadurch wird ein Gewöhnungseffekt, der z. B. im Einkauf von Firmen sehr gängig ist, ausgeschlossen. Ich glaube, das

ist mehr als bei fast jeder Müllverbrennungsanlage in der Bundesrepublik Deutschland.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich habe noch Frau Birnbaum auf der Liste.

Birnbaum (Einwenderin):

Ich muss jetzt ein bisschen sortieren. Mittlerweile sind bei mir einige Fragen aufgelaufen. Die erste Sache betrifft die mehrstufigen Kontrollen; Herr Horenburg hat es sehr schön gesagt. Mir kommt es ein bisschen so vor - ich habe eingangs gesagt, ich habe zwei Kinder - wie das Märchen von des Kaisers neuen Kleidern. Sie sind der Kaiser. Sie wollen uns hier vorspielen, Sie hätten wunderschöne Kontrollen, mehrstufige Kontrollen, die aber faktisch nicht da sind. Ich sage einmal, diese Hosenträger - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich hatte um neue Argumente gebeten.

Birnbaum (Einwenderin):

Gut. Ich wollte das nur noch einmal sagen.

Dann zu den neuen Argumenten. Erst einmal danke ich Frau Stövesand. Ich bin sehr glücklich und zufrieden, dass es aufgenommen worden ist, was die Radioaktivität betrifft. Ich finde es gut, wenn es jetzt bei Ihnen sortiert wird. Es ist schön, wenn es bei Ihnen angekommen ist, welche Sorgen wir haben. Es war meine Sorge oder eine meiner Hauptsorgen.

Meine Frage besteht jetzt darin: Sie kontrollieren bei sich. Wir haben gelernt oder von Ihnen gesagt bekommen, der Müll ist vorher schon ganz oft kontrolliert worden. Die Prüfung auf Radioaktivität aber findet bei den Vorsortierern nicht statt. Das heißt, es könnte passieren - Sie wollen ja kontrollieren -, dass radioaktiv belastete Chargen hier ankommen. Die stehen dann in Langelsheim. Meine Frage ist: Wie weit sind denn die Lkws überhaupt dafür ausgelegt, dieses radioaktive Material auch geschützt da stehen zu lassen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Erstens reden wir, wenn überhaupt, über sehr schwach belastetes radioaktives Material.

(Zuruf von den Einwendern: Das weiß man doch gar nicht!)

Es ist mittlerweile gängige Praxis - deswegen haben wir uns auch dazu entschlossen -, dass jeder Schrottplatz in Deutschland mit solchen Überwachungsgeräten ausgerüstet ist. Es ist also nichts Neues. Natürlich ist der Lkw dafür nicht ausgelegt. Herr Wermuth müsste etwas Näheres sagen können - ich bin in dem Fall nicht so fit -,

wie die Überwachungsbehörde damit umgeht, wenn so ein Ding wirklich anschlägt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich will einmal versuchen, aus Sicht der Genehmigungsbehörde etwas zum Thema Radioaktivität zu sagen. Ich mache es einmal an den Schrottplätzen fest. Es ist richtig, dass es auf den meisten Schrottplätzen, zumindest aber bei der schrottverarbeitenden Industrie Radioaktivitätsmessungen des ankommenden Schrotts bzw. der ankommenden Schrott-Lkws oder Eisenbahnwaggons gibt, weil es vorkommen kann, dass in dem Schrott Metallteile sind, die eine Radioaktivitätsstrahlung haben, die größer als die Hintergrundbelastung ist. Ursache im Schrottbereich sind in über 90 % der Fälle Metallteile, die mit Anhaftungen versehen sind, häufig Inkrustierungen aus der Erdöl- oder Erdgasförderung, die eine natürliche Radioaktivität haben, die sich dort angereichert haben. Die fallen da auf und werden dann aus dem Produktionsweg herausgezogen.

Es kommt ganz selten vor, dass eine echte radioaktive Quelle gefunden wird. Vorstellbar sind Rauchmelder - früher gab es Rauchmelder, die radioaktiv waren oder mit Radioaktivität gearbeitet haben -, die nicht ordnungsgemäß entsorgt wurden. Was andere Abfälle aus dem Stahlbereich angeht, so kann ich mich an einen Fall entsinnen, da ist tatsächlich einmal radioaktiver Stahl aufgetaucht, der irgendwo produziert worden ist. Der ist auch herausgefischt worden.

Das heißt, die Belastungen, bezogen auf ein solches Fahrzeug, wenn sie denn festgestellt werden, sind so gering, dass das Fahrzeug tatsächlich stehenbleiben kann. Ich kann mir nicht vorstellen, durch welche Stoffe solche Abfallchargen belastet sein könnten. Ich kann es aber auch nicht ausschließen, keine Frage. Das dürfen Sie jedoch um Gottes willen nicht mit der Diskussion und den Vorfällen vergleichen, wenn hier diese Brennstoffaufbereitung und Ähnliches in Richtung Gorleben transportiert werden. Das sind ganz andere Verhältnisse. Es ist bei dem, was überhaupt nur ansatzweise an radioaktiver Belastung denkbar ist, völlig unproblematisch, den Lkw dort stehen zu lassen und dann zu klären, was man damit macht.

Birnbaum (Einwenderin):

Gut. Dazu noch eine Frage. Ich möchte es noch einmal präzisieren. Ich bin nicht aus Fantasie darauf gekommen, sondern dieser Hinweis auf radioaktive Fehlwürfe - das ist mittlerweile in dieser Diskussion mein persönliches Lieblingswort - ist von dem Herrn von Ökopol aufgeworfen worden. Das ist bei der Informationsveranstaltung hier gefallen. Bis dahin bin ich gar nicht auf die Idee gekommen.

Eine weitere Frage. Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie Sachverständige von der Dekra haben, die bei Ihnen kontrollieren, das heißt, zertifizierte Sachverständige, die bei Ihnen kontrollieren. Es ist nicht klar herausgekommen - daher möchte ich nachfragen -: Diese zertifizierten

Sachverständigen, die bei Ihnen in den Betrieb kommen und kontrollieren, kommen doch sicherlich nach Voranmeldung. Das heißt, Sie wissen genau, was Sie denen zu präsentieren haben. Ist das richtig, oder kommen die unangemeldet zu jeder Zeit, wann die das für richtig halten?

Verhandlungsleiter Morgener:

Darf ich das beantworten? Ich habe die Folie auch gelesen. Die Aussage war, dass als Zulieferbetriebe vom Antragsteller nur Entsorgungsfachbetriebe angenommen werden und dass die Zertifizierung in den Zulieferbetrieben durch Sachverständige, z. B. Dekra-Mitarbeiter, erfolgt. Das war keine Aussage, die sich auf den Standort Langelsheim bezog. So habe ich es verstanden.

Birnbaum (Einwenderin):

Dann muss ich die Frage weiter fassen. Diese Zertifizierungen erfolgen, soweit ich weiß, nur durch Voranmeldungen. - Entschuldigung, ich muss es präzisieren: die Kontrolle durch die zertifizierten Sachverständigen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kann ich nicht beurteilen, weil ich die Arbeit eines solchen noch nicht gesehen habe. Es kommt darauf an, was er sehen will. Wenn er Betriebsbücher einsehen will, wenn er bestimmte Betriebsvorgänge sehen will, muss er unter Umständen sicherstellen, dass bestimmte Personen da sind, und dann müssen sie sich auch anmelden. Das ist das alte Thema, das wir als Überwachungsbehörde auch immer haben. Wir bekommen auch immer den Vorwurf zu hören: Ihr meldet euch ja an, wenn ihr in die Betriebe geht.

Birnbaum (Einwenderin):

Ich habe noch eine Frage. Ich habe aus meiner Praxis heraus gerade in Großbetrieben gesehen, dass ISO-Zertifizierungen bei international tätigen Unternehmen immer stärker propagiert und auch durchgeführt werden. Gibt es eine ISO-Zertifizierung für EBS-Kraftwerke, ja oder nein? Wird es von Ihnen angestrebt? Diese Frage sei gleich hinterhergestellt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bevor Sie das beantworten, Herr Dr. Wagner, nur eine Erläuterung von mir. Diese ISO-Zertifizierungen beziehen sich nicht auf konkrete Betriebe, sondern jeder kann sich danach zertifizieren lassen. - Okay, Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich hatte schon einiges dazu gesagt. Bei der Gesamtorganisation ist noch nicht klar, ob wir das anstreben oder nicht. Das kann ich heute noch nicht beantworten.

Birnbaum (Einwenderin):

Meine letzte Frage; dann bin ich auch im Moment fertig. Es gibt jetzt zwei Antragsänderungen, die uns seitens der BI sicherlich sehr entgegenkommen. Ich möchte jetzt einfach fragen, wie es vom Ablauf her ist. Wenn eine Antragsänderung da ist, müsste sie meines Erachtens,

auch wenn sie uns zugute kommt, wieder ausgelegt werden. Das heißt, sie müsste auch von uns wieder kontrolliert werden können.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein. - Herr Petermann.

Petermann (Einwender):

Herr Morgener, ich bitte um Ihre Geduld und Nachsicht, weil ich leider heute Nachmittag nicht hier sein kann. Ich widerspreche Herrn Professor Bitter sehr ungern. Ich muss aber trotzdem darauf zurückkommen. Ich möchte auch weiterhin nicht mehr tun, als meine Erfahrungen hier einbringen, weil ich schon weit mehr als 40 Jahre in der Qualitätssicherung mit Spurenanalytik zu tun habe. Ich kenne das ganze Equipment der instrumentellen Analytik, sei es Chromatographie oder Spektrometrie. Was nutzt uns die beste Geräteausstellung, wenn die Probenahme nicht in Ordnung ist?

Ich möchte jetzt auf das zurückkommen, was Herr Professor Bitter geantwortet hat, und zwar auf die Frage nach einem externen, zertifizierten Labor. Wir haben es in der Vergangenheit so gehabt, Chemetall auch: Ich glaube auch, wenn ich es noch richtig in Erinnerung habe, es war sogar der TÜV dabei. Die hatten selber ein Leistungsangebot, einen Gebührenkatalog - ich selbst hatte das auf dem Tisch - und haben ihre Leistungen angeboten. Das machen sehr viele externe Laboratorien. Wir waren in der Abwägung. Es ist klar, dass man sich das im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit anschaut, welche Leistungen günstiger sind. Ich muss sagen, obwohl Leistungen außerhalb zum Teil günstiger waren, haben wir das eigene Labor bevorzugt. Ich will auch sagen, warum: einmal, weil die Erfahrung direkt im Labor ist, die Analysen prozessbegleitend gemacht werden. Die Leute haben die Erfahrung; das sind spezielle Gruppen. Die Leute sind spezialisiert darauf. Wenn sie heute zertifiziert werden, müssen die Laboranten im Labor für bestimmte Aufgaben geschult sein. Das muss alles dokumentiert werden. Wenn Kunden kommen und ein Kunden-Audit durchgeführt wird, dann wird sofort danach gefragt.

Dann ist es so: Dadurch, dass die Leute im eigenen Labor so geschult sind, sind sie bei der Analyse viel schneller, sodass auch viel schneller in den Prozess eingegriffen werden kann. Wenn man laufend die gleichen Arbeiten macht, kann keiner sagen, dass ein externes Labor da schneller ist. Ein externes Labor wartet nicht nur darauf, dass man irgendwelche Emissionsanalysen machen lässt oder dass man, weil man gerade keinen ECD hat, irgendetwas zur Chromatographie untersuchen lässt. Das müssen die auch erst einstellen, einfahren. Das läuft bei denen nicht jeden Tag. Die haben eine riesige Palette im Angebot. Im eigenen Labor - das kann ich nur empfehlen - geht es viel schneller damit, dass Sie irgendetwas unternehmen können, einstellen können. Entsprechend können Sie auch Ihre Prozesssteuerung viel schneller in den Griff bekommen. Auch das ist eine reine Wirtschaftlichkeitsache. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Direkt dazu, Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Es ist sicherlich so, wenn man im Haus eine ausreichende Zahl von Proben hat, dann kann man sagen, man bekommt die entsprechende Routine, und man kann vor allen Dingen die Vielzahl der nötigen Geräte mit jeweils individuellem Personal besetzen. Das kann man hier bei der Anlagengrößenordnung aber nicht. Natürlich wird man nicht gerade zu einem Labor gehen, das Reinstwasseruntersuchungen macht, sondern zu einem Labor, das routinemäßig Abfallanalytik macht, das also auch für andere mit gleicher Problematik tätig ist, sodass die Vertrautheit mit der Art der Proben sowohl von der Probenaufbereitung als auch von der Analytik her gegeben ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Petermann möchte darauf reagieren.

Petermann (Einwender):

Es gibt kein neutrales zertifiziertes Labor, das sich, wie Herr Professor Bitter sagt - ich muss ihm wieder widersprechen, was ich nur ungern tue -, auf eine bestimmte Untersuchung spezialisiert. Ja, Sie von der Firma MaXX-con müssen das auch ertragen können. Sie müssen sich das auch einmal anhören, gerade weil Sie die Erfahrung nicht haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich muss noch einmal sagen, es sind ja nur wenige Stoffe, die da zu messen sind. Darauf kann man sich wohl schnell spezialisieren und das machen. Ein externes Labor ist immer vielseitig. Das sage ich aus Erfahrung. Wir wären viel schlechter gefahren, wenn wir ein zertifiziertes Labor damit beauftragt hätten, bei uns Analysen durchzuführen. Es ist einfach Praxis. Das hat sich in der Praxis gezeigt. Ich möchte das eigentlich nur als Anlass nehmen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Kapitzke, ich erinnere wieder daran: Ich bitte um neue Argumente.

Kapitzke (Einwender):

Die möchte ich auch bringen, und zwar: Es war vorhin die Rede von Proben und Stichproben und kein Anlass. Ich möchte auf jeden Fall eine qualifizierte Sicherstellung hinterher, und zwar auf dem Band. Ich möchte gern, dass per Videos, per Kamera festgehalten wird, was für ein Material zufährt. Ferner möchte ich Schleusen haben. Die haben ja eine bestimmte Größe, sodass man in bestimmte Schleusengrößen hineinfahren kann. Ich möchte gern, dass das erhitzt wird und dass die Abgase, die erhitzten Gase, abgezogen werden und dass noch einmal im Hinblick auf die schlimmsten Stoffe, speziell Quecksilber, geguckt wird. Ich denke, solche Dinge sind machbar. Das kann automatisch gemacht werden. Diese Kontrolle

müsste natürlich aufgezeichnet werden und müsste dem Amt genauso zugänglich gemacht werden wie alles andere. Ich weiß nicht, in welcher Reihenfolge oder wie oft Sie sonst das, was den Schornstein angeht, zugespielt bekommen, vielleicht in ähnlicher Form. Ich gehe davon aus, dass Sie ständig die Kontrolle haben, also nicht nur in bestimmten Zeitabständen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Eine kurze Frage: Wer vergibt das? Welche Institution vergibt das Zertifikat für die zertifizierten Zulieferbetriebe?

Verhandlungsleiter Morgener:

Dafür gibt es Zertifizierungsgesellschaften - das ist mein Kenntnisstand -, verschiedene.

(Zuruf von den Einwendern: So, wie der TÜV?)

- Ob der dazugehört, das weiß ich nicht. - Herr Haferkamp.

(Zuruf von Haferkamp (Einwender))

- Nicht mehr? Hat sich erledigt. Danke. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Herr Professor Bitter, Sie haben eben einen Mangel beschrieben. Ich sehe daraus, dass Sie nicht dafür plädieren, dass man Geld für ein entsprechendes Labor ausgeben muss. Die Gründe, die der Vorredner genannt hat, kann ich aus meiner 40-jährigen Erfahrung heraus voll und ganz unterstützen. Das, was Sie da angeführt haben, ist eine Ausflucht.

Ich möchte aber folgenden Vorschlag machen: Hätte nicht das Gewerbeaufsichtsamt Interesse, einen Vorlieferanten zu besuchen und seinen Betrieb zu besichtigen? Wäre das nicht sinnvoll?

Verhandlungsleiter Morgener:

Erstens. Wir haben solche - -

Zuske (Einwender):

Sie fragen ja immer: Was ist Grund Ihrer Frage? Ich bin nicht hinterfotzig, das will ich nicht sagen. Aber, um mich auf das Kreuz zu legen, gehört schon einiges dazu. Ich habe bewusst etwas, was ich Ihnen beweisen möchte, was nämlich erschreckend ist - - Ich glaube nicht, dass wir dann feststellen, dass diese Überprüfungsart, die hier vorgeschlagen ist, für die Gesundheit der Bewohner ausreicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kann mir eines vorstellen - ich kann es mir vorstellen -, dass wir uns von dem Betrieb die Zulieferer, die er beauftragt, nennen lassen, um dann im Einzelfall zu

sagen: Die liegen in unserem eigenen Aufsichtsbezirk, da haben wir ohnehin kein Problem, einmal hinzugucken, oder sie liegen in einem fremden, und wir müssen über eine andere Behörde, wenn wir denn meinen, dass es nötig ist, Erkundigungen einziehen.

Zuske (Einwender):

Vielen Dank. Sie haben die Verhandlung gut geführt. Das ist doch ein guter Vorschlag, den Sie akzeptieren können, nicht?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schober.

Schober (Einwender):

Werden denn die innerbetrieblichen Probenergebnisse einer aufsichtsführenden Behörde zugänglich gemacht? Die Ergebnisse wären insofern relevant, als sich mit relativ simplen Dreisatzrechnungen Rückschlüsse auf den gesamten Durchsatz dieser Anlage ziehen ließen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Mit Sicherheit wird es so sein, dass die Analysen dokumentiert werden müssen und wir jederzeit Einsicht haben. Dass sie uns ständig übermittelt werden, halte ich im Augenblick vielleicht für ein bisschen zu aufwändig. - Herr Schober.

Schober (Einwender):

Ich wollte damit eigentlich nur die Forderung untermauern, dass jeder einzelne Lkw einer Prüfung unterzogen werden muss. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich wollte zu der Frage nach den Entsorgungsfachbetrieben noch nachfragen, dass sich die Antwort darauf in § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz findet. Es ist so, dass Entsorgungsgemeinschaften dieses Zertifikat vergeben. Entsorgungsgemeinschaften müssen von der jeweiligen Landesbehörde anerkannt sein. Das Zertifikat wird nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vergeben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Wenn Sie Kontrollen, ich sage einmal, die Aufzeichnungen dort belassen, dann muss ich doch einmal kurz nachfragen: Kann man in irgendeiner Form sicherstellen, dass nur Sie den Schlüssel haben, um dies hinterher zu entnehmen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kann ich mir so nicht vorstellen. Der Betrieb kommt immer an seine Dokumentation heran.

Kapitzke (Einwender):

Dann wäre vielleicht doch eine dauernde Übermittlung besser.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Wir möchten zu den zulässigen Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung für die Aufbereiter Ausschlusskriterien **beantragen**. Ein Ausschlusskriterium ist die stoffliche Verwertbarkeit. Dazu haben wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme die Abfallschlüssel genannt. Des Weiteren möchten wir die Abfälle ausschließen, die mit dem Abfallschlüssel 1601 anfangen, insbesondere 160119, Kunststoffe, 160199, Abfälle a. n. g. Es handelt sich dabei um Leichtschredderfraktionen, die hoch schadstoffbelastet sind und aus unserer Sicht ohnehin die Anforderungen, die der Antragsteller für die Schadstoffparameter beantragt hat, nicht erfüllen. Das als Antrag. Als Entsorgungsfachbetriebe kommen also nur die in Frage, die diese Abfälle nicht in der Annahme haben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Koch.

Koch (Einwender):

Ich möchte zunächst feststellen, was Sie gesagt haben: Zertifiziert wird durch die Abfallwirtschaft. Das heißt, letztlich sind es Betriebe der Abfallwirtschaft, die sich selbst zertifizieren. Das ist für mich nur eine Sachverhaltsfeststellung.

Zweitens möchte ich gern noch Näheres zum Thema Messung der Radioaktivität bei der Anlieferung wissen. Können Sie uns erläutern, wie das sein soll? Ich kann mir nicht vorstellen, wie es sich in der Praxis abspielt.

Verhandlungsleiter Morgener:

In der Praxis sieht es, soweit ich es kenne, so aus, dass das Fahrzeug durch eine Schleuse fährt. Das heißt, die Oberfläche - es wird bei Lkws so gemacht; es wird mit Eisenbahnwaggons so gemacht - wird ausgemessen. Wenn die Messung einen bestimmten definierten Wert oberhalb der aktuellen Hintergrundstrahlung ergibt, dann wird vermutet, dass ein strahlender Stoff - egal welcher; man weiß noch nicht, welche Strahlenquelle es ist; man weiß nicht, welche Strahlenart es ist - darin enthalten ist. Das sind die Verfahren, die uns im Augenblick bekannt sind.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Sonst würde ich nämlich langsam die Mittagspause anstreben. - Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Noch einmal: Es ist ein zweistufiges Zertifizierungsverfahren; das ist richtig. Allerdings wird die oberste Stufe natürlich von der Behörde anerkannt. Es ist also nicht so, dass die Wirtschaft das nur in sich selbst macht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Hier auf der rechten Seite war eine Wortmeldung.

Stecher (Einwender):

Herr Morgener, ich möchte etwas zu den Entsorgungsbetrieben sagen. Das wurde von Herrn Zuske schon angesprochen. Ich möchte es ein bisschen anders beleuchten. Frau Stövesand hat uns vorhin erklärt, dass die Firma MaXXcon großen Wert auf die Qualität der Entsorgungsbetriebe legt und dass sie sich vor Ort ein Bild macht. Das heißt, sie macht auch Ortsbesichtigungen. Das glaube ich Ihnen nicht. Hätten Sie Ortsbesichtigungen z. B. bei der Firma Exner vorgenommen, würden Sie mit dieser Firma nichts gemeinsam machen.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Morgener, ich weiß nicht, ob Sie die Gegebenheiten hier kennen -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ein wenig.

Stecher (Einwender):

- von der Firma Exner. Wir kennen die Firma Exner nur durch Großbrände, Halden, Glashalden, auf denen Bäume wachsen. Und das, Herr Morgener, können nicht Kriterien für einen Qualitätsbetrieb sein. Wenn ein solcher Betrieb der Firma MaXXcon Müll zuliefert, wissen Sie, dann hat hier keiner - auch Sie nicht -, wirklich keinen Vertrauen dazu. Das kann so nicht funktionieren. Ich stelle den **Antrag**, dass umgehend eine Ortsbesichtigung Ihrerseits dort stattfindet.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof dazu.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Herr Dr. Wagner ist jetzt leider gerade draußen. Aber wenn ich mich richtig erinnere, hat er gesagt, dass hierzu keinerlei Entscheidung gefallen ist. Selbstverständlich, falls mit der Firma Exner in Vertragsbeziehungen getreten wird, werden wir die genauso prüfen, wie wir die anderen Betriebe auch prüfen werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Hochbohm.

Hochbohm (Einwender):

Herr Morgener, ich glaube, Sie haben vorhin die Ausführungen von Herrn Dr. Wagner gehört, der sagte, die Firma Exner sei als Abfalltrennbetrieb gar nicht genehmigt

oder noch nicht zugelassen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie von Amts wegen tätig werden, dies zu überprüfen. Denn ich weiß, die Firma Exner wird auf diesem Gebiet tätig.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Aussage von Herrn Dr. Wagner war meines Erachtens etwas anders. Er hat gesagt, wenn die Firma MaXXcon von der Firma Exner EBS-Brennstoffe annehmen wollte, dann müsste die Firma Exner dafür vorher eine Aufbereitungsanlage errichten und sich dafür eine Genehmigung beim Gewerbeaufsichtsamt holen.

(Zuruf von den Einwendern)

- Die bereiten in einem gewissen Umfang auf. Soweit mir bekannt ist, sind die Vorgänge aber alle genehmigt. Ich persönlich kenne die Firma jetzt nicht im Detail. Herr Wermuth kann dazu etwas sagen.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Der jetzige Umfang des Betriebes der Firma Exner ist genehmigt. Wenn sie erweitern wollen, brauchen sie eine neue, erweiterte Genehmigung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Kapitcke.

Kapitcke (Einwender):

Ich möchte meinen **Antrag** etwas konkretisieren. Es ist ja zulässig, Quecksilber in gewisser Menge - Jahresmenge, wie auch immer -, in unterschiedlichen Mengen zu emittieren. Wenn aber festgestellt wird, dass sich auf dem Band Quecksilber befindet, dann sollten Sie ab einem bestimmten Schwellenwert - es mag ja sein, dass ständig etwas anfällt; ich kann das nicht genau sagen -, sowie eine relevante Quelle entdeckt wird, zwingend informiert werden. Es kann ja per Schwellenwert geschehen; das ist sicherlich ganz selten, Es sollte sichergestellt werden, dass von diesem Bunker aus nicht mehr gefahren wird. Das ist für den Betrieb sicherlich auch keine große Schwierigkeit. Man kann sicherlich schnell auf einen anderen Bunker wechseln.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich habe noch zwei Wortmeldungen, von Herrn Bremer und Herrn Zuske. Ich bitte, an die neuen Argumente zu denken.

Bremer (Einwender):

Ja. Nur eine Klarstellung. Wir sprechen immer von fünf Lkws und 2.000 t. Irgendwie stimmt das nicht. Es sind wesentlich mehr Lkws, die da durchgehen, bevor wieder neu analysiert wird bzw. eine Probe genommen wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Da liegt eine Verwechslung Ihrerseits vor. Die Zahlen haben nichts miteinander zu tun. Die 2.000 t beziehen sich - so, wie ich das verstanden habe - auf die Tonnage von einem Anlieferer. Das heißt, der Anlieferer A, der

anliefert, muss für seine Mengen alle 2.000 t eine Deklarationsanalyse vorlegen. Das ist das eine.

Das andere war die Aussage der Firma, dass von den anliefernden Lkws am Tag eine Größenordnung von fünf oder sechs - so, wie ich das in Erinnerung habe - von der Firma MaXXcon beprobt wird.

Bremer (Einwender):

Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Ich hätte eine Frage an Herrn Schönian. Herr Schönian, Sie wissen, vor Abschluss des Kaufvertrags hat Herr Dr. Wagner eine Akte hochgehalten und gesagt: Es ist alles Paletti. Ich habe einen Vertrag - ich mache das mal so - mit Exner. - Stimmt das, oder stimmt das nicht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Wollen Sie darauf erwidern, Herr Schönian?

Schönian (Stadt Langelsheim):

Gern. Ich habe die Frage noch nicht ganz verstanden. Bitte konkretisieren Sie die Frage.

Zuske (Einwender):

Entschuldigen Sie vielmals. Sie wissen, dass vor der Entscheidung über den Kaufvertrag mit der Firma MaXXcon Herr Dr. Wagner eine Akte hochgehalten hat und gesagt hat: Es ist alles Paletti. Ich habe einen Vertrag mit der Firma Exner in Langelsheim. - Er hat ihn ganz hochgehalten. Ist das richtig?

Schönian (Stadt Langelsheim):

Es ging darum, dass wir nachgewiesen haben wollten, dass entsprechende Brennstoffliefermengen zur Verfügung stehen. Das hat Herr Dr. Wagner uns nachgewiesen, ja.

Zuske (Einwender):

Mit diesem Vertrag?

Schönian (Stadt Langelsheim):

Das ist mir jetzt nicht erinnerlich.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner, können Sie dazu etwas sagen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich kann dazu etwas sagen. Ich habe einmal in einer Ratssitzung etwas hochgehalten. Das war wieder aufgrund einer der vielen Falschbehauptungen und Verleumdungen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte!

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Nein, in diesem Fall Falschbehauptungen der Bürgerinitiative, die behauptet hat, dass meine Firma, die GWE, wegen falscher und unvollständiger Unterlagen nicht in der Lage gewesen sei, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für das Biomassekraftwerk in Mukran auf Rügen eine Genehmigung zu erreichen. In der Ratssitzung habe ich dies klargestellt, indem ich diese Genehmigung vorgelegt und hochgehalten habe.

Zu dem Fall Exner und Nachweisbrennstoff, da haben wir uns darauf geeinigt, dass wir dem Bürgermeister nachweisen, welche Brennstoffmengen vorhanden sind und woher wir sie beziehen wollen. Das haben wir im Büro des Bürgermeisters unter sechs Augen gemacht. Herr Schönian war, glaube ich, dabei.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

(Zuske (Einwender): Ergänzungsfrage!)

- Das Thema gehört sonst nicht hierher, Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Ergänzungsfrage. Ich muss diesen Ausführungen von Herrn Dr. Wagner widersprechen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, es tut mir leid. Aber das gehört nicht hierher.

Zuske (Einwender):

Ich möchte noch eine andere Sache ansprechen. Entschuldigen Sie, bitte. Ich hatte gestern gefragt, wann Sie zusammen mit den Schalluntersuchungsleuten, mit dem TÜV, in Langelsheim gewesen sind. Sie hatten mir gesagt, Sie wären im vorigen Jahr da gewesen. Haben Sie gleichzeitig, in Verbindung mit dieser Sache auch einmal die Firma Exner besucht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Erst einmal: Ich bin gar nicht hier gewesen, sondern -

Zuske (Einwender):

Sondern das Gewerbeaufsichtsamt.

Verhandlungsleiter Morgener:

- Vertreter meiner Behörde waren hier.

Zuske (Einwender):

Ah ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ob sie in diesem Zusammenhang bei Exner waren, weiß ich nicht. Ich weiß aber, dass wir häufiger bei Exner sind. Das ergibt sich leider so.

Zuske (Einwender):

Es wundert mich, dass Sie da häufiger sind. Deswegen möchte ich Ihnen einige Aufnahmen und Materialunterlagen vorlegen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Na gut, ich nehme sie an. Aber sie haben mit dem Verfahren hier nichts zu tun. Sie können sie uns jedoch gern parallel geben.

Zuske (Einwender):

Doch, insofern, als - darauf hat mein Vorredner, Herr Stecher, hingewiesen - die Bevölkerung zur Firma Exner überhaupt kein Vertrauen hat. Deswegen sage ich es so, wie es meine Mutter immer gesagt hat: Sage mir, mit wem du gehst, und ich sage dir, wer du bist.

(Beifall bei den Einwendern - Zuske (Einwender) übergibt dem Verhandlungsleiter Unterlagen)

Verhandlungsleiter Morgener:

Es ist jetzt gleich halb eins. - Dort hinten ist noch eine Wortmeldung. Bitte!

Witte (Einwender):

Ich habe nur noch eine Frage zu dem Diagramm. Sie müssen es nicht wieder auflegen; das ist nicht notwendig. Sie haben, Herr Morgener, für die Antragstellerin gerade noch einmal ausgeführt, dass sie fünf oder sechs Fahrzeuge pro Tag beproben möchte. Darüber hinaus ist es so, dass in diesem Verfahren nach dem Zufallsgenerator eine Zahl von x Lkws herausgeholt wird. Dort steht dann, sie werden überprüft, u. a. in Form einer Diagnostik. Das Wort „Diagnostik“ steht auf der Folie; sonst müssen Sie sich die in der Tat noch einmal anschauen. Das ist einer der beiden Begriffe auf dem Diagramm. - Analytik, Entschuldigung. Ich korrigiere: nicht Diagnostik, sondern Analytik.

Das sind alle die Lkws, die einfach über diesen Zufallsgenerator herausgezogen werden. Wenn es denn dann so ist, wie Professor Bitter sagte, dass eine Laboruntersuchung drei bis vier Tage dauert, dann möchte ich in der Tat wissen, wie viele Lkw-Ladungen pro Tag auf der Sicherstellungsfläche stehen. Denn dieser grüne Pfeil, der gestrichelte, der auf die Abkipfstelle zeigt, kann ja erst dann aktiviert werden, wenn die Analytik vorliegt, sprich: nach drei Tagen Laboruntersuchung. Denn ansonsten ist es in der Tat so, wie es im Vorfeld einmal gesagt wurde - ich glaube, von Herrn Heindorf oder aus dieser Ecke -, dass eine Analytik durchgeführt wird, der Müll verbrannt wird und drei bis vier Tage später festgestellt würde: Da haben wir Pech gehabt. Das war leider kontaminiert.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Antragsteller.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Wir hatten schon erwähnt, dass wir nach wie vor davon ausgehen, dass wir vertragsgerecht beliefert werden, und trotzdem zusätzlich kontrollieren. Selbstverständlich

stehen nicht zehn Lkw auf dem Gelände, sondern wenn kein Verdacht besteht, wird analysiert und verbrannt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Eine ergänzende Frage von mir: Welche Konsequenz hätte eine Analyse, die feststellt, dass die Lieferung nicht spezifikationsgerecht war, um es einmal allgemein auszudrücken?

(Beifall bei den Einwendern)

- Es gibt keinen Grund, da zu klatschen.

(Zuruf von den Einwendern: War aber gut!)

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Dann würde selbstverständlich zunächst mit dem Lieferanten gesprochen. Es würden die Gründe analysiert, und es würde auch im Labor kontrolliert. Wenn er sich weiterhin nicht vertragskonform verhält, setzen die normalen kaufmännischen und juristischen Schritte ein, wie in jedem Fall, wenn jemand nicht vertragsgerechte Ware liefert. Wenn ein zweites Auto kommt, das nicht vertragsgerecht ist, wird es zurückgewiesen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Eine andere Frage, ergänzend noch - zur Klärung nur; vielleicht kann Herr Professor Bitter das beantworten -: Welche Auswirkungen durch eine nicht spezifikationsgerechte Charge wären denn vorstellbar?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Zum einen ist festzustellen, dass der Abfall nicht chargenweise verbrannt wird, sondern dass der Abfall zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Betriebes auf jeden Fall grundsätzlich durchmischt wird. Insofern ist hier davon auszugehen, dass es - zumindest nicht bei Abweichungen, die nicht ungewöhnlich hohe Faktoren umfassen - nicht zu einer sprunghaften Erhöhung bei der Rohgasbeladung kommt und insofern auch die Abgasreinigung in der Lage sein wird, die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Als Ergänzung dazu. Wir haben selbstverständlich - das ist auch im Antrag dargestellt - Rohgasmessungen vorgesehen, auch zum Schutz der Anlage. Wenn tatsächlich einmal alle ankommenden Lkws nicht vertragsgerecht oder spezifikationsgerecht liefern würden und es trotz der Vermischung zu einer Erhöhung kommen würde, würden wir das auf der Rohgasseite natürlich merken, und in unserem eigenen Interesse - aufgrund der Hochtemperaturkorrosionsprobleme, die es gibt - würden wir dann die Brennstoffzufuhr stoppen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Mir liegen jetzt noch drei Wortmeldungen von der linken Seite vor. Ich arbeite mich von hinten nach vorn durch. Herr Hochbohm.

Hochbohm (Einwender):

Wenn dem so ist, möchte ich den **Antrag** stellen, dass die Lkws erst dann zur Abkippung freigegeben werden, wenn das Ergebnis der Analyse vorliegt.

(Beifall bei den Einwendern)

Denn ich möchte nicht, dass die Bevölkerung von Langelsheim und Umgebung das Großlabor der Firma MaXXcon wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Koch.

Koch (Einwender):

Ich habe zum Argument von Professor Bitter eine Frage. Sie sagen, es wird durchgemischt. Meines Wissens ist nach dem Bunker keinerlei Mischung mehr vorgesehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Nicht nach dem Bunker, sozusagen nicht im Aufgabetrichter - das ginge technisch nicht -, aber die Bunkerinhalte werden durchmischt; über die Krananlage wird regelmäßig gemischt. Das können Sie auch in jeder anderen Abfallverbrennungsanlage sehen, dass ein Gutteil der Aufgabe des Kranfahrers darin besteht, für eine gute Durchmischung der Abfälle zu sorgen, um einen möglichst gleichmäßigen Heizwert zu erbringen und damit auch eine gleichmäßige Fahrweise der Anlage zu ermöglichen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Jetzt habe ich noch die Wortmeldung von Herrn Gödeke. Danach würde ich gern in die Mittagspause gehen.

Gödeke (Einwender):

Zunächst einmal: Die Homogenisierung im Bunker kann natürlich nicht ersetzen, dass der Abfall spezifikationsgerecht sein muss.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das hat auch niemand gesagt.

Gödeke (Einwender):

Wenn es - das hat Herr Gebhardt bereits angesprochen - Quecksilber-Eintrag gibt, dann nützt die Homogenisierung im Bunker auch nichts mehr.

Eines noch zum Verhalten der Firma dann, wenn etwas festgestellt wird. Ich habe die Aussage vermisst, dass der Lieferant unverzüglich der Gewerbeaufsicht gemeldet wird. Das als kleine Anregung.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Ich habe, bevor wir in die Mittagspause gehen, noch eine Frage, nämlich die, ob wir diesen Tagesordnungspunkt aus Ihrer Sicht nach der Mittagspause fortsetzen müssen oder ob wir ihn ausreichend diskutiert haben. Ich kann mittlerweile keine neuen Argumente mehr feststellen. - Dann würde ich nach der Mittagspause einen neuen Tagesordnungspunkt aufrufen. Bitte.

Leunig (Einwender):

Ich denke, ich spreche im Namen aller, wenn ich sage, dass wir den Punkt als abgehandelt betrachten können.

Nur noch eine minimale Anmerkung zu dem, was Herr Heindorf vorhin mit den Steuern gesagt hat; das ist jetzt ein bisschen erheiternd. Es kann passieren, was will: Wenn das Geld, das ich an Steuern hinterziehe, weg ist, dann ist es weg. Ich kann aber anderes Geld nehmen und es dem Finanzamt zuführen. Im Vergleich dazu ist es in unserem Falle jedoch so: Bei uns ist es raus aus dem Schornstein.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Noch eine Wortmeldung. Bitte.

Janiesch (Einwender):

Und eine Steuerhinterziehung wirkt sich nicht auf die Gesundheit der Mitbürger aus.

Verhandlungsleiter Morgener:

Richtig. Danke. - Dann stelle ich fest, dass wir den Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen haben.

(Zuruf von den Einwendern: 7!)

- 7, Entschuldigung. Sie haben recht, pardon.

Wir machen jetzt eine Mittagspause und sehen uns um halb zwei wieder.

(Unterbrechung von 12.33 bis 13.32 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Meine Damen und Herren, als wir gestern vereinbart hatten, den Tagesordnungspunkt 3 - Immissionsschutz, Luftreinhaltung - auszusetzen und ebenfalls den Tagesordnungspunkt 8 in wesentlichen Teilen auf einen späteren Termin zu verlegen, kam danach aus Ihrer Runde der Antrag darauf, die durch die längere Unterbrechung bedingten Kosten seitens der Einwenderseite dem Antragsteller aufzuerlegen. Dazu wollen wir kurz eine Feststellung treffen.

Noll (GAA Braunschweig):

In Anbetracht Ihrer beiden Vertreter, die Ihre Interessen so gut vertreten, können wir gut verstehen, dass Sie einen solchen Antrag stellen. Ich muss Ihnen aber leider sagen: Wir haben dafür keine Rechtsgrundlage. Für jede Kostenentscheidung, die einen anderen belastet - in dem

Falle wäre es der Antragsteller -, brauchen wir eine Rechtsgrundlage. Insofern müssen wir Ihren Antrag leider ablehnen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dörschel.

Dörschel (Einwenderin):

Herr Noll, ich würde dem ein bisschen widersprechen. Die Rechtsgrundlage ist doch allein schon dadurch gegeben, dass die Antragstellung fehlerhaft ist, oder sehe ich das falsch? Jeder, der einen neuen Antrag stellt - das muss MaXXcon machen; sie müssen die neuen Gutachten erstellen -, muss dann natürlich auch die Kosten übernehmen. Das ist in der freien Wirtschaft genauso.

Noll (GAA Braunschweig):

Wir müssen hier unterscheiden: In einem Rechtsbehelfsverfahren - das wäre etwa ein Widerspruchsverfahren oder ein Klageverfahren - würde es durchaus so gehandhabt, wie Sie es geschildert haben. In diesem Verfahren der Erörterung ist aber eine entsprechende Rechtsgrundlage, die wir für Widerspruchsverfahren oder für Klageverfahren haben, nicht vorhanden. Insofern können wir als Behörde keine Entscheidung zu Lasten eines anderen treffen, in dem Fall zu Lasten der Antragstellerseite.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich wollte hierzu nur noch einmal kurz klarstellen. Wir haben den Antrag nicht geändert. Wir haben eine Fehlerberichtigung vorgetragen. Die einzige Änderung, die es gab, war das Zugeständnis, das wir freiwillig eingegangen sind und das Herr Horenburg gestern morgen vorgebracht hat, nämlich dass wir mit den Grenzwerten heruntergegangen sind.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ergänzend von mir dazu. Selbst wenn wir ein solches Genehmigungsverfahren - egal, aus welchen Gründen - total abbrehen würden und nach einer Zeit das gleiche Verfahren durch eine neue Antragstellung wieder angeschoben würde, würde sich die Sach- und Rechtslage nicht anders darstellen. In dieser Phase des Genehmigungsverfahrens, also bis zur Bescheidserstellung hin, trägt jede Seite ihre Kosten selbst. Das ist Fakt. - Herr Bremer.

Bremer (Einwender):

Wir haben heute auf der MaXXcon-Seite lesen können, dass ein toxikologisches Gutachten für die Luftkurorte nicht irgendwelche Beeinträchtigungen sieht. Allerdings wurde da die Stadt Wolfenbüttel erwähnt. Ich möchte nur klargestellt haben, dass Wolfenbüttel in dem Verfahren hier nicht beteiligt ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kann sich im Augenblick niemand erklären. Ihre Aussage ist durchaus richtig.

(Zuruf von den Einwendern: Die meinen wahrscheinlich Wolfshagen! - Weitere Zurufe von den Einwendern)

- Wir hatten bisher die Einigung, dass wir uns, wenn wir etwas zu sagen haben, zu Wort melden. Ich möchte Sie bitten, das auch weiter so zu halten. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Ich erinnere daran, dass ich Herrn Dr. Wagner gefragt habe, ob noch mehr Fehler da sind. Ich stelle fest, dass wieder ein Fehler da ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir haben noch - ich möchte sagen - Restbestände der Tagesordnung. - Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich möchte noch einmal feststellen, dass das humantoxikologische Gutachten nicht Teil des Verfahrens ist. Wir haben es der Behörde mittlerweile zur Verfügung gestellt. Sie können es gern im Wege des Umweltinformationsgesetzes anfordern. Das bedeutet aber nicht, dass es Teil des Verfahrens ist. Es ist eine freiwillige Leistung unsererseits.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Wenn es nicht Teil des Verfahrens ist, warum reichen Sie es dann der Entscheidungsbehörde ein?

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Genauso wie Sie von Ihrer Seite der Entscheidungsbehörde Informationen zur Verfügung stellen, dürfen wir das selbstverständlich auch tun.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Ich möchte jetzt wieder zur Tagesordnung kommen und mir die Punkte herausgreifen, von denen ich der Auffassung bin, dass wir sie noch erörtern können, ohne auf die strittige Immissionsprognose Rücksicht nehmen zu müssen, weil sie davon unabhängig sind, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Landkreis heute nicht anwesend ist. Das wäre unter Tagesordnungspunkt 8 der **Punkt 8.4:**

Entsorgung anfallender Abfälle

Gibt es dazu etwas? - Herr Janke.

Janke (Einwender):

Ich denke, wir sollten uns noch ein bisschen über den Punkt 8.1 unterhalten, Vollständigkeit der Umweltverträglichkeitsstudie. Ich hätte dazu noch einige Anmerkungen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das wollten wir eigentlich zusammen mit der Immissionsprognose auf später verschieben.

Janke (Einwender):

Mir ist das sehr recht. Wir würden ansonsten beantragen, diverse zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Das können wir gern verschieben. Ich habe damit überhaupt keine Probleme.

Verhandlungsleiter Morgener:

Alle Aussagen oder Bewertungen, die letztlich auch auf der Immissionsprognose beruhen, wollten wir verschieben. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich würde das insofern erklären und ergänzen: Wenn wir die Anträge jetzt stellen könnten, gäbe es noch die Möglichkeit, bis zu dem kommenden Termin Dinge zu klären. Wenn wir dann erst die Anträge stellen müssten, würde sich das durch Klärungsbedarf eventuell verzögern.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie meinen eine Antragstellung, keine Erörterung von irgendwelchen Dingen?

Gödeke (Einwender):

Nein, eine Antragstellung, bestimmte Punkte, die aus unserer Sicht in der UVS fehlen, zu ergänzen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ach so. Ich habe keine Einwände.

Zillgen (Einwender):

Darf ich dazu noch eine Frage stellen? Wäre es nicht sinnvoll, den gesamten TOP 8 einfach in einem Block zu lassen? Sonst kommen wir durcheinander. Die Gruppierung der Tagesordnungspunkte war für mich eine logische. Wenn wir jetzt nicht über die Umweltverträglichkeitsstudie sprechen, denke ich, sollten wir alles herauslassen, was zum TOP 8 gehört. Wenn 8.4 nicht dazu gehörte, wäre es sonst nicht dort eingruppiert worden. Das wäre zumindest für mich eine Logik, die ich nachvollziehen kann.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Bewertung von 8.4 hat überhaupt nichts mit der Immissionsprognose zu tun.

(Zillgen (Einwender): Er ist doch dort untergebracht!)

Insofern möchte ich den Punkt

(Zillgen (Einwender): Mir egal!)

heute und hier abschließend behandeln. - Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Ich möchte noch einmal auf etwas zurückkommen. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass aus den Bunkern sicherlich verschieden aufgeladen werden könnte, sodass auf dem Band ein Mischverhältnis von den einzelnen Bunkern ist. Mathematisch ist es wohl richtig, dass, weil es keine Feindurchmischung gibt, jeder Griff von so einem Greifer -- Erst einmal möchte ich wissen: Ist dem so? Wird also unterschiedlich aus dem Bunker auf das Band geladen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen.

Kapitzke (Einwender):

Ja, ich will nur kurz darauf zu sprechen kommen; denn es könnte ja sein, dass nicht von einem Bunker nur alleine gefahren wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es tut mir leid, der Tagesordnungspunkt ist durch.

Kapitzke (Einwender):

Okay.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kann es nicht zulassen, dass wir immer wieder in alte, abgeschlossene Themen zurückspringen.

Kapitzke (Einwender):

Das möchte ich ja auch nicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Doch, das tun Sie gerade.

Kapitzke (Einwender):

Ich wollte nur auf das Verfahren zu sprechen kommen. Ist das überhaupt aufgenommen? Entschuldigung. - Okay. Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich hatte den Tagesordnungspunkt 8.4 aufgerufen: Entsorgung anfallender Abfälle. Zur Thematik hat es Einwendungen gegeben. Frau Wodicka.

Wodicka (Einwenderin):

Entsorgung von Abfällen. Darunter fallen ja auch einige Gefahrstoffe, Filtermaterialien, Altöle. Ich habe im Antrag gelesen, dass die Firma Exner, die hier mitten im Ort ansässig ist, das durchführen soll. Dazu meine Frage: Fahren die Fahrzeuge der Firma Exner das Werk an, transportieren sie direkt ab? Wird bei der Firma Exner zwischengelagert, oder wie ist dieser Weg zu verstehen?

Die Frage, wie die Verkehrsführung dann ist, haben wir ja faktisch zurückgestellt. Mich würde doch interessieren: Werden dann gefährliche Abfälle direkt durch den Ort transportiert, und in welcher Form findet das statt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Um es noch einmal von mir aus zu sagen: Die Firma Exner hat mit dem Antragsgegenstand nichts zu tun.

(Zuruf von Wodicka (Einwenderin))

- Entschuldigen Sie, bitte. Die Entsorgung von Abfällen - - Im Rahmen der Abfallentsorgung - ich drücke es einmal so herum aus - muss der Abfallerzeuger, je nach Abfallqualität, bestimmte Nachweispflichten erbringen. Wenn er mit der Abfallentsorgung beauftragt, steht ihm - unter der Voraussetzung, derjenige darf das entsorgen - frei. Das wird auch in keinem Genehmigungsbescheid geregelt. Ein Unternehmen kann für einen Abfall x heute den Entsorger A haben und morgen einen Auftrag an den Entsorger B vergeben. Da ist der Anlagenbetreiber, das Unternehmen völlig frei. Er muss nur eines sicherstellen: Er muss für den Entsorgungsweg, den er einschlägt, je nach Qualität des Abfalls - ob er nun gefährlich ist oder nicht gefährlich ist -, entsprechende Nachweise haben. Bei den gefährlichen geht es so weit, dass er selbst für den, der die annimmt, noch Annahmeerklärungen und Ähnliches braucht. Das ist aber unabhängig von der jeweiligen Firma, die die Entsorgung dann durchführt.

Insofern ist es, selbst wenn in dem Antrag etwas für die Entsorgung von Abfällen drinsteht, für die Genehmigungsentscheidung irrelevant, weil der Antragsteller auf diesen Entsorgungsweg durch die Genehmigung nicht festgeschrieben wird. Und die Entsorgung von Betriebsmitteln, die Sie angesprochen haben, ist eine im gewerblichen Bereich ganz gängige Entsorgung. - Herr Bremer.

Bremer (Einwender):

Insofern bin ich etwas verwirrt, dass das hier überhaupt als Tagesordnungspunkt auftaucht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es gab Einwendungen in Richtung der Schlacken und Filterstäube. Deswegen ist es drauf.

Bremer (Einwender):

Aha. Gut. Danke. Das war Punkt 1.

Punkt 2: Inwieweit ist denn das Gewerbeaufsichtsamt gebunden, da auch die Kontrolle durchzuführen? Das heißt, sie sind in diese ganze Entsorgung durchaus involviert; das ist mir klar. Aber welche Kontrollmechanismen entwickeln sich dann?

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu kann Ihnen Herr Wermuth etwas sagen.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Wir haben zwei Stoffe, die Rückstände aus der Verbrennung sind. Das ist erst einmal die Kesselschlacke, also das, was über den Nassentascher hinausgeht, und der Flugstaub, also die Asche, die sich im Flugstrom weg bewegt. Und wir haben das Rauchgasreinigungssubstrat. Die Schlacke kann verwertet werden, wenn sie geeignet ist, z. B. im Straßenbau. Das haben wir in anderen Anla-

gen in gleicher Weise. Die muss analysiert und auf ihre mechanische Eignung hin geprüft werden. Wenn sie dafür nicht verwendet werden kann, muss sie auf eine andere Weise deponiert werden. Dafür gibt es zugelassene Deponien.

Das Gleiche gilt für den Staub, für die Asche, also für den Feinstaub, die wahrscheinlich wohl eher zu deponieren ist.

Das Rauchgasreinigungssubstrat, das auch die Aktivkohle und das nicht reagierte Carbonat, die Sulfate und Chloride enthält, das Material wird einer Sonderabfallentsorgung zugeführt werden können.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Göhmann ist der Nächste auf der Liste.

Göhmann (Einwender):

Meine Frage gliedert sich in zwei Teile. Zum einen ist vorgesehen, je nach Möglichkeit - so stand es im Antrag -, dass die entstehenden Abfälle von den gleichen Lkws wieder mitgenommen werden, die auch den Brennstoff transportieren. Ich denke aber, dass die entstehenden Abfälle größtenteils toxisch sind und dass das keine so besonders gute Idee ist. Denn zum einen würden in den Brennstoff toxische Stoffe hineinkommen. Zum anderen denke ich, wenn da Stäube dabei sind, verteilen die sich dann auch. Ob die Lkws so dicht sind, dass da nichts in die Umwelt gelangt, das wage ich etwas zu bezweifeln.

Zum Zweiten ist im Antrag zu lesen, und zwar auf Seite 8 von 46, dass feuchte Rostschlacke anfällt und in Anlieferfahrzeugen abtransportiert werden soll. Im TÜV-Gutachten wird allerdings Rostschlacke als entstehender Abfall nicht aufgeführt. Das wundert mich etwas. Von daher wäre das TÜV-Gutachten auch wieder nicht richtig.

Verhandlungsleiter Morgener:

Von welchem Gutachten sprechen Sie?

Göhmann (Einwender):

Gutachten nicht; in der Umweltverträglichkeitsstudie, und zwar auf Seite 44 von 172.

Verhandlungsleiter Morgener:

Was ist da als Abfall benannt?

Göhmann (Einwender):

Da steht die Rostschlacke nicht drin. Die fehlt schlichtweg.

Verhandlungsleiter Morgener:

Was ist sonst als Abfall genannt? Vielleicht wird ein anderer Begriff verwendet. Deswegen frage ich.

Göhmann (Einwender):

Kesselasche ist genannt. Zwischen Asche und Schlacke ist, denke ich, schon ein Unterschied.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lässt sich das aufklären? - Herr Wermuth.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Es ist beobachtet worden, dass bei den Begriffen, was die Verbrennungsrückstände angeht - nicht die Rauchgasreinigungsprodukte, sondern die, die im Kessel entstehen -, manchmal nicht sauber zwischen Asche und Schlacke unterschieden wird. Es ist beides eigentlich Asche. Das eine ist die Flugasche, und das andere ist die Asche. Man nennt das, was man über den Nassentschlacker nach unten entfernt, auch Schlacke, weil das Ding manchmal auch Entascher oder Entschlacker heißt.

Göhmann (Einwender):

Unter Schlacke stelle ich mir aber ein bisschen was Festeres vor als Asche.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Wir haben bei Verbrennungsanlagen dieser Art nicht diese festen Krusten, die man vielleicht im Kohlenofen findet, die dann so richtig verbackt sind oder so krustig wie Steine sind. Das fällt nicht an. Es ist in der Regel immer relativ weiches, zerdrückbares Material, das unten herauskommt. Es ist vom Begriff her ein bisschen - -

Göhmann (Einwender):

Vom Begriff her ein bisschen verwirrend.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Richtig. Das will ich akzeptieren.

Göhmann (Einwender):

Gut. Dann wäre aber Punkt 1 zu klären, den ich genannt hatte.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Welcher war das?

Göhmann (Einwender):

Dass mit den gleichen Fahrzeugen das wieder abtransportiert werden soll.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Ach so. Dazu kann ich jetzt nichts sagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich kann dazu nur sagen, dass die Entsorger es uns so angeboten haben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Also angeboten, -

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Kaufmännisch angeboten.

Verhandlungsleiter Morgener:

- wenn sie Ihnen EBS bringen, dann würden sie -

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Richtig, den Rest mit zurücknehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

- den einen oder anderen Stoff wieder mit zurücknehmen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Genau.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wermuth.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Vielleicht noch einmal zur Erläuterung. Die Dinge, die man als festes Schüttgut transportieren kann, kann man natürlich auch in diesen Lkws transportieren. Rein mechanisch geht das. Man bringt die Stoffe hin und nimmt diese feste feuchte Asche wieder mit zurück.

Die Stäube, die anfallen, können möglicherweise auch anders behandelt werden. Ich kenne beispielsweise Silofahrzeuge, die das dann über pneumatische Förderung oder so etwas verladen. Ich denke, das wird dann auch kommen. Das ist das Mittel der Wahl.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich habe hier nur über Rostschlacke und Kesselasche geredet.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Dann ist es ja klar.

Stecher (Einwender):

Herr Wermuth, ich habe Sie nicht richtig verstanden. Sie haben anfangs gesagt, es gibt Schlacke, die im Straßenbau verwendet wird, weil sie fest ist. Dann gibt es eben Asche, die deponiert wird. Jetzt haben Sie im zweiten Akt gesagt, dass sich das alles als weiche Masse darstellt. Eine weiche Masse kann man sowieso nicht im Straßenbau einbauen. Jetzt weiß ich nicht, in welchem Film ich bin.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wermuth, bitte.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Das kann ich Ihnen erläutern. Diese Nassentascherschlacke oder -asche - auf den Namen möchte ich mich jetzt nicht festlegen - ist ein Material, das, wenn es unten ausgetragen ist, erdig ist. Wenn es dann verfestigt wird, z. B. durch Walzen oder Rütteln verdichtet wird, wird es fast wie eine Betonplatte, wenn es eine Weile gelegen hat. Das ist ein ganz erstaunliches Material und wird im Straßenbau gern genommen. Von der mechanischen Festigkeit her ist es hervorragend. Wenn die Inhaltsstoffe

es zulassen, also keine schweren Belastungen enthalten sind, wird es gern dafür genommen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Bremer.

Bremer (Einwenderin):

Kann ich, wenn die Fahrzeuge, die das Material liefern, Rückstände mitnehmen, davon ausgehen, dass in dem Lärmgutachten, das wir gestern behandelt haben, keine zusätzlichen Lkw-Fahrten drin waren, sondern dass in dem Lärmgutachten im Prinzip nur Anfahrten berücksichtigt sind?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das lässt sich, glaube ich, an der Stelle nicht klären. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Herr Morgener, es ist richtig, was Sie vorhin gesagt haben: Der Betreiber, der die Asche erzeugt, legt natürlich keinen Wert darauf, direkt in Anspruch genommen zu werden. Aus dem Grunde - ich kenne es aus der Stahlindustrie - gibt es - das ist ein böses Wort, aber es ist nun einmal so - den sogenannten Enddarmleerer. Das war - ich weiß nicht, ob es noch heute so ist - die Firma Friedrichs. Das hat man aus vielerlei Gründen gemacht. Wenn man einen an die Backe kriegt, dann sind es eben nicht die Stahlwerke. - Sie lachen. Damit geben Sie zu, dass es so ist. Vielen Dank dafür.

Das heißt, im Grunde ist der Betreiber nicht dafür verantwortlich. Man verlagert die Verantwortlichkeit - wenn man so will - auf den Käufer. So habe ich Sie verstanden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist heute rechtlich nicht mehr so.

Zuske (Einwender):

Es ist nicht mehr so?

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Abfallerzeuger ist rechtlich verpflichtet, dass die Abfälle, die er zur Entsorgung abgibt, auch ordnungsgemäß entsorgt werden, egal, ob es eine Verwertung oder Beseitigung ist.

Zuske (Einwender):

Er macht es aber nicht selbst.

Verhandlungsleiter Morgener:

Er macht es nicht selbst. Wenn es aber schiefgeht, kann er durchaus in die Verantwortung genommen werden. Er ist verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob derjenige, dem er die Stoffe übergibt, es auch ordnungsgemäß macht.

Zuske (Einwender):

Ja. Aus dieser Sorge heraus, dass im Grunde eine Schlacke oder Asche anfällt - egal, wo auch immer -, habe ich

vor vielen Jahren versucht, diese Asche nicht in den Straßenbau zu geben, obwohl es - wie Sie sagen, Herr Wermuth - dazu dienen kann. Aber diese Sache ist problematisch, und zwar aus dem Grunde, weil in dieser Asche - ob Sie es nun als Kesselasche oder Rostschlacke, die da angeklebt ist und die gesäubert werden muss, was oft der Fall ist, bezeichnen - - Aus diesem Grunde habe ich versucht, die Asche, die dort anfällt, für einen ganz vernünftigen Zweck zu verwenden bzw. wieder in einen vernünftigen Prozess hineinzugeben. Wenn die Asche gut ist, weil auch sehr viel SeO_2 anfällt, aber auch jetzt beim Staub, den man gefunden hat, kann man diese Sache in die Glasindustrie geben.

Zu dem Verfahren, das hier vorgestellt worden ist, bei dem mit Natriumhydrogencarbonat gefahren wird, ist zu sagen: Wenn man Natrium mit in den Straßenbau gibt, dann ist das der Tod für unser Wasser; das wissen Sie. Das ist zu bedenken, gerade bei diesem Verfahren, bei dem man Natrium und nicht Calciumoxid oder Calciumhydroxid - - Ich wollte Herrn Morun nicht widersprechen, weil auch er aus der Kalkindustrie stammt. Ich sagte nämlich, zwischen Kalk und Kalk ist ein Unterschied. Sie haben sich, glaube ich, auch gerade versprochen. Es fällt nämlich kein Calciumcarbonat an, sondern - es wird ja auch nicht Calcium als Additiv eingesetzt - es fällt Natrium an. In diesem Fall, in dem der Staub Natrium enthält, ist es ein gefährlicher Stoff, ein höchst gefährlicher Stoff. Deswegen habe ich Bedenken dagegen, mit Natriumhydrogencarbonat zu fahren.

(Wermuth (GAA Braunschweig): Noch einmal ganz kurz!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wermuth noch einmal kurz zur Erläuterung.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Dieses Natriumcarbonat oder -hydrogencarbonat, das kommt nicht in den Straßenbau. Es wird für diese Zwecke nicht verwendet. Das Einzige, was in den Straßenbau kommt oder kommen kann, wenn es denn geeignet ist, ist die Kesselschlacke oder -asche.

Zuske (Einwender):

Aber wir - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Nicht durcheinander, bitte.

Zuske (Einwender):

Wenn es ordentlich betrieben wird. Aber da wird - oder wurde und wird - nach meinen Erfahrungen auch analytisch gesäubert, und zwar deshalb, weil nicht immer differenziert wird, was Sache ist. Das heißt, der Unterschied zwischen Staubanteil, der sich gebildet hat, weil man Natriumhydrogen als Additiv eingesetzt hat, und dem, dass man vorher die Kesselasche oder Reinigungsasche, die man so bezeichnet, Rostschlacke, weil sie im Grunde in eins gemischt wird und dann über ir-

gendwelche Kanäle verschwindet - - Das ist meine Sorge, und das gebe ich zu bedenken.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich mache es ganz kurz. Es geht hier um die Abfälle aus der Abgasreinigung. Wir haben sowohl Annahmeerklärungen als auch Verwertungsnachweise für gefährliche Abfälle beigelegt.

(RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin): Darf ich kurz etwas ergänzen?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich wollte etwas zu dem ergänzen, was Sie vorher gesagt haben. Es gibt nicht nur diese öffentlich-rechtlichen Pflichten, sondern man kann sich diesen auch nicht entziehen. Es gibt also keine Möglichkeit, über Verträge oder sonstige Sachen, sich dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht zu entziehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Jetzt steht Herr Gödeke auf meiner Liste.

Gödeke (Einwender):

Zunächst einmal zu der Einstufung der Abfallschlüssel. Bevor nicht der Nachweis erbracht ist, dass es kein gefährlicher Abfall ist, ist auch die Rostasche als 190111 einzustufen, weil es Asche aus der Müllverbrennung ist, und entsprechend ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

Ich vermisse in den Unterlagen auch Angaben zu den Schadstoffgehalten dieser Abfälle, im Wesentlichen dieser drei Produkte. Es wäre möglich gewesen, anhand der beantragten Schadstoffe im Brennstoff, anhand einer Stoffflussanalyse die Gehalte anzugeben. Dann wäre eine Einstufung schon leichter möglich. Wir **beantragen**, dass dies nachgereicht wird und auch den Einwendern und Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lassen Sie mich bitte gleich etwas dazu sagen. Ich muss jetzt einen Satz sagen, den Sie nicht so gern hören. Wir sind im Vorbescheidsverfahren, und die Entsorgung solcher Stoffe ist grundsätzlich möglich. Insofern ist es für uns als Behörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht entscheidungsrelevant. Richtig ist natürlich, dass für die Entsorgungswege, die dann eingeschlagen werden, entsprechende Analysen, entsprechende Einstufungen und die sich aus diesen Einstufungen ergebenden Nachweise vorgelegt werden müssen. Das ist keine Frage. - Herr Gödeke, direkt dazu?

Gödeke (Einwender):

Direkt dazu. Was die Entsorgung angeht, ist das sicherlich richtig. Diese Abfälle werden aber auch gehandhabt. Da sind die entsprechenden Vorschriften der 17. BImSchV anzuwenden. Das heißt, insbesondere für Kessel- und Filterstäube: gekapselte Führung. Silo-Lkws mit staubfreier Überführung - das sind so diese Art Saugrüssel - wurden schon angesprochen. Zu prüfen ist, inwieweit das auch auf die Kesselasche zutrifft. Wenn das denn gefährlicher Abfall ist, kann das natürlich nicht in Muldenkippern oder Ähnlichem transportiert werden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es nicht zulässig wäre, Rostasche in demselben Lkw zurückzufahren, in dem EBS angeliefert wird. Das würde gegen das Vermischungsgebot von Abfällen verstoßen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Frau Wodicka.

Wodicka (Einwenderin):

Ich habe eine Nachfrage zu diesem Abtransport. Die entsprechenden Unternehmen müssen Zertifikate für ihre Eignung vorlegen. Ich weiß, die werden vom bvse ausgestellt; das ist der Verband der Entsorger. Das heißt, die zertifizieren sich ein bisschen selbst. Gibt es da noch eine erweiterte Kontrolle, oder reicht allein das Vorlegen dieser bvse-Zertifikate?

Verhandlungsleiter Morgener:

Mir ist im Augenblick nicht ganz klar, welche Zertifikate Sie meinen.

Wodicka (Einwenderin):

Um solche Transporte durchführen zu dürfen und um solche Materialien lagern zu dürfen, muss man ein Zertifikat beantragen. Man muss das auch beantragen, wenn man solche Abfälle vermittelt oder damit handelt. Herr Dr. Wagner wird das wissen; eine seiner Tochterfirmen braucht das. Diese Zertifikate werden vom bvse ausgestellt. Das ist der Bundesverband der Entsorger. Das heißt, die entsprechende Entsorgungsindustrie, wenn ich das so anfügen darf, zertifiziert sich selbst. Ich hätte gern gewusst: Reicht es in dem Verfahren, diese Zertifikate vorzulegen, oder werden dann noch zusätzlich eigene Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob diese Betriebe geeignet sind?

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie meinen jetzt Eignungsnachweise für die Betriebe, die entsorgen?

Wodicka (Einwenderin):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Für den Transport von Abfällen - -

Wodicka (Einwenderin):

Brauchen Sie ein Zertifikat vom bvse.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das wird Herr Wermuth erklären.

Wermuth (GAA Braunschweig):

Wenn sich ein Entsorgungsbetrieb als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lässt, dann braucht er für den Transport gefährlicher Abfälle keine Transportgenehmigung. Das ist sozusagen mit abgeprüft. Liegt dagegen kein Zertifikat vor, dann wird eine Extratransportgenehmigung benötigt, die das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für Niedersachsen erteilt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Vielleicht noch ergänzend dazu. Ich hatte es vorher schon gesagt. Es ist keinesfalls so, dass sich die Wirtschaft hier selbst zertifiziert, weil natürlich die Entsorgungsgemeinschaften von der Behörde anerkannt werden müssen, die dann wiederum die Zertifikate für die Entsorgungsfachbetriebe ausstellen. Die Rechtsgrundlage dazu sind § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die zugehörige Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

Niedermeier (Einwender):

Mein Name ist Horst Niedermeier. Ich bin Ratsherr hier in Langelsheim. Bezüglich der Schlacken haben wir uns das bei der Firma Remonta in Sachsen-Anhalt angesehen. Da die große Frage und auch Diskussion mit der BI die zusätzliche Belastung mit Fahrzeugen durch die Schlacken- und Abfalltransporte war, haben wir da die Frage gestellt: Wie fahrt ihr eure Schlacken ab? Das wird dort auch durch die Anlieferfahrzeuge gemacht, was ja auch irgendwo sinnvoll ist, um Leerfahrten zu vermeiden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in Sachsen-Anhalt andere Umweltgesetze und Transportgesetze gelten als hier in Niedersachsen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Göhmann.

Göhmann (Einwender):

Nachdem wir von Herrn Dr. Wagner gehört haben, dass diese Rücktransporte von den gleichen Fahrzeugen vorgenommen werden, und zwar aufgrund eines Angebotes, das er bekommen hatte, möchte ich den **Antrag** stellen, dass das Gewerbeaufsichtsamt überprüft, ob diese teils toxischen Stoffe - bzw. es wird sich aufgrund einer Prüfung sicherlich noch herausstellen, ob sie toxisch sind - tatsächlich mit den gleichen Fahrzeugen abtransportiert werden dürfen. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Eine kurze Frage zur richtigen Einordnung für mich. Wir haben gehört, dass der Abfallproduzent auch für diejenigen, die konkret die Entsorgung durchführen, rechtlich verantwortlich bleibt, dass er diese also selbst kontrollieren muss. Bei der Anlieferung ist es demgemäß nicht so. Es wäre vorstellbar oder vielleicht sogar logisch, wenn der Abfallproduzent für die ordnungsgemäße Entsorgung in der Weise verantwortlich bleibt, dass er die eigentlich durchführenden Hilfsfirmen ebenso überprüfen muss. Wenn dem so wäre, wäre es nur logisch, wenn bei der Anlieferung seitens dessen, der das Gut haben will, eine Überprüfung der Firmen stattzufinden hätte, die es ihm bringen, und nicht nur eine Ermahnung, dass sie sich an das Rechtliche halten. Ich möchte nicht auf einen abgehakten Punkt zurückgreifen. Aber ich möchte gerne wissen, ob da Parallelen sind oder eben gerade keine.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bin jetzt ein bisschen überfordert. Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Selbstverständlich braucht der Abfallerzeuger, der Ersatzbrennstoffe in die Aufbereitungsanlage liefert, von uns einen ordnungsgemäßen Verwertungsnachweis. Sonst wäre die Bilanz nicht geschlossen; das ist klar. Da ist die Kontrolle genauso, wie Sie es, Herr Morgener, gesagt haben, was unsere Abfallüberprüfung hinsichtlich der Abfälle angeht, die aus dem Kraftwerk herausgehen. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Bitte.

Langner (Einwender):

Ich möchte direkt auf Herrn Niedermeier antworten. Im September vergangenen Jahres war eine Sendung im ZDF: EBS-Kraftwerke in der Kritik. Es ging um ein EBS-Kraftwerk für Rasselstein. Dort wurde klipp und klar gesagt, die anliefernden Fahrzeuge können diese Schlacken oder Stäube nicht mitnehmen. Das geht einfach nicht, auch von der Auslegung der Fahrzeuge her.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich habe ein bisschen ein Problem mit den beigefügten Entsorgungsnachweisen. Es ergibt sich auch noch eine Frage: Was ist die Firma MaXXcon Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG, Niederlassung Ravensburg? Die ergibt sich aus dem Briefkopf. Entsorger ist dann die C. C. Umwelt AG.

Dann gibt es noch einen Nachweis: Exner Trenntechnik. Ich kann nicht nachvollziehen, dass diese Firma, zumindest für die Kesselstäube, eine Entsorgung macht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lässt sich das irgendwie aufklären?

Gödeke (Einwender):

Für mich ist das nur ein Zwischenhandel. Beispielsweise hat die Firma Kali + Salz, die entsprechende Kapazitäten hat, dies entgegenzunehmen, oder in Baden-Württemberg gibt es Firmen, die diese gefährlichen Abfälle entgegennehmen dürfen. Eine solche Firma ist hier nicht angegeben. Es ist also nicht erkennbar, ob diese Abfälle tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Das sind nur Zwischenverwerter. Ich halte das nicht für einen ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweis. Ich habe die Anregung an die Behörde, das noch einmal genauer zu prüfen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Eine kurze Frage an Herrn Dr. Wagner. Bei der Kesselschlacke oder Rostschlacke kann man sehr schnell analytisch vorgehen. Das heißt, in Ihrem Labor im Werk haben Sie z. B. ein Atomabsorptionsgerät. Dann können Sie feststellen, wie viel Kupfer, wie viele Schwermetalle allgemein Sie haben. Vielleicht, wenn Sie einen vernünftigen Chemiker dort haben, können Sie gleichzeitig feststellen, welche molekularen Verbindungen z. B. jetzt kupfergebunden sind. Das haben Sie alles in Ihrem Speziallabor, sodass Herr Wermuth ganz sicher ist, dass dann, wenn dieses Material, das sich sehr gut verdichten lässt, im Straßenbau eingesetzt wird, nicht trotzdem - je nachdem, wie die Wasserführung dort ist - die Schwermetallmoleküle, -verbindungen ins Grundwasser gehen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Zuske (Einwender):

Ich hätte gerne eine Antwort darauf, ob dies Labor in der Anlage ist; denn er hat ja auch eine Selbstverpflichtung. Oder machen Sie diese Überprüfung?

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir machen die nicht.

Zuske (Einwender):

Wer denn dann?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Wenn das Material in den Straßenbau gehen soll, macht diese Überprüfung selbstverständlich die annehmende Firma. Sie erklärt die Eignung für ihre eigenen Bauten, nicht wir.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, ging es Ihnen um die Verwertung im Straßenbau oder um sonstige Verwertung?

Zuske (Einwender):

Jetzt speziell zu diesem Punkt, ja. Ich bin ein Mann der Praxis gewesen. Ich weiß, was sich da so alles abspielt. Für den Fall, dass Sie kein eigenes Labor haben, weise ich darauf hin, dass Sie als Betreiber eine Sorgfaltspflicht sowohl für die Umwelt als auch für Ihre eigenen Mitarbeiter haben und dass Sie auch für die Folgen verantwortlich sind, die daraus entstehen. Ich gebe das ernsthaft, Herr Morgener, zu bedenken. Sie vom Gewerbeaufsichtsamt haben sicherlich auch Ihre Erfahrungen, was sich da so alles abspielt, und wissen um die Möglichkeiten. Ich habe echt Bedenken, weil wir es mit einer Schlacke zu tun haben, die sich vielartig zusammensetzen kann. Ich gebe, wie schon gesagt, zu bedenken, Herr Wermuth, dass Schwermetalle darin sind; das ist eine ganze Anzahl. Wenn der Betreiber nicht das, was - in Führungszeichen - aus dem Enddarm herauskommt - das Wort als solches soll jetzt nicht böse gemeint sein -, untersucht, dann - das ist Fakt - ist das problematisch.

In diesem Fall gibt es eine ganze Reihe - wie ich schon gesagt habe -, die auch in ihrer einzelnen prozentualen Gewichtung für den Straßenbau bedeutsam sind. Da gibt es - das wissen Sie - gewisse Anforderungen. Wenn wir da ein Molekül haben, das sehr leicht durch pH-Wasser, das bei 6 liegt, zu lösen ist, dann kommt es zu einer Grundwasserschädigung. So abgedichtet ist die Sache auch nicht. Deswegen gebe ich diese Sache zu bedenken. Wenn Vertrauen in diese Anlage entwickelt werden soll, dann ist es erforderlich, dass es da ein entsprechendes Labor zur Analytik der Abfallanteile gibt. Das ist doch ganz sicher. Das ist doch logisch.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, generell: Wenn Material im Straßenbau verwertet werden soll, dann muss es vorher ein Zulassungsverfahren durchlaufen, um als Baumaterial für den Straßenbau zugelassen zu werden. Die Institution, die diese Zulassung ausspricht - ich weiß jetzt nicht genau, welche das ist -, regelt dann auch, in welcher Form das Material aufgrund seiner Eigenschaften, aufgrund seiner Herkunft - und was sonst zu bedenken ist - zu beproben, zu analysieren ist. Das wird in der Regel nicht einmal durch eigene Labors desjenigen gemacht werden dürfen, bei dem die Stoffe anfallen. Im Straßenbau gibt es bestimmte Qualitätsanforderungen. Die nehmen ja nun auch nicht alles. Es ist ja nicht so, dass der Bereich Straßenbau jetzt so als Müllkippe angesehen werden kann. Die haben zum Teil recht hohe Anforderungen an das Material. Deswegen ist es zum Teil auch sehr schwierig, - ich sage einmal - Recyclingmaterial im Straßenbau unterzubringen, obwohl es durchaus geeignet ist. Sie können sicher sein, dass die Institution, die die Zulassung als Straßenbaumaterial ausspricht, diese dann auch entsprechend überwacht.

Zuske (Einwender):

Das ist gut. Ich habe auch Vertrauen dazu, dass Sie das tun. Oder wer macht das?

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, das liegt nicht in unserer Hand.

Zuske (Einwender):

Es liegt also in fremder Hand?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist eine andere Behörde. Ich bin persönlich jetzt überfragt, welche.

Zuske (Einwender):

Und die macht das? - Wenn es eine Verbrennung von Kohlenstoff oder Steinkohle wäre, dann wüsste ich, dass da im Grunde ein gewisser Level entsteht. Aber bei dieser Produktvielfalt kann das so sehr variieren, Herr Wer-muth - ich gucke Sie jetzt an; da gibt es keine Sicherheit, weil der Input so variabel ist -, dass Firmen - so kenne ich das, weil ich bei vernünftigen Firmen gearbeitet habe - das in Selbstverpflichtung machen, um zu sehen, was da herauskommt. Das tun sie nicht nur, damit sie nicht irgendwann politisch eins an die Backe kriegen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, damit wir die sicheren Wege einhalten können. Das scheint mir bei der Vielzahl der möglichen Anreicherungen durch Schadstoffe problematisch zu sein.

Deswegen meine ich: Wenn Sie Vertrauen gewinnen wollen, Herr Dr. Wagner, ist das im Grunde zwingend notwendig. In politischer Hinsicht wären Sie da im Grunde auf der sichereren Seite, als wenn Sie da - ich sage einmal - so herumeiern. Sagen Sie doch: Wir werden uns anstrengen, das zu tun. - Das ist natürlich mit Geld verbunden, und das ist auch mit einem Chemiker sowie mit einer entsprechenden Anlage verbunden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Zuske. - Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Ich wollte noch einmal auf Folgendes hinweisen: Wenn es richtig ist, dass An- und Abfahrten mit verschiedenen Fahrzeugen gemacht werden müssen, wäre es, weil die ankommenden ja sowieso per Kennzeichnung erfasst werden, eine Kleinigkeit, auch für die abfahrenden per Kennzeichnung eine Extratabelle einzurichten. In dem Büroprogramm ist das überhaupt kein Problem. Es ist nur ein Fingerklick, um abzugleichen, ob das die gleichen Fahrzeuge sind. Das könnten Sie einfach als Bestimmung aufnehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Horenburg.

Horenburg (Antragstellerin):

Noch ein **Antrag** zum Vorgehen. Wenn Leute heute Nachmittag hier hereinkommen, weil jetzt auch das Wochenende beginnt, und solche Äußerungen wie "herumeiern" und das, was wir gerade gehört haben, hören, dann könnten sie sich schon fragen, worüber wir hier eigentlich reden. Ich möchte bitten, dass wir wirklich über

das Genehmigungsverfahren reden, und zwar auf eine sachliche Art und Weise.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Wir beschäftigen uns im Bundesarbeitskreis Abfall gerade mit einer im Verfahren befindlichen Richtlinie für RC-Baustoffe. Insofern kann ich bestätigen, dass da Prüfungen stattfinden. Es wird eine Extrarichtlinie dafür geben. Sie umfasst dann z. B. Straßenaufbruch, Bauschutt und eben auch Aschen, Schlacken, Rückstände aus der Stahlindustrie. Es gibt schon Fachartikel dazu, in denen auch schon Grenz- und Richtwerte genannt sind. Es gibt auch vom Umweltbundesamt ein umfangreiches Forschungsvorhaben, im Rahmen dessen Kohleaschen, Müllverbrennungsaschen auf Eluatwerte, also entscheidende Werte, geprüft worden sind. Das ist das eine zur Erläuterung.

Dann zu den erforderlichen Analysen. Es ist ja so, dass die Firma MaXXcon dann praktisch - umgekehrt wie bei der Annahme von Ersatzbrennstoff - Abfallerzeuger ist und entsprechende Deklarationsanalysen liefern muss. Insofern muss es ohnehin analytisch beprobt werden. Das ist auch in der 17. BImSchV vorgeschrieben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Keine Frage. - Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema Abfallentsorgung? - Frau Wodicka.

Wodicka (Einwenderin):

Ich habe nur noch eine abschließende Feststellung zu treffen. Ich stimme Herrn Gödeke zu. Was ich auch vermisse, sind Bescheinigungen darüber, wo die kritischen Stoffe letztlich endgelagert werden. Wir finden nur Bescheinigungen von Transport- oder Vermittlungsunternehmen, nicht aber von Endabnehmern. Ich würde noch anmahnen, dass das nachgereicht wird. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Koch.

Koch (Einwender):

Wenn ich das richtig verstanden habe, hat der Antragsteller in den Unterlagen ausgeführt, dass die anliefernden Fahrzeuge auch die Schlacken und Ähnliches zurücknehmen. Dazu in Widerspruch steht das, was wir jetzt herausgearbeitet haben, nämlich dass es offensichtlich rechtlich, z. B. nach dem Vermischungsverbot, nicht zulässig ist. Ich möchte nur um eine Klarstellung bitten: Was gilt jetzt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Stellungnahme eins, zum Vermischungsverbot. Wenn ein Lkw leer ist, kann man keine Abfälle vermischen. Es

werden neue Abfälle draufgeladen. Damit wird nichts vermischt.

(Zuruf von Gödeke (Einwender))

Das ist gängige Praxis in allen Bundesländern; jawohl, Herr Gödeke.

Zum Zweiten, wir hätten keine Entsorgungsnachweise erbracht. Schauen Sie sich bitte die Unterlagen an. Ich wüsste nicht, dass die Firma C.C. Umwelt AG in Krefeld ein Transportunternehmen ist.

(Gödeke (Einwender): Darf ich direkt dazu?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigen Sie bitte. Lassen Sie mich noch eine Frage stellen. Welchen Sinn und Zweck haben diese angesprochenen Unterlagen im Antrag? Die müssen ja einen Informationsgehalt rüberbringen.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Es sind die geforderten Verwertungs- und Annahmeerklärungen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ach so, das sind die. - Okay. Danke. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Zu der Firma C. C. Umwelt habe ich überhaupt keine Aussage in der Richtung gemacht. Von der Firma Exner ist mir nicht bekannt, dass die das so entsorgen können. Das war die Aussage. Das war jetzt auch nicht der Versuch, etwas zu unterstellen. Es ist auch aus den Unterlagen nicht erkennbar, wo dann die Endentsorgung stattfindet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Haben wir den Punkt damit inhaltlich abgearbeitet? - Danke.

Dann schaue ich einmal, was von den restlichen Punkten noch da ist. **TOP 9:**

Sonstige Auswirkungen

könnten wir aufgreifen, zumindest in Teilen. Wir haben hier einige Begriffe in die Tagesordnung aufgenommen, die sich aus den Einwendungen ergeben, auch wenn sie - das vorausgeschickt - nicht unbedingt entscheidungsrelevant sind. Aber wir wollten sie, zumindest was das Ansprechen betrifft, nicht total unter den Tisch fallen lassen.

(Zillgen (Einwender): Darf ich?)

- Dürfen Sie, Herr Zillgen.

Zillgen (Einwender):

Ich möchte einige einführende Bemerkungen zu Tagesordnungspunkt 9, unter dem mehrere Punkte zusammengefasst sind, machen. Es werden sich einige noch daran erinnern können, dass wir in den 70er-Jahren eine große Umweltdiskussion am Nordharz-Rand hatten. Das

reichte von Langelsheim über Jerstedt, Juliushütte, Goslar, Oker, und während der DDR-Zeit wussten wir, dass es drüben in Ilsenburg auch nicht viel besser aussah. Aufgrund dieser Öffentlichkeitsarbeit oder des in die Öffentlichkeit gebrachten Alarms wurden Untersuchungen durchgeführt. Ich erinnere z. B. an die Untersuchungen betreffend Blei im Blut der Schulkinder in Oker.

Die Ergebnisse daraus waren dann die, dass man die verursachenden Betriebe, Halden - was es alles an Verursachern gab - versuchte, so weit in den Griff zu bekommen, dass man diese Benachteiligungen für den Menschen reduzieren konnte. Es hat z. B. auch die Umweltprobenbank, die bundesweit, europaweit den Zustand durch Proben dokumentiert, archiviert und aufhebt, hier in Langelsheim Pappeln - genetisch eindeutiger Bestand - an der Zufahrt von der ehemaligen B 82 zum Schulzentrum, die inzwischen abgeholzt sind, regelmäßig überprüft.

Durch die Maßnahmen, in die viel Geld hineingeflossen ist, in denen viele Fördergelder versenkt wurden, ist es so weit gekommen, dass wir die Schadstoffe, die wir in den 70ern noch haben ermitteln können, Ende der 90er nicht mehr haben ermitteln können. Das heißt, die Bemühungen über 30 Jahre hinweg, die Belastungen, die sich über einige 100 Jahre aufgesammelt haben, in den Griff zu bekommen, waren recht erfolgreich. So weit zur Geschichte und so weit zur Verbesserung der Lebensqualität durch Aktionen, die dem Umweltschutz - so nenne ich es jetzt einmal, im weitesten Sinne; aber es ist natürlich Menschenschutz - halfen.

Ganz aktuell, am 20.01., ist im *New England Journal of Medicine* - das heißt, es wird noch einige Tage brauchen, bis es bei uns durch die Blätterwälder und die anderen Nachrichtenquellen geht - eine Studie veröffentlicht worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass, wenn es gelingt, die Luftbelastung zu reduzieren und vor allen Dingen diese Effekte im Besonderen zu haben, die Lebenserwartung der Personen im Durchschnitt um fünf Monate steigt. Im Durchschnitt - das heißt, für den Einzelnen ist es einiges mehr als fünf Monate. Aber in der Summe haben Sie das gerade frisch bewiesen.

Ich bringe das deswegen bei diesem Tagesordnungspunkt, bei dem wir auch über Vermögenswerte und dergleichen reden, weil wir hier in einer Situation sind, die uns immer wieder angekreidet oder vorgehalten - wie auch immer - wird, nämlich dass wir hier in einer Industriegegend wohnen, die nicht frisch, sondern bereits seit hunderten von Jahren Industriegegend ist. Der Erfolg, den wir in den letzten 30 Jahren - was eine relativ kurze Zeit ist - erzielt haben - wir fürchten, davon nun wieder Abstand nehmen zu müssen -, ist, denke ich, eine wichtige Motivation für die ganze Arbeit. - Ich bedanke mich.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Stecher.

Stecher (Einwender):

Herr Morgener, ich bitte darum, dass Tagesordnungspunkt 9 nicht weiter behandelt wird, und zwar aus folgendem Grund: Es betrifft in erster Linie viele Eigenheimbesitzer, viele Landwirte, alle, die irgendwo Grund und Boden haben, Waldbesitzer etc. Die sind zum großen Teil heute nicht da, weil sie sich darauf verlassen haben, dass dieser Punkt heute nicht angesprochen wird. Außerdem ist auch unsere Behörde, die Landwirtschaftskammer Braunschweig, heute nicht anwesend. Wir haben uns darauf verständigt, weil gestern klar gesagt worden ist, dass wir heute zu dem Punkt hier nicht große Stellung nehmen können. Ich bitte darum, dass wir dies - so, wie vereinbart - später nachholen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Was Sie meinen, ist der Punkt 8.3, Auswirkungen auf den Boden und landwirtschaftliche Produkte. Den wollen wir heute auch nicht abarbeiten. Der ist verschoben. Aber über die Punkte unter TOP 9, meine ich, können wir durchaus sprechen.

Stecher (Einwender):

Nein, 9 ist abgesetzt. Das haben wir hier mit der Landwirtschaftskammer Braunschweig vereinbart; das war ganz klar. Herr Weinhausen hat sogar den Antrag gestellt, Punkt 9 ebenfalls herauszunehmen, weil es sich letztlich auf Landwirtschaft, Forsten etc. bezieht. Ich bitte, das nachzulesen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

In welche Richtung meinen Sie die Auswirkungen? Das müssen wir jetzt einmal klarstellen. Wenn Sie die Schadstoffbelastung der Böden, der landwirtschaftlichen Produkte und gar der Forstböden meinen, so gehört das zu TOP 8. Das sind Aussagen, die auf der Immissionsprognose basieren, und deswegen stellen wir sie zurück. Das ist gar keine Frage.

Stecher (Einwender):

Aber damit verbunden sind letztlich die Vermögensverluste. Die Vermögensverluste treten ja erst dann ein, wenn wir die Immissionen haben, in den Produkten, in den Böden, im Wald, im Wasser oder wie auch immer, in allen Produkten, in den Hausgärten oder in den Häusern.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir können das abkürzen. Wir sehen kein Problem, das zu vertagen. Es wird ohnehin kurz sein. Das kann ich jetzt schon ankündigen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich rufe zumindest noch **TOP 10.1** auf:

Stellung einer Sicherheitsleistung

(Leunig (Einwender): Darf ich noch eine allgemeine Frage stellen?)

- Ja, bitte.

Leunig (Einwender):

Ein bisschen gelockert gesprochen: Das Finanzamt ist dafür da, dass die Bürger, die Unternehmen - wer auch immer am Staatssystem teilnimmt - Steuern zahlen, wovon wir letztlich wieder etwas zurückbekommen und das ganze System lebt. Für den Fall, dass eine Steuerprüfung stattfindet, gibt es beim Finanzamt - das weiß ich aus erster Hand von jemandem, der Betriebe mit 100 Millionen und mehr prüft oder geprüft hat, jetzt Rentner ist - eine indirekte Anweisung - die steht nirgendwo geschrieben -, dass man dem Unternehmen, das geprüft wird, keine Steine in den Weg legt, was auch nachvollziehbar ist. Ich war auch einmal zehn Jahre lang selbstständig. Aber wenn man auf Dinge stößt, die eklatant sind, dann müssen die natürlich zugreifen.

Daraus resultiert für mich die Frage - nehmen Sie es bitte nicht persönlich -: Welche Stellung hat das Gewerbeaufsichtsamt? Ich denke, da wird es auch eine indirekte Anweisung geben, dass man einem Unternehmen keine Steine in den Weg legt. Auch das kann ich nachvollziehen. Aber wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das uns Menschen, uns Anwohner aus dieser Gegend oder bis Braunschweig, wenn der Qualm bis Braunschweig zieht, in einem derartigen Maße Gesundheitsrisiken aufbürdet - die sind eindeutig vorhanden -: Wie verhält sich dann das Gewerbeaufsichtsamt? Vertreten Sie die Interessen der Industrie, oder vertreten Sie unsere Interessen, oder wägen Sie ganz sinnvoll ab? Dann kann es zum Schluss nur die Prämisse geben: Die Gesundheit geht vor den Interessen des Unternehmens. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Beweglichkeit, die Sie als Privatperson haben, haben wir als Behörde leider nicht.

Erstens. Es gibt zwar keine hausinterne, behördeninterne Dienstanweisung, die uns vorgibt, wie kulant oder nicht kulant wir gegenüber der einen oder der anderen Seite sein sollen. Aber es gibt einen klaren gesetzlichen Auftrag. Das heißt, in diesem Fall, bei der Bewertung eines Genehmigungsantrags, sagt das Gesetz einmal ganz deutlich, wie die Genehmigungsvoraussetzungen aussehen, die nötig sind, damit jemand eine entsprechende Genehmigung bekommt. Uns als Genehmigungsbehörde sagt das Gesetz ganz eindeutig: Wenn der Antragsteller diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, dann haben wir als Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu erteilen. Da spielt meine persönliche Auffassung überhaupt keine Rolle. Die Entscheidung ist einklagbar. Ich habe als Person und wir haben auch als Behörde in dem Bereich keine Ermessensentscheidung. Unser Bewertungs-„Freiraum“ - so will ich es gar nicht

nennen - spielt sich in dem Bereich ab: Werden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ja oder nein? Je detaillierter die vom Gesetzgeber als Eckpunkte beschrieben sind, umso weniger Spielraum haben wir als Behörde, sodass wir am Ende nur gucken: schwarz oder weiß, ja oder nein, erfüllt oder nicht erfüllt? Wenn das Ergebnis heißt, erfüllt, dann müssen wir erteilen. Heißt das Ergebnis „nicht erfüllt“, dann dürfen wir überhaupt nicht erteilen.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Weitere Wortmeldungen? - Herr Hochbohm.

Hochbohm (Einwender):

Ich habe eine Frage zu Ihren Ausführungen. Aber über allem steht doch, wenn ich richtig informiert bin, das Grundgesetz, stehen unsere Grundrechte als Menschen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist richtig. Aber der Gesetzgeber hat auch die anderen Regelungen getroffen. Und wenn die Schutzvorschriften, die er getroffen hat, die Bewertungseckpunkte, die er festgelegt hat, von einem Betrieb, von einer Anlage eingehalten werden, dann unterstellt er gleichzeitig, dass diese Grundrechte nicht verletzt werden. Das ist ein direkter kausaler Zusammenhang. - Herr Hochbohm, noch einmal ergänzend.

Hochbohm (Einwender):

Ich bin zwar Nichtraucher, aber ich lese ab und zu auf Zigarettenschachteln: „Rauchen kann tödlich sein“. Sollen wir dann auf unserem Ortsschild stehen haben: „Langelsheim - das Betreten kann tödlich sein“?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

Hage (Einwender):

Ich habe einige Fragen zu den Sicherheitsleistungen. Das ist hier auch ein Thema.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das sollte jetzt eigentlich der Tagesordnungspunkt sein; das ist korrekt.

Hage (Einwender):

Dann darf ich also auch etwas dazu sagen. Zunächst einmal haben wir in der Vergangenheit gehört, dass der Betreiber der Anlage im Zusammenhang mit der Haftung nur verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass das, was sich im Bunker befindet, sachgemäß entfernt wird. Ich meine aber, hier ist noch mehr abzusichern, und zwar die gesamte Anlage.

Was geschieht, wenn die Anlage - aus welchen Gründen auch immer - nicht betrieben werden kann? Muss sie rückgebaut werden? Wer trägt die Kosten? Dafür, meine ich, ist sicherlich auch eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Da stellt sich mir die Frage: Wie soll die Sicherheits-

leistung aussehen? Handelt es sich dann um eine selbstschuldnerische Bürgschaft? Wer erbringt die selbstschuldnerische Bürgschaft? Für mich macht eine selbstschuldnerische Bürgschaft nur dann Sinn, wenn sie von einer Bank erbracht wird.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass es ab 15.07.09 keine Bauschuttdeponien mehr gibt, sondern nur ganz besondere, die ganz besondere Kriterien erfüllen, abgedichtet sind usw. Mir ist also schon bekannt, dass sich dadurch die Bauschuttgebühren erhöhen werden. Deshalb meine Frage: In welcher Höhe soll denn hier eine Bürgschaft erbracht werden? Ich stelle in diesen Zusammenhang, dass nicht nur eine Bürgschaft für den zu entsorgenden Müll, der sich noch in der Anlage befindet, erbracht werden muss, sondern auch für den gesamten Rückbau der Anlage, und dass eine selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden muss, und zwar von einer Bank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ergänzend dazu, Herr Gödeke?

Gödeke (Einwender):

Dieser Punkt lässt sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ableiten, nämlich aus § 5, Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen. Dort steht, dass - ich sage es einmal sinngemäß - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kann es Ihnen vorlesen.

Gödeke (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung ...“

- dann kommt Punkt 3 -

„die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.“

Ich nehme an, das meinten Sie.

Gödeke (Einwender):

Ja, richtig. 1 und 2 gehören auch dazu.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

Gödeke (Einwender):

Es ist ja möglicherweise eine Sanierung des Grundstückes erforderlich, je nachdem.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sammle erst noch ein bisschen, bevor wir das beantworten. - Frau Dörschel.

Gödeke (Einwender):

Ich wollte noch sagen: Wir haben dazu ausführlich eingewendet. Es gibt auch, zumindest zu der Verpflichtung, dass die Abfälle zu entsorgen sind, eine Reihe von Urteilen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Keine Frage.

Gödeke (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dörschel.

Dörschel (Einwenderin):

Vielen Dank. Ich bitte darum, sitzenbleiben zu dürfen, weil ich ab und zu mal blättern muss.

Für genau den Fall, den Herr Gödeke angesprochen hat, habe ich mir auch das Gesetz herausgesucht. Da gibt es die sogenannte Rückbaubürgschaft. Die muss also gewährleistet sein.

Des Weiteren habe ich mir noch einmal sämtliche HRB-Auszüge der Firma MaXXcon herausgeholt, und zwar die neuesten. Ich habe sie heute Morgen auf dem Schreibtisch gehabt. Die Komplementärin, also die MaXXcon Verwaltungs GmbH, hat eine Stammeinlage von 25.000. Ich habe jetzt einmal alle kleinen Unterfirmen zusammengezählt und komme auf ein Stammkapital dieser Firmen, wobei viele Firmen mit 10.000-Euro-Beträgen Stammkapital enthalten sind, auf insgesamt nur 165.000 Euro. Meine Frage an die Firma MaXXcon ist: Sie möchten mir bitte einmal das Bankgeheimnis verraten, wie Sie mit einem derart geringen Stammkapital eine derartige Wahnsinnssumme an Investitionen herbeiführen können. Ich mache jetzt erst einmal einen Punkt und melde mich nachher noch einmal. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich kann gern noch einmal direkt darauf antworten. Ich hatte vor zwei Tagen am Abend, glaube ich, schon einmal dargelegt, dass das ein Missverständnis ist, was Stammkapital, Haftkapital und das Gesamtkapital bedeuten. Ich wiederhole es aber gern auch für die Leute, die nicht da waren.

Zum einen geht es nicht darum - Stammkapital betrifft die GmbH, Haftkapital heißt es bei der Kommandit-Gesellschaft -, wie die Haftung der Gesellschaft beschränkt ist, sondern es geht darum, wie die Haftung der Gesellschafter, also der Anteilseigner, beschränkt ist. Die

Gesellschaft an sich haftet unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.

(Unruhe bei den Einwendern)

Das Haftkapital oder das Stammkapital bedeutet nicht, dass das das einzige Vermögen oder das einzige Kapital der Gesellschaft ist, sondern es bedeutet lediglich, wie gesagt, die Haftungsbeschränkung der Anteilseigner.

Das Gesamtkapital, das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist selbstverständlich wesentlich höher; ansonsten könnten wir diese Anlage nicht betreiben. Ich möchte jetzt keine Aussage dazu machen, wie hoch es ist. Ich weiß es, ehrlich gesagt, persönlich gar nicht. Das geht mich auch nichts an. Aber Sie können sicher sein, dass die Banken, die das hier finanzieren würden, das genau prüfen werden und dass ansonsten dieses Projekt nicht realisiert werden wird.

(Zuruf von den Einwendern: Das wäre das Beste!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das Thema Haftungskapital der Gesellschaft, Gesellschaftsform und was damit zu tun hat, ist nun wirklich für uns als Genehmigungsbehörde nicht entscheidungsrelevant. Von daher möchte ich Sie bitten, diese Themen jetzt nicht mehr anzusprechen. Sie sind nicht zu erörtern.

Mit wem fange ich jetzt an, bevor ich meine Antwort auf die ersten Fragen gebe? Oder soll ich das mit der Sicherheitsleistung erst einmal beantworten?

Vorausschicken muss ich gleich, dass ich ein bisschen Wasser in Ihren Wein gießen muss. Was die Sicherheitsleistung im Immissionsschutzrecht betrifft, so heißt es im Gesetz, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 - das ist der Absatz, den wir gerade angesprochen hatten -, in dem geregelt ist, dass von einem Betrieb auch nach Betriebseinstellung keine gefährlichen Umwelteinwirkungen ausgehen dürfen, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden müssen und vor allem - das ist der Punkt, auf den Herr Gödeke abgehoben hatte - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein muss, dass also zur Sicherstellung dieser Pflichten bei Abfallentsorgungsanlagen - es ist also auch auf solche beschränkt, aber eine solche haben wir hier ja - auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann.

(Lachen bei den Einwendern)

- Nicht lachen. Das „kann“ legen wir in Niedersachsen zumindest so aus, dass wir bei allen Neugenehmigungen von 8er-Anlagen Sicherheitsleistungen auferlegen und auch dabei sind, diese bei Altanlagen nachträglich anzuordnen. Soweit mir bekannt ist, wird im Augenblick im Gesetzgebungsverfahren eine Änderung angestrebt, die aus dem "kann" ein "soll" macht.

Das hilft uns aber im vorliegenden Fall in Ihrem Sinne herzlich wenig weiter, weil da leider ein Irrtum besteht. Der Irrtum beruht in der Auslegung des Begriffes „ordnungsgemäß“. Als diese Regelung, diese laufende Nr. 3 - „die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist“ - hineinkam - das ist ungefähr sechs Jahre her, vielleicht einige mehr oder einige weniger -, da dachten wir am Anfang tatsächlich, damit sei auch eine Rückbauverpflichtung verbunden. Dem ist jedoch nicht so. Juristen machen das wohl gern; Entschuldigung, das soll jetzt keine Juristenschelte sein. Aber dahinter verbirgt sich leider recht wenig. Dahinter verbirgt sich, dass bei der Stilllegung der Anlage alle rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, mehr nicht. Das heißt, dahinter verbirgt sich auch nicht mehr, als vorher schon bestanden hat, was zum Ergebnis hat, dass wir auf der Rechtsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes tatsächlich nur eine Sicherheitsleistung auferlegen können - und auch werden; das ist gar keine Frage -, die sicherstellt, dass auf der Anlage lagernde Abfälle - egal, welcher Art - im Falle einer Betriebseinstellung und Nichtzahlungsfähigkeit des Betreibers ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Das Gebäude und Ähnliches wird nach Baurecht beurteilt. Baurechtlich ist es so - ich glaube, ich kann das jetzt sagen, auch ohne dass der Landkreis dabei ist -: Wenn von dem Gebäude, von der Anlage keine konkreten direkten Gefährdungen ausgehen, sprich das Ganze nicht einsturzgefährdet ist oder Ähnliches, gibt es nach meinem Kenntnisstand keine rechtliche Möglichkeit, von dem Verantwortlichen oder über eine Sicherheitsleistung, die man fordert, einen Rückbau des Betriebes zu fordern.

Ich kenne es im Baurecht nur bei Anlagen, die im Außenbereich genehmigt werden. Bei Anlagen, die ausnahmsweise im Außenbereich genehmigt werden, gibt es eine Rückbauverpflichtung über eine Sicherheitsleistung, damit die nach Betriebseinstellung aus dem Außenbereich wieder entfernt werden können. Im Falle eines qualifizierten Bebauungsplanes ist mir das nicht bekannt.

Ich möchte jetzt mit den Wortmeldungen weitermachen. Herr Schönian.

Schönian (Stadt Langelsheim):

Direkt dazu. Die Stadt schließt sich dieser Forderung nach einem Rückbau nach Stilllegung des Werkes an. So steht es auch in unserer Stellungnahme.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Da es da öffentlich-rechtliche Schwierigkeiten gibt - das war uns damals schon klar -, haben wir das im Kaufvertrag abgesichert. MaXXcon hat dafür eine Bürgschaft zu erbringen. Zu der Frage von Herrn Hage, wie denn die Summe aussehen könnte: Hierzu ist zu kalkulieren und nachzuprüfen, und wir werden die erst akzeptieren, wenn ein plausibler Wert darin steht. Es ist also eine Bürgschaft für diesen Rückbau zu hinterlegen. Das ist vertraglich so abgesichert, und wir werden größten Wert darauf legen, wenn es sich öffentlich-rechtlich - das

scheint ja so zu sein - nicht absichern lässt. Das ist ein sehr wichtiger Punkt.

(Hage (Einwender): Darf ich eine Zusatzfrage stellen?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Hage (Einwender):

Sie haben gesagt, dass Sie das machen wollen und im Kaufvertrag vereinbart haben wollen. Was geschieht - ich habe damals bei der Haftungsfrage nicht ohne Grund gefragt, was in Abteilung II des Grundbuches steht -, wenn das Grundstück mit Anlage inzwischen verkauft ist? Dann wird der andere sagen: Was kümmert mich dieser Vertrag? Der bindet mich überhaupt nicht. Sie wollten das in einem städtebaulichen Vertrag regeln. Sie haben gestern erklärt - nicht Sie, sondern Herr Schrader -, einen städtebaulichen Vertrag wird es nicht mehr geben. Der hätte für meine Begriffe auch keine andere Wirkung. Meiner Ansicht nach ist da etwas versäumt worden: die Eintragung ins Grundbuch. Sie haben keine Sicherheit. Geben Sie es zu! Wo ist die Sicherheit? Sie sagen, nach dem Kaufvertrag ist eine Bürgschaft zu liefern. Was ist aber, wenn das nicht erfüllt wird oder nicht erfüllt werden kann? Wo ist die Sicherheit?

(Schönian (Stadt Langelsheim): Lassen Sie mich antworten!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schönian, direkt dazu.

Schönian (Stadt Langelsheim):

Das ist genau der Punkt, Herr Hage. Wir haben bisher natürlich keine Sicherheitsleistungen in irgendeiner Form. Es gibt keine Bürgschaft. Es gibt kein Geld, das irgendwo auf der Bank hinterlegt worden ist. Das kann man ja unterschiedlich gestalten. Aber der Kaufvertrag ist sofort vollstreckbar. Das kann Ihnen Frau Dr. Pittrof erklären. Wir können den Kaufvertrag sofort vollstrecken. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wenn das fehlen würde, hätten wir das Problem. Also, noch einmal: Wenn MaXXcon irgendwelche Pflichten - was auch immer - aus dem Kaufvertrag bricht, dann können wir direkt in den Kaufvertrag vollstrecken. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

(Zuruf von den Einwendern: Was heißt das?)

- Das könnte Frau Dr. Pittrof Ihnen vielleicht besser erklären. Sie könnte vielleicht gleich darauf antworten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schönian - -

Schönian (Stadt Langelsheim):

Also, unabhängig von der Auseinandersetzung, die wir sonst führen: Der Punkt ist abgesichert.

(Zuruf von den Einwendern: Nein!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schönian, ich möchte die Diskussion bitte schön hier an diesem Ort jetzt eigentlich nicht weiterführen. - Frau Dr. Pittrof, können Sie dazu etwas sagen?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich kann kurz etwas dazu sagen. Es gibt im Kaufvertrag eine Verpflichtung unsererseits, dass wir, wenn wir das Grundstück verkaufen, dem Käufer diese Pflichten auferlegen. Wenn wir das nicht tun, sind wir gegenüber der Stadt vertragsbrüchig, also schadenersatzpflichtig. Insofern ist das schon abgesichert.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich hatte vorhin ausgeführt, dass es rein rechtlich im Immissionsschutzrecht keine Möglichkeit gibt, eine Sicherheitsleistung in der Form, wie sie Ihnen vorschwebt, umzusetzen. Wir können lange darüber diskutieren. An dieser Rechtslage wird sich nichts ändern. Inwieweit die Stadt Langelsheim über den Kaufvertrag eine entsprechende Sicherheit ermöglichen kann, vermag ich nicht zu beurteilen. Das können wir hier aber auch nicht diskutieren.

Ich sehe zehn Wortmeldungen. - Frau Bremer.

Bremer (Einwenderin):

Herr Morgener, mir fiel eben ganz merkwürdigerweise eine Vokabel auf, die Sie gebraucht haben, als Sie das vorgelesen haben. Sie haben vorgelesen: Abfallentsorgungsanlage. Ich denke, es wird hier über ein Kraftwerk verhandelt? Oder geht es doch wieder um Müll, sodass wir im Grunde unter falschen Voraussetzungen verhandeln? Sind doch die Müllverwertung und der Müllkreislauf eigentlich das Wichtigste?

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, das ist ein Missverständnis Ihrerseits.

(Zuruf von den Einwendern: Das haben Sie so gesagt!)

- Ja. Aber Sie vergessen eines: Abfallentsorgungsanlage im Immissionsschutzrecht werden alle Anlagen genannt, die unter der laufenden Nr. 8 im Anhang zur 4. BImSchV stehen. Da steht auch diese Anlage zur Verbrennung von Abfällen. Wir nennen das eine 8er-Anlage. Für diese 8er-Anlagen ist diese Möglichkeit der Sicherheitsleistung gegeben. Es ist auch genehmigungsrechtlich - - Erinnern Sie sich daran, wie lange am ersten Tag diskutiert worden ist, ob es eine Anlage nach 8.1 a oder 8.1 b ist. Diese 8 ist ausschlaggebend; daher rührt der Name. - Frau Dörschel. - Herr Wermuth wollte noch etwas ergänzen.

Dörschel (Einwenderin):

Ich möchte gerne - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie einen Augenblick warten?

Wermuth (GAA Braunschweig):

Nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz fallen unter den Begriff „Abfallentsorgung“ die Beseitigung des Abfalls und die Verwertung des Abfalls. Wir haben hier eine Verwertungsanlage.

(Zuruf von den Einwendern: Da sind wir anderer Auffassung!)

Es ist auch eine Abfallentsorgungsanlage. Das ist der Begriff. So ist es im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz definiert. - Danke.

Dörschel (Einwenderin):

Ich möchte gern darauf zurückkommen, dass es hier laut Kaufvertrag nicht darum geht, dass das alles wieder zurückverkauft wird. Es geht uns eigentlich darum, was passiert, wenn die Anlage nur halb fertig ist oder wenn die Firma in Insolvenz gerät oder die Anlage tatsächlich rückbaufähig wird. Dazu müsste meiner Meinung nach die Stadt sich diese Bürgschaften verstärkt eintragen lassen. Es gibt noch andere Maßnahmen, nämlich Unterwerfung der Zwangsvollstreckung für die Geschäftsführer usw. Ich weiß, es gehört in Ihr Verfahren nicht hinein. Aber für uns Bürger ist es wichtig zu wissen, dass man diese Leute dann auch an den Füßen fassen kann.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kann Sie ja in Teilen verstehen. Aber bitte, ich möchte hier keine Diskussion darum anfachen. Es führt uns hier nicht weiter. Das müssen Sie kommunal intern klären. Immissionsschutzrechtlich ist es nicht möglich. - Herr Janke.

Janke (Einwender):

Ein kleiner Exkurs zu Anfang. Herr Wermuth, es handelt sich hier nicht um eine Anlage zur Verwertung von Abfällen, sondern um die zur Behandlung. Ich will jetzt aber nicht Diskussionen aufwärmen, die wir am ersten oder zweiten Tag geführt haben.

Ich habe eine Frage an Herrn Morgener bzw. an das Gewerbeaufsichtsamt, und zwar hinsichtlich des Abfallbegriffes. Sie sagten, dass die Bürgschaft zumindest so hoch sein muss, dass die in der Anlage befindlichen Abfallstoffe entsorgt werden können. Nach unserer Auffassung gehört zu diesen Abfallstoffen auch beispielsweise alles, was durch den Verbrennungsprozess in der Anlage kontaminiert worden ist, sprich: der Kessel, Ausmauerungen, Filter usw. Würde sich die Behörde dieser Abfalldefinition anschließen können?

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein.

Janke (Einwender):

Warum nicht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Weil es kein Abfall in dem Sinne ist. Das ist hiermit nicht gemeint. Es mag sein, dass es sich aus Gefährdungsab-

schätzungsgründen heraus bei Stilllegung einer Anlage gebietet, solche Sachen auszubauen. Das mag sein. Aber mit dieser Sicherheitsleistung haben diese Bereiche nichts zu tun. - Herr Wiens.

Wiens (Einwender):

Für mich als Bürger hier in Langelsheim wäre es bei so einem Objekt, das ohnehin ein Schandfleck ist, eine Selbstverständlichkeit, dass es dann, wenn es denn gebaut wird, auch irgendwann wieder zurückgebaut wird. Für den Fall, dass das jetzt gesetzlich nicht möglich sein sollte, meine Frage an Herrn Dr. Wagner, ob er, wenn er den Rückbau der Stadt gegenüber schon zugesagt hat, jetzt nicht den Antrag stellt - das wäre ja zu machen -, dass er den Rückbau der Anlage im Falle eines Falles zusichert. Herr Dr. Wagner!

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das ist bereits geschehen. Herr Schönian hat es ausgeführt. Wir brauchen das nicht alles zu wiederholen.

Wiens (Einwender):

Nein. Ich meine jetzt nicht der Stadt gegenüber, sondern dem Gewerbeaufsichtsamt gegenüber in Ihrem Antrag, dass Sie dort den Antrag stellen, dass im Falle eines Falles eine Bürgschaft da ist, eine Bankbürgschaft, dass der Rückbau dieser Anlage erfolgt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Wiens, ich glaube, Sie haben leider eine etwas falsche Vorstellung. Selbst wenn Herr Dr. Wagner das im Antrag beschreiben würde: Ich habe im Augenblick Zweifel daran, ob sich für ihn dann aus der Genehmigung heraus wirklich eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ableitet. Ich habe Zweifel daran; anders kann ich es im Augenblick nicht ausdrücken.

Ich möchte daran erinnern, dass ich über diesen Punkt eigentlich nicht mehr so lange diskutieren möchte. Wir wären dann nämlich durch. - Bitte.

Langner (Einwender):

Wir können es ruhig abschließen. Aber ich denke, in diesem Fall muss die Stadt noch einmal kräftig nacharbeiten. So kann es nicht laufen. Im Falle der Insolvenz steht dieser Klotz da, und es wird nicht zurückgebaut. Das ist ganz klar.

(Beifall bei den Einwendern)

Sich nur auf Zusagen oder den Kaufvertrag zu verlassen, das klappt nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Leunig (Einwender):

Ich habe in einer Firma gearbeitet, die einen Rückbau betrieben hat, und zwar war es die Harzer-Diabas Steinbruch GmbH & Co. KG in Wolfshagen. Der befand sich zwar außerhalb des Bebauungsplanes, und das ist auch alles ganz gut gelaufen. Aber der Normalfall im Wirtschaftsleben ist ja wohl der: Wenn die Firma MaXXcon

- oder wer auch immer - ein Unternehmen neu gründet, ist Liquidität nicht immer vorhanden. Wenn die Firma dann aber läuft - und Sinn eines Unternehmens ist es ja, Gewinne zu erwirtschaften und nicht Müll zu verbrennen -, dann müssen jährlich Rücklagen gebildet werden, wie es Steinbruch, Dr. Schmidt usw. getan haben. Da wird eine Regelung getroffen: Pro Jahr werden soundso viel Prozent oder Promille - oder wie auch immer -, eine Summe X vom Gewinn bei der Bank angelegt und für den Fall bereitgehalten, dass die Firma nach zehn Jahren, wenn sich die wissenschaftlichen oder medizinischen Erkenntnisse geändert haben, stillgelegt und abgerissen werden muss. Wer zahlt das? Das wird dann von diesen Rücklagen bezahlt.

Das Problem besteht während der Bauphase oder innerhalb der zwei Jahre oder der Phase, in der noch keine Rücklagen gebildet worden sind oder gebildet werden können, oder wenn die Bank sagt, dafür geben wir nichts. Dann hat - wie Sie schon richtig gesagt haben - die Stadt Langelsheim das Problem am Hacken; dann muss die Stadt es wieder machen. Ich habe gestern schon das Beispiel von Lautenthal angeführt. Da hat, als sich die Preussag zurückgezogen hat, die Stadt kaufen, abreißen und kultivieren müssen, und das alles von unserem Geld. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke und dann Herr Bremer.

Gödeke (Einwender):

Ich möchte noch einmal an das anschließen, was Herr Janke bereits gesagt hat. Unter anderem dem Ofenausbruch lässt sich eine Abfallschlüsselnummer nach Abfallartenverzeichnis zuordnen. Der Antragsteller hat selbst z. B. zu den Gewebefilterschläuchen eine Abfallschlüsselnummer angegeben. Wir regen an - ob wir es definitiv einfordern können, weiß ich nicht; da bin ich rechtlich nicht so bewandert; wir regen es aber an -, dass das mit in die Abfälle aufgenommen wird, die dann mit einer Sicherheitsleistung zu versehen sind.

Zur Sicherheitsleistung selbst. Das muss eine Bürgschaft sein, auf die die Behörde jederzeit Zugriff hat. Da spielt die Gesellschaftsform der Firma für die Bürgschaft als solche keine Rolle.

Verhandlungsleiter Morgener:

Richtig.

Gödeke (Einwender):

Darauf besteht Zugriff.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Bremer.

Bremer (Einwender):

Ich möchte mich an dieser Stelle, da wir kurz vor dem Ende sind, beim Verhandlungsführer noch einmal herzlich für seine Großmut bedanken.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie haben die zahlreichen Einwürfe besonders derjenigen, die hier betroffen sind, nämlich der Bürger vor Ort, gelten lassen, obwohl sie sicherlich nicht immer verhandlungsfähig waren. Sie haben uns dadurch aber einen gewissen psychologischen Druck genommen. Durch Ihre kurzen, knappen, aber sehr konsequenten Antworten haben Sie uns wissen lassen, worum es wirklich geht. Ich glaube, Sie haben uns dadurch erst einmal viel Verständnis beigebracht und uns einige Formulierungen, die juristisch sind oder für einen Laien schwierig zu verstehen sind, klargemacht. Dafür möchte ich mich im Namen aller herzlich bedanken.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön.

(Zuruf von den Einwendern: Sie brauchen aber nicht rot zu werden! - Heiterkeit)

- Warum nicht? Lassen Sie es mich doch werden.

Wir haben, glaube ich, vier anstrengende Tage hinter uns. Wir sind noch nicht ganz fertig. Dazu komme ich gleich noch.

Ich freue mich, dass Sie es mir nachsehen, wenn ich Sie manchmal etwas gebremst habe. Ich habe versucht, irgendwie durchzukommen, mit Ihnen und allen Beteiligten.

Ich erkläre gleich den weiteren Verfahrenslauf. Zuvor gibt es aber noch zwei Wortmeldungen. Frau Grote-Bichoel.

Grote-Bichoel (Einwenderin):

Danke schön, Herr Morgener. Sie haben mich vorhin nicht gesehen. Ich wollte zu diesem allgemeinen Thema noch etwas sagen.

Ich möchte Ihnen widersprechen und möchte sagen: Sie haben sehr wohl eine Verantwortung, wie wir schon mehrfach gehört haben, in dem Vorbescheidsverfahren. Ist der Standort Langelsheim für eine solche Anlage der richtige? Ich möchte dazu noch einige Zahlen sagen.

Eine Anlage in dieser Größe gehört nicht hierher, sondern in die Nähe einer Aufbereitungsanlage. Denn was passiert? Das haben wir hier auch schon gehört: Alles, was hier verbrannt werden soll, muss mit Lkws angeblich hierher transportiert werden. Auch diese Schädigungen müssen wir einatmen, und die sind nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Ein paar Zahlen dazu: Der Ausstoß eines Pkw auf 1 km Fahrt beträgt mit Katalysator 3.000 m³ schadstoffbelastete Luft, ohne Katalysator 30.000 m³. Ein Lkw stößt pro Kilometer 200.000 m³ belastete Luft aus, mit Stoffen, die inzwischen bekannt sind, die gesundheitsgefährdend sind. Das muss hier nicht in Langelsheim installiert werden.

Des Weiteren: Jährlich entstehen Schäden von 40 Milliarden Euro durch den Lastkraftverkehr. Nur im Vergleich dazu: Das Defizit der Deutschen Bahn beträgt 5 Milliarden Euro. Diese Dinge fließen nicht mit ein; das ist mir bewusst. Aber es sollte in Ihre Entscheidung einfließen.

Was ich Ihnen sonst noch sagen möchte, ist Folgendes: Herr Schrader hat die Weichen für diese Stadt gestellt hat, und das auch noch mit dem Argument, es würden hier Strom und Wärme erzeugt, und das wäre im Interesse des Klimaschutzes. Das ist jedoch nicht so. Ich muss Ihnen sagen, Herr Schrader hat sich nicht dazu entschlossen - er ist einer der beiden Bürgermeister dieses Landkreises, die sich nicht dazu entschlossen haben -, in einem Projekt abzuprüfen, wie weit die erneuerbaren Energien für die Stadt und für die Versorgung der Betriebe in Frage kommen. Gerade Langelsheim ist eine der Städte in Norddeutschland, die sich auf einer großen Störung befinden, wo man also sehr wohl Geothermie nutzen könnte, um die Betriebe und die Bevölkerung hier mit Energie zu versorgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dörschel, steht Ihre Meldung noch?

Dörschel (Einwenderin):

Danke. - Ich wurde noch einmal gebeten, ganz kurz auf die sogenannten Handelsregisterauszüge zurückzukommen. Es ist wirklich nur ein Satz. Ich möchte der Rechtsanwältin gern mitteilen, dass ich als Betriebswirtin sehr wohl Handelsregisterauszüge und Grundbuchauszüge lesen kann. Das war es eigentlich. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich möchte nur richtigstellen: Ich habe keinesfalls behauptet, dass Sie keine Handelsregisterauszüge oder Grundbuchauszüge lesen können. Ich habe nur gesagt, es besteht ein Missverständnis hinsichtlich dessen, was das Stammkapital bzw. das Haftkapital bedeutet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - So. Ich habe jetzt noch zwei Dinge zu machen. Punkt 1. - Herr Kapitzke.

Kapitzke (Einwender):

Ich habe, glaube ich, vorhin so eine ganz, ganz kleine Möglichkeit von Ihnen gehört, dass bei Gebäuden unter Umständen vielleicht doch etwas zu machen wäre. Es wurde aber nicht näher ausgeführt. Ich möchte auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass bei dieser Verbrennung unglücklicherweise einmal etwas so verbrannt wird, dass das Ganze nicht zu nutzen ist. Gehört so etwas vielleicht dann doch zum Abbruch eines Ge-

bäudes dazu, das dann so arg bedingt ist, dass es normalerweise keiner abrechnen kann?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist nach meinem Kenntnisstand baurechtlich zu regeln. - Herr Horenburg hat sich noch gemeldet.

Horenburg (Antragstellerin):

Ich möchte mich den letzten Ausführungen in der Breite und Allgemeinheit noch einmal anschließen. Das EBS-Kraftwerk wird in einer strukturschwachen Region trotz Wirtschafts- und Finanzkrise direkt 40 Arbeitsplätze schaffen

(Unruhe bei den Einwendern)

und indirekt durch die günstige Dampflieferung an die Chemiebetriebe und in der Vorsortierung der Abfälle noch weitere veranlassen und absichern. Darüber hinaus profitieren die Kommune und damit die Bürger von der Gewerbesteuer.

(Lachen bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ruhe, bitte! Es durften alle ausreden.

Horenburg (Antragstellerin):

Insgesamt entsteht hier eine Anlage, die nachweisbar zum Klimaschutz beiträgt, die alle Bürger unabhängiger macht von Energieimporten und mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt erzeugt.

(Unruhe bei den Einwendern)

Alle Ziele werden mit irrelevanten Emissionen erreicht, deren Auswirkungen in keiner Hinsicht nachweisbar sein werden. - Vielen Dank.

(Anhaltende Unruhe bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte darüber jetzt wirklich keine Diskussion führen.

(Zuruf von den Einwendern: Dürfen wir jetzt alle noch eine Fensterrede halten?)

- Wir waren doch eigentlich fertig für heute.

(Zuske (Einwender): Aber Sie haben mich vergessen!)

Ich wollte - - Herr Gödeke.

(Zuske (Einwender): Sie haben mich auch vergessen, entschuldigen Sie!)

- Ach ja, Herr Zuske.

Gödeke (Einwender):

Ich möchte mich für den weitestgehend fairen Verlauf der Verhandlung bedanken. Wenn Teilnehmer sich durch den BUND gut vertreten gefühlt haben: Wir können noch Mitglieder aufnehmen.

(Heiterkeit und Beifall - Zuruf von den Einwendern: Und Spenden nehmen wir übrigens auch!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, bitte.

Zuske (Einwender):

Herr Morgener, ich weiß, dass Sie es sehr schwer haben als Beamter und als Mitbewohner in Braunschweig oder anderswo - und Ihre werten Kollegen auch. Ich habe in den 40 Jahren meiner Arbeit als Berater auch der deutschen Kalkindustrie erlebt, dass die Einwirkung der Lobbyisten auf den Gesetzgeber oder auf den jeweiligen Politiker enorm ist. Dass das Gesetz, das Ihnen vorliegt, von Politikern gemacht worden ist, wissen Sie. Sie haben es wirklich sehr schwer.

Was ich zu sagen habe, ist: Es könnte die Situation eintreten, dass Sie z. B. dem Gesetzgeber sagen: Bei einer Müllverbrennungsanlage sind die Kriterien anders, als wenn man beispielsweise Kohle verbrennt. Die Problematik ist da so stark, dass wir da beispielsweise mit der 17. BImSchV nicht ganz klarkommen; denn da gibt es eine Bürgerinitiative - eine solche ist ja nicht nur hier entstanden, sondern es gibt sie anderswo auch, die mündigen Leute -, und wenn noch Fachleute dabei sind, haben wir es in der Argumentation doch sehr schwer. - Das möchte ich nur noch einmal zu bedenken geben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Jetzt komme ich zu meinen letzten beiden Punkten. Einmal möchte ich für das Protokoll festhalten, welche Tagesordnungspunkte wir abschließend erörtert haben. Das sind die Tagesordnungspunkte: 0, 1, 2, 5, 6, 7, der Tagesordnungsunterpunkt 8.4 und der Unterpunkt 10.1. Die Erörterung der verbleibenden Tagesordnungspunkte werden wir an einem späteren Termin fortsetzen.

(Zuruf: Punkt 3.1 haben wir auch erörtert!)

- 3.1. Danke für den Hinweis. Punkt 3.1 haben wir auch erörtert. Bei Punkt 3.2 sind wir hängengeblieben.

Die verbliebenen Tagesordnungspunkte werden wir an einem späteren Termin fortsetzen. Der Termin ist: Dienstag, der 10. März, an dieser Stelle, 10 Uhr.

(Zillgen (Einwender): Das heißt, die Unterlagen für die BI kommen 14 Tage vorher bei uns an?)

- Sie sprechen jetzt von der Überprüfung der Immissionsprognose?

(Zillgen (Einwender): Ja!)

- Sobald es uns vorliegt. Wir sind da mit Hochdruck dran.

(Zuruf von den Einwendern: Das Protokoll werden wir bis dahin auch haben?)

- Das wird bis dahin nicht fertig sein. Wenn Sie die Zeitung gelesen haben, wissen Sie, was es für ein Aufwand ist, dieses Wortprotokoll zu fertigen.

(Dörschel (Einwenderin): Vielleicht sollten wir der Stenografin einen Applaus gönnen!
- Beifall)

- Ich glaube, unserer Stenografin wäre es ganz lieb gewesen, wenn Sie bei der einen oder anderen Wortmeldung auch an sie gedacht hätten.

(Heiterkeit)

Gut. Ich darf mich für die im Ergebnis doch recht konstruktive Zusammenarbeit und die Diskussion bedanken.

Ich unterbreche hiermit den Erörterungstermin bis zu dem genannten Zeitpunkt.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg und ein schönes Wochenende. Wir sehen uns später wieder.

(Beifall bei den Einwendern)

Ende des 4. Verhandlungstages: 15.18 Uhr